

# Kirchenreform und Investiturstreit

Die Historischen Tage beschäftigten sich mit dem Verhältnis von geistlicher und weltlicher Macht

GESCHICHTE

Einen Epochenbruch beleuchteten unsere Historischen Tage, bei denen es vom 22. bis zum 24. Februar 2023 um Kirchenreform und den Investiturstreit im 11. und frühen 12. Jahrhundert ging. Waren bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts geistliche und weltliche Macht in Europa – vor allem, aber nicht nur, Papst und Kaiser – sehr eng aufeinander bezogen, zerbrach diese Einheit durch die damaligen Entwicklungen und die Zusammenarbeit

wurde auf andere Beine gestellt. Das hat bis heute spürbare Folgen für das Kirche-Staat-Verhältnis. Die kirchenpolitischen Grundlagen und die Ergebnisse des Konflikts können Sie in den Texten im Printteil nachlesen. Die Chronologie der Ereignisse und spezielle Themen wie der Einfluss von Mönchen und Klerikern, die Herrschaftsauffassung der Könige und die detaillierte Erläuterung des Begriffs Investitur ergänzen das Dossier im Online-Teil.

## Traditionsgebundenes Handeln oder Neuanfänge?

Das Papsttum von Leo IX. bis Gregor VII. (1049–1085) zwischen *urbs* und *orbis* von Klaus Herbers

*Stephan Höpfinger, dem großen Förderer der Historischen Tage herzlich zugeeignet.*

**I**n der Mitte des 11. Jahrhunderts soll der König von Dalmatien dem Papst einen Papagei geschenkt haben, der ohne große Anleitung die Worte sprechen konnte: „Ich gehe zum Papst.“ So vermerkt es jedenfalls eine Lebensbeschreibung Papst Leos IX. Weiter heißt es: „Wenn der verehrungswürdige Hirte, ermüdet von der Erledigung äußerer Angelegenheiten, sich irgendwann einmal in sein Privatgemach zurückzog, oder vielleicht eine Niedergeschlagenheit sein von allzu vielen Aufregungen belastetes Herz bedrängte, war dieser Papagei oftmals als Helfer gegen jenen Kummer zugegen, ließ sein gefälliges knappes ‚Papa Leo‘ ertönen und entfachte damit in ihm innere Kraft.“ (*Vita Leonis*, MGH SS rer. Germ. [70], S. 193).

### Annäherungen

Die Geschichte erscheint im Zusammenhang der Bemerkungen, dass sich der Ruf Leos IX. bei allen Völkern ausbreitete. Entsprechend hatte der König von Dalmatien, auch um eine Audienz zu erhalten, diesen wunderbaren Vogel als Geschenk entsandt.

Braucht Kirchenreform einen Papagei? Auffällig ist jedenfalls: Papst Leo IX. stammte nicht aus Rom, sondern aus Lothringen. Und obwohl die Vita im Milieu der Herkunft Papst Leos, im lothringischen Toul, verortet ist, nennt sie Dalmatien, blickt nach Osten und erschließt damit entferntere Welten. Nicht nur der Papagei als Zeichen war also neu. *Traditionsgebundenes Handeln oder Neuanfänge* ist der papstgeschichtliche Beitrag zu den Historischen Tagen überschrieben. Die Antwort auf diese Frage kann kaum eindeutig ausfallen. Das Ringen um Reform lässt sich an vielen Aspekten festmachen.

Zu Reform gehört bis heute oft Konflikt. Schaut man nur auf die Listen des *Annuario pontificio* mit den rechtmäßigen Päpsten, so fällt auf, dass mit den sogenannten Gegenpäpsten (Benedikt X., Honorius II. und Clemens III.), die lange Zeit mit den – nachträglich als rechtmäßig geltenden – Amtsinhabern konkurrierten, auch im Papstamt alles andere als ruhiges Fahrwasser in der fraglichen Zeit festzustellen ist.

Leo IX. war nicht der erste Papst, den man als Reformpapst bezeichnet, aber er war in diesem Reigen sicher besonders wichtig. Was bedeutete es, wenn eine Institution, die lange Zeit auf die Stadt Rom, auf die *urbs*, fixiert war, zunehmend von Klerikern aus anderen Regionen geleitet wurde? Förderte dies Reformvorstellungen und brachte neue Ideen nach Rom? Wie neu war das, und wie lassen sich neue Qualitäten der Reform erkennen? Wie wurden diese Vorstellungen verankert, heute würde man sagen: Bestanden sie den Nachhaltigkeitstest? Wurden sie aus der Not geboren? Förderten sie den Blick auf Regionen außerhalb Roms? Zu diesen und weiteren Fragen sind in den letzten Jahren zahlreiche Studien erschienen, die aber meist das 11. und 12. Jahrhundert zusammen behandeln. Hier geht es nur um einige Schlaglichter zur Frühzeit der Kirchenreform, die durch weitere Beiträge zu ergänzen sind.

### Themen und Protagonisten

Die Neuauflage des Jaffé, eines Verzeichnisses zu den überlieferten papstgeschichtlichen Quellen – Urkunden, Briefe und weitere Notizen –, dokumentiert im 2020 erschienenen vierten Band zum Zeitraum von 1024 bis 1073 einen Grundbefund: Von Nr. 8834 bis Nr. 11338, also von 2504 Regestennummern, entfallen 2116 auf die Pontifikate Leos IX., Viktors II., Stephans IX., Nikolaus' II. und Alexanders II. Die Dokumentation nimmt also in dieser Zeit sprunghaft zu. Musste aber die beginnende massenhafte Überlieferung zwingend ein Mehr an Reform bedeuten? Schauen wir kurz auf Themen und Protagonisten.

Das Zeitalter der Kirchenreform – das zuweilen verkürzt mit dem Etikett „Investiturstreit“ charakterisiert wird – las-

sen nicht alle Darstellungen mit den Ereignissen von 1046, dem Eingreifen Heinrichs III. in römische Verhältnisse oder mit dem Pontifikat Leos IX., 1049, beginnen, sondern zuweilen auch mit 1054 (Bruch mit Byzanz) oder 1073 mit dem zentralen Pontifikat Gregors VII. Will man die Zeit bis zum Beginn des Schismas im Jahre 1130 aus papstgeschichtlicher Perspektive charakterisieren, so entwickelte sich eine veränderte Stellung des Papsttums in

der mittelalterlichen Welt. Die neue Position betraf aber nicht nur Deutschland und das Kaisertum, sondern auch die sich formierenden Monarchien, die zunehmend in Verbänden zusammengeschlossenen monastischen Gemeinschaften sowie – besonders während der Kreuzzüge – weitere „Staaten“ und Gruppen, vor allem im östlichen Mittelmeerraum. Die Frage, in welchem Maße die begleitenden Umgestaltungen in Rom, die mit Schlagworten wie Institutionalisierung, Rationalisierung und Professionalisierung gekennzeichnet werden können, Voraussetzungen, Folgen oder Begleiterscheinungen auf dem Weg zur neuen Stellung des Papsttums waren, verlangt nach differenzierten Erklärungen, die hier nur für die Anfänge in den Blick genommen werden.

Die Veränderungen der Rahmenbedingungen waren vielfältig: im Osten der zunehmende Druck der Seldschuken, in Süditalien die wichtiger werdenden Normannen sowie in den Reichen des Westens und Mitteleuropas vor allem grundlegende Umgestaltungen. Die neue Positionierung Roms und der Streit zwischen *regnum* und *sacerdotium*, zwischen weltlicher und geistlicher Herrschaft, gehören in den großen Zusammenhang dieser Umstrukturierungen, die geistige wie soziale und wirtschaftliche Aspekte gleichermaßen betrafen. Neue Lebensformen der Stadt prägten die mittelalterliche Gesellschaft zunehmend, die Verchristlichung des Kriegshandwerks, die Beteiligung der Laien am kulturellen Leben, die Weiterentwicklung von Schulen, die später zur Errichtung von Universitäten führten, sind einige Stichworte.

Blickt man auf die prägenden Päpste dieser Zeit, so stehen mehrere, inzwischen auch als Personen besser erkennbare Charaktere hervor, von denen Gregor VII. (1073–1085) am markantesten ist. Will man ihn als eine Art Angelpunkt dieser zuweilen nach ihm bezeichneten Epoche ansehen, so lassen sich vor ihm die sogenannten *deutschen Päpste* sowie Vertreter verschiedener Reformströmungen benennen; nach Gregor VII. waren einige Päpste besonders den neuen religiösen Bewegungen verpflichtet. Von der Gruppe der vor Gregor VII. erhobenen Päpste dürften Leo IX. (1049–1054), der aus dem lothringischen Reformmilieu stammte, Nikolaus II. (1059–1061), der in Burgund beheimatet war und sich gegen Benedikt X. durchsetzen musste, sowie Alexander II. (1061–1073), der in der Mailänder Domschule ausgebildet worden war und dann Bischof von Lucca wurde, besonders hervorzuheben sein.

Nach dem nur wenige Tage währenden Pontifikat Damasus' II. (1047–1048), der als Bischof von Brixen zwar schon im Dezember 1047 von Heinrich III. erhoben worden war, sich aber die Herrschaft in Rom mit Hilfe des Herrschers erkämpfen musste, erscheint Leo IX. (1048/49–1054) als wichtiger Reformpapst mit einem sehr eigenständigen Profil. Schon nach seiner Benennung durch Heinrich III. im November/Dezember 1048 erklärte er, sein Amt nur antreten zu wollen,

---

Die Veränderungen der Rahmenbedingungen waren vielfältig: im Osten der zunehmende Druck der Seldschuken, in Süditalien die wichtiger werdenden Normannen sowie in den Reichen des Westens und Mitteleuropas vor allem grundlegende Umgestaltungen.

---



Prof. Dr. Klaus Herbers, Senior-Professor für Mittelalterliche Geschichte an der Universität Erlangen-Nürnberg

wenn er auch von den Römern einstimmig gewählt werde, was im Februar 1049 erfolgte. Königlicher Rückhalt reichte ihm nicht. Seine Namenswahl verweist auf ein Programm, denn schon Leo I. (440–461) hatte mit großem Nachdruck Primatsvorstellungen formuliert.

Der im Umfeld der lothringischen Reform geprägte ehemalige Bischof von Toul versuchte, die Gefahr der Isolation, die seine beiden Vorgänger in Rom erfahren mussten, durch den Import von Mitstreitern zu reduzieren. Diese Personen bildeten die Grundlage für eine neu ausgerichtete Kurie und das entstehende Kardinalskolleg. Befreundet war Leo mit Humbert von Moyenmoutier, der 1050 Kardinalbischof von Silva Candida wurde. Neben Humbert avancierten Friedrich, der Sohn des Herzogs von Lothringen und Archidiakon von Lütich, sowie Hugo Candidus aus dem Vogesenkloster Remiremont, der später als päpstlicher Legat und Kardinalpriester fungierte, zu weiteren päpstlichen Helfern. Dieser Import von Personen erleichterte es Leo IX., in Rom neue Strukturen zu schaffen. In Imitation der römisch-deutschen Herrscher dokumentierte er seine Ansprüche durch größere Reisen. Nach Leos Tod 1054 griff Kaiser Heinrich III. nochmals in Rom ein und designierte seinen Kanzler, Bischof Gebhard von Eichstätt, der am 13. April 1055 in Rom als Papst Viktor II. erhoben wurde. Sein bis zum 23. Juni 1057 während der Pontifikat zeichnete sich zwar durch einen fortgesetzten Reformkurs aus; insgesamt war seine Amtszeit jedoch zu kurz, um größere Akzente zu setzen. Für die römische Entwicklung wichtiger wurden die beiden Nachfolger Viktors, die aus der Familie der Tuszier stammten; dabei kam es während der Minderjährigkeit König Heinrichs IV. zu einer gewissen Entfremdung zwischen den römischen Reformkreisen und dem Königshof.

Stephan IX., der erstmals wieder ohne Befragung des königlichen Hofes erhoben wurde und nur etwa ein halbes Jahr Papst war, verfolgte ähnliche Ziele wie Leo IX., unter dem er schon Aufgaben als Bibliothekar und als Kanzler der römischen Kirche übernommen hatte. An der folgenreichen Gesandtschaft nach Byzanz im Jahr 1054 hatte er teilgenommen. Unter ihm erstarkte die Eremitenbewegung in Rom,

unter anderem weil nun ein wichtiger Vertreter, der bereits genannte Petrus Damiani, zum Kardinalbischof von Ostia erhoben wurde (1057).

Der nach Stephans Tod tumultartig in Rom promovierte Benedikt (X.) erhielt schon bald einen von Reformkreisen aus Siena favorisierten Gegenspieler, den aus Burgund stammenden Florentiner Bischof Gerhard, der es schaffte, Benedikt im Januar 1059 in Sutri abset-

zen zu lassen. Anschließend zog er in Rom ein, wo er am 24. Januar 1059 geweiht wurde und den – vielleicht programmatischen – Namen Nikolaus II. annahm. Seine Erhebung deutet an, in welche Dynamik das Papstamt geraten war, denn er wurde gegen die römischen Kräfte außerhalb Roms von fünf

Kardinalbischöfen erhoben. Auch Hildebrand, der spätere Gregor VII., hatte dies gefördert, wie der Spruch, Hildebrand füttere seinen Nikolaus wie einen Esel im Stall, belegt. Nicht nur um die eigene Position zu legitimieren, sondern auch um künftige Wahlen von Vorwürfen weltlicher Beteiligung und simonistischen Umtrieben frei zu halten, wurde die römische Synode (1059) wegweisend. Ein Schisma nach dem Tod von Nikolaus II. verdeutlicht neue Konstellationen.

Die Römer schickten eine Delegation zu König Heinrich IV. Während eine Reformgruppe unter Leitung von Hildebrand (dem späteren Gregor VII.) den Reformer Anselm von Lucca als Alexander II. erhob, favorisierten der deutsche Königshof, Kaiserin Agnes und lombardische Bischöfe Cadalus von Parma, der als Honorius (II.) zum Papst gewählt wurde. Ähnlich wie schon Nikolaus II. konnte Alexander mit der Hilfe Herzog Gottfrieds von Lothringen schließlich 1063 in Rom einziehen; das Papstschisma endete 1064 mit der Absetzung, endgültig mit dem Tode des Honorius 1072.

Schon diese knappe Skizze macht einiges deutlich: Neben den wichtigen Impulsen unter den sogenannten deutschen Päpsten, zu denen auch Leo IX. zählte, traten mit Nikolaus II. und Alexander II. Personen ins Blickfeld, die sich mit Konkurrenten auseinandersetzen mussten. Der Bischofssitz von Rom war zunehmend begehrt und umstritten.

### Motu proprio – Über die Reichweiten päpstlichen Handelns im *orbis christianus*

Was war aber nun neu? Die für diese Zeit treffende Bezeichnung „Papstgeschichtliche Wende“ hat Rudolf Schieffer 2002 gleichzeitig mit dem Stichwort „*motu proprio*“ versehen. Er meinte damit Folgendes: Seit 1046 entwickelte sich das Papsttum zunehmend von einer Institution, die reagierte – auf Anfragen, Beschwerden, Bitten –, zu einer Kraft, die auch aus eigenem Antrieb, eben *motu proprio*, Entscheidungen traf. Dabei änderte sich vielleicht nicht so sehr das Bewusstsein, für die gesamte Kirche zu sprechen – denn diese Ansprüche hatten römische Bischöfe schon seit der Antike immer wieder vertreten – sondern es änderte sich die praktische Handhabung. Hierzu einige Beispiele.

#### Reisen

Leo IX. reiste mehr als seine Vorgänger. In Imitation der römisch-deutschen Herrscher brachte er seine Ansprüche als Papst durch größere Reisen zur Anschauung, die ihn vor allem nach Süditalien, nach Frankreich und nach Deutschland führten. Er sah sich offensichtlich nicht nur als Bischof von Rom, sondern auch als Papst aller Christen. Mit den neuen Herrschaftsmitteln konnten Reformideen und -vorstellungen besser verbreitet oder konkret umgesetzt werden, zumal wenn der Papst außerhalb Roms Synoden präsiidierte; so zum Beispiel im Oktober 1049 in Reims, wo apostolischen Ansprüchen Santiago de Compostelas entgegengetreten wurde, wenn es kritisch hieß, nur dem Papst sei der Titel *universalis ecclesiae primas et apostolicus* vorbehalten.

Die Reisen Leos dienten dazu, an verschiedenen Stellen des *orbis christianus* nach dem Rechten zu sehen, Missstände abzustellen, Reformideen zu verbreiten. Dies geschah aber ohne direkte Aufforderung, was den Unterschied zu früheren Papstreisen ausmachte, die eher anlassbezogen in

Die Reisen Leos dienten dazu, an verschiedenen Stellen des *orbis christianus* nach dem Rechten zu sehen, Missstände abzustellen, Reformideen zu verbreiten. Dies geschah aber ohne direkte Aufforderung, was den Unterschied zu früheren Papstreisen ausmachte.

Konfliktsituationen stattfanden, denkt man nur an die Frankreichreise Johannes' VIII. 878 oder die Deutschlandreise Hadrians III. 885, bei denen die Päpste gleichsam aus Rom flohen. Reisen blieb langfristig wichtig; selbst Gregor VII. praktizierte dies, Urban II. hat diese Form nach 1095 auch deshalb genutzt, weil er im Schisma die Unterstützung in Frankreich suchte. Die Neuanfänge des Reisens standen mithin in Traditionen, die jedoch gleichzeitig überwunden wurden.



Bild: J. William Gneocchi, Library of Congress / Wikimedia Commons, Public Domain



Bild: Giovanni Battista Cavallieri, Biblioteca comunale di Trento / Wikimedia Commons, CC0

### Legaten

Dies gilt allgemein, selbst wenn man bedenkt, dass der persönlichen Präsenz des Papstes im *orbis christianus* Grenzen gesetzt waren. Hier griffen die Päpste zum Mittel der Legaten, päpstlichen Stellvertretern, die zwar ebenso schon früher entsandt worden waren, allerdings vor allem nach Byzanz und ins karolingische Reich beziehungsweise dessen Nachfolgestaaten. Auch hier fand eine Intensivierung und Ausdehnung statt. Denkt man zum Beispiel an die Reiche des christlichen Spaniens im 11. Jahrhundert, so hat zwischen 1065 und 1073 der schon genannte Hugo Candidus, der mit Leo IX. nach Rom gekommen war, versucht römische Kirchenvorstellungen in den lange relativ isolierten Reichen Spaniens gegenüber den sogenannten mozarabischen Traditionen durchzusetzen. Diese Intensivierung päpstlichen Einflusses durch Legaten, aber auch durch delegierte Richter und Schriftgut, sollte sich später weiter intensivieren.

### Normannen

Welche Rolle spielten aber die Päpste bei der Entwicklung der christlichen Monarchien? Die iberischen Reiche haben später häufiger den päpstlichen Schutz gesucht, um ihre Herrschaft zu stabilisieren, ohne dass man von Lehnverhältnissen sprechen kann. Dies geschah jedoch im Blick auf die Normannen, die sich im Süden Italiens niedergelassen hatten. Seit etwa 1015/16 standen Normannen aus Nordwestfrankreich im Dienst langobardischer Fürsten, um gegen Byzantiner und Sarazenen zu kämpfen; von salischen Herrschern wurden sie schließlich sogar befehligt.

Einer ihrer profiliertesten Anführer, Robert Guiscard († 1085), unterwarf seit 1046/47 Kalabrien. Ihm stellte sich Leo IX. seit 1053 entgegen, weil die Normannen eine Durchsetzung seiner Kirchenpolitik zu verhindern schienen. Nachdem er selbst mit einem Heer in die Schlacht gezogen war, musste er am 18. Juni bei Civitate eine empfindliche Niederlage einstecken, wurde gefangen gesetzt, blieb im Beneventanischen und kam erst Anfang April 1054 wieder nach Rom; wenige Tage nach seiner Rückkehr starb er. Hermann von Reiche-

Links: Papst Leo IX. erklärte nach seiner Benennung durch Heinrich III., dass er das Amt nur antrete, wenn er einstimmig von der Bevölkerung Roms gewählt werde. Seine Primatsansprüche verdeutlicht nicht nur die Namenswahl, sondern wird auch durch seine vermehrte Reisetätigkeit deutlich. Rechts: Papst Stephan IX. wurde erstmals wieder ohne Befragung des königlichen Hofes zum Papst erhoben. Unter ihm erstarkte die Eremitenbewegung in Rom. Hier ist ein Kupferstich von ihm zu sehen aus dem Buch *Pontificum Romanorum effigies* von Giovanni Battista Cavallieri aus dem Jahr 1580.

nau berichtet über die Normannen und Leos Beteiligung an den Kämpfen durchaus kritisch: „Nach Ostern hielt der Herr Papst zu Rom noch eine Synode und marschierte dann mit seinem Heer, wie er geplant hatte, gegen die Normannen. Da baten die Normannen um Frieden und versprachen ihm, sich zu unterwerfen und ihm zu dienen. Sie erbaten seine Erlaubnis, ihre früher ungerechten und gewaltsamen Eroberungen aus seiner Gnade behalten zu dürfen. Aber der Papst schlug diese Bitten ab und forderte die Besitzungen des heiligen Petrus zurück [...]. Aber die Normannen waren an Zahl überlegen. [...] Vielleicht sollte ein so hochgestellter Priester, anstatt mit Waffengewalt um Vergängliches zu kämpfen, sich auf die Waffen des Geistes beschränken [...]. Sie belagerten den Herrn Papst in einer Burg, und als sie schon fast die Festungswälle erstürmt hatten, hob er der Not gehorchend die Strafe des Kirchenbannes, die er früher über sie verhängt hatte, auf. So nahmen sie ihn gefangen, brachten ihn aber in allen Ehren nach Benevent und hielten ihn dort eine Zeitlang fest, ohne ihm die Rückkehr zu erlauben [...]“

Wichtiger wurde langfristig ein zweiter Schritt, denn der Nachfolger Nikolaus' II. befehligte 1059 zwei normannische Herrscher: den Grafen Richard von Aversa und Herzog Robert Guiscard. Mit dieser neuen päpstlichen Politik wurde eine päpstliche Oberhoheit über Süditalien beansprucht und durchgesetzt. Die Normannen verpflichteten sich als neue Lehnsleute zur Unterstützung des Papstes beziehungsweise, im Falle einer umstrittenen Papstwahl, der „besseren Kardinal“. Damit waren zugleich Reichsrechte in Süditalien infrage gestellt. Das neue Verhältnis schloss ein, Normannen im Konfliktfall sogar zu militärischer Hilfeleistung, notfalls gegen die Kaiser, zu verpflichten. Auch in Süditalien konnte sich – zumal mit dem Feldherrn Leo IX. – das Bild des Papstes als Kriegs- und Lehnsherr weiterentwickelt haben, denn an Robert Guiscard's Bruder Roger übersandte der Papst eine Petersfahne.

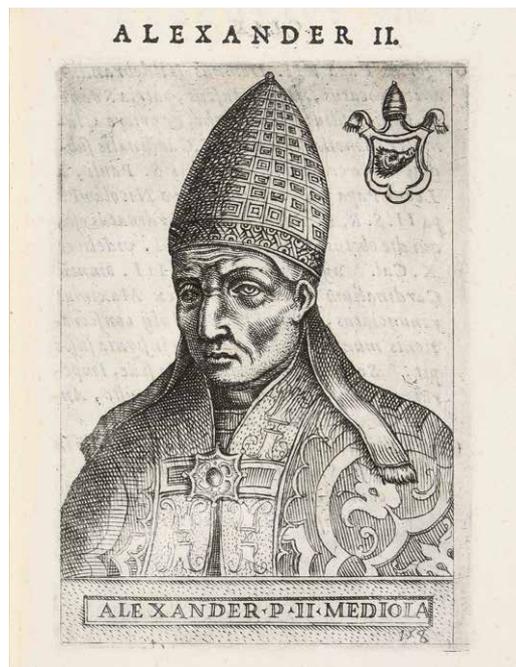
## Byzanz

Eine gewisse Stärkung der römischen Positionen resultierte weiterhin aus der Auseinandersetzung mit Byzanz, die am Ende des Pontifikates Leos IX. zum Bruch zwischen Ost- und Westkirche führte. Die Themen waren nicht neu, Fragen der Bilderverehrung oder des *filioque* im Credo wurden mindestens seit karolingischer Zeit wiederholt diskutiert; das Zweikaiserproblem und die Streitigkeiten in Süditalien verschärften die schwelenden Auseinandersetzungen. Das Ringen um Süditalien trug unter Leo IX. zu besonderen Spannungen bei, denn die Päpste stießen mit ihrer Normannenpolitik zugleich auf Interessen von Byzanz. Versuche, den Konflikt beizulegen, führten nicht zum gewünschten Erfolg. Ursprünglich suchte der Papst sogar ein Bündnis mit dem Osten. Eine Legation unter der Leitung Humberts von Silva Candida, der als Humbert von Moyenmoutier mit Leo nach Rom gekommen war, sollte in Byzanz eine politische und kirchliche Einigung erzielen, jedoch erwuchs daraus ein Konflikt mit dem Patriarchen Michael Kerularios (1043–1058).

Dabei führten offiziell nicht die konkurrierenden Interessen in Süditalien, sondern Differenzen über die Verwendung ungesäuerten Brotes (Azymen), über das Samstagsfasten und über das *filioque* zum Bruch. Dennoch standen hinter den theologischen Fragen auch politische Interessen. Ob Humbert die päpstliche Bannbulle am 16. Juli 1054 in der Hagia Sophia gegen den Patriarchen nur als Person oder als Vertreter des Papstes niederlegte, ist umstritten. Humbert hat dann in verschiedenen Schriften zu den Streitfragen Stellung bezogen. Zwar verfestigte sich das Schisma erst später, aber vielleicht führte die Spaltung von 1054 auch dazu, die neue Reformpolitik im Westen wesentlich stärker zu konturieren. Die Verdrängung griechischen Einflusses in Süditalien und der neue Pakt mit den Normannen könnten dies eindrücklich unterstreichen.

## Krieg

Ob die Politik zu Normannen und Byzanz auch Auswirkungen auf die späteren Kreuzzüge hatte, ist ebenso in den Blick zu nehmen, denn die päpstliche Einstellung zum Kriegshandwerk wurde schon hier neu formuliert. Ein Blick auf die Iberische Halbinsel kann dies zusätzlich unterstreichen. Alexanders II. Erfolge in Spanien basierten unter anderem auf der Tätigkeit des rührigen Legaten Hugo Candidus, der gegen die mozarabische Liturgie und für römisch-kanonische Rechtsvorstellungen eintrat. Die in dieser Zeit verstärkten Kämpfe der „Reconquista“ unterstützte der Papst mit einem Aufruf zur Eroberung von Barbastro 1064. Amatus von Montecassino hat den Eindruck der Zeitgenossen von



Alexander II. führte auf der Iberischen Halbinsel Krieg gegen die dortigen muslimischen Reiche. Er versprach sogar einen Erlass von Bußstrafen für Unterstützer der Kriegszüge, ein erster Ansatz für die späteren Kreuzzugsablässe. Hier ist er auf einem Kupferstich zu sehen (ebenfalls aus dem Buch *Pontificum Romanorum effigies* von Giovanni Battista Cavalleri, 1580).

Bild: Giovanni Battista Cavalleri, Biblioteca comunale di Trento / Wikimedia Commons, CC0

dieser Unternehmung folgendermaßen beschrieben:

„Damit die christlichen Glaubenspflichten erfüllt und der veruchte Wahnsinn der Sarazenen vernichtet würde, vereinigten sich durch Eingebung Gottes die Könige, Grafen und Fürsten in einem Willen und einem Plan. So wurde eine große Truppenmenge versammelt, ein starkes Ritterheer von Franzosen, Burgundern und anderen, und mit ihnen waren die tapferen Normannen. Sie zogen nach Spanien. Und sie riefen die Hilfe Gottes an, darum war Gott gegenwärtig zur Unterstützung derer, die ihn gebeten hatten [...].“

Die Beteiligung von „Ausländern“ wird deutlich angesprochen, außerdem die religiöse Motivation. Der damals regierende Papst Alexander II. hat diese kriegerische Aktion zudem durch ein Versprechen zum Bußstrafenerlass unterstützt, wie aus einem Brieffragment hervorgeht. Man hat

dies vielfach als ersten Beleg zu später üblicher werdenden Kreuzzugsablässen interpretiert. Obwohl lokale Interessen dominierten, waren die Kämpfe nun zumindest ansatzweise in einen europäischen Kontext geraten, in dem auch die Päpste ihre Position einbrachten. Oder anders: Zumindest interpretierten manche Zeitgenossen die Kämpfe nun in dieser neuen Perspektive.

Reisen, Legaten, Konflikt mit Normannen und Byzanz, Kriegsführung waren somit zwar keine völlig neuen Themen, wurden aber offensichtlich – traut man der Überlieferung – nun in einer anderen Weise behandelt, was Institutionalisierung und Unabhängigkeit des Papsttums bestärkte.

## Funktionsweisen und Verfahren – Die Papstwahl

Diese äußere Neuorientierung mit teilweise alten Mitteln fand seine Entsprechung in inneren Diskussionen, die zum Priesterbild, zur Metropolitanstruktur, zu priesterlichen und monastischen Lebensformen geführt wurden. Zentral für eine neu ausgerichtete unabhängige Institution waren Verfahrensweisen, die wir in der Kurie, im Kardinalskolleg, in der Kanzlei und in anderen Bereichen nachzeichnen könnten. Ich beschränke mich auf die Erhebung der jeweiligen Päpste, die traditionell, wie bei Bischöfen, durch Klerus und Volk der Stadt Rom erfolgte, zugleich aber einer Bestätigung durch die weltliche Macht – im Frühmittelalter durch Byzanz, seit 817/824 durch die Karolinger und Ottonen – bedurfte. In den Anfängen der Reformzeit war Heinrich III. noch wichtig, aber wie unangefochten waren die jeweiligen Vertreter? Der tumultartig in Rom promovierte Benedikt (X.) musste, wie gesagt, schon bald seinem erfolgreichen Gegenspieler, Nikolaus II. weichen. Nicht nur um die eigene Position zu legitimieren, sondern auch um künftige Papsterhebungen von Vorwürfen

weltlicher Beteiligung und simonistischen Umtrieben frei zu halten, wurde die wenig später von Nikolaus II. einberufene römische Synode (1059) wegweisend. Nicht mehr der Klerus und das Volk Roms samt kaiserlicher Bestätigung sollten die Papstwahl bestimmen, sondern die Kardinäle. Dahinter stand auch der Gedanke, dass der römische Bischof keinen Metropoliten über sich haben könne. Das Papstwahldekret, das konzeptionell auf Petrus Damiani zurückging, begründete diese zukunftsweisende Entwicklung, denn es schrieb die entscheidende Rolle der Kardinäle bei der Papstwahl fest:

„Deswegen haben wir uns durch das Vorbild unserer Vorgänger und anderer heiliger Väter belehren lassen und entscheiden durch unsere Anordnung, dass beim Tod des Bischofs dieser universalen römischen Kirche zunächst die Kardinalbischöfe mit höchst sorgfältiger Überlegung beraten sollen, dass sie dann möglichst bald die Kardinalkleriker zu sich heranziehen sollen und dass der übrige Klerus und das Volk erst anschließend zum Konsens der neuen Wahl herbeikommen sollen; damit sich nicht die Krankheit der Käuflichkeit bei irgendeiner Gelegenheit einschleicht, bestimmen wir also, dass gottesfürchtige Männer bei der Wahl des nun zu erhebenden Papstes den Vortritt haben, die übrigen aber folgen sollen [...]. Weil aber der apostolische Sitz allen Kirchen auf dem Erdkreis vorangestellt ist und demzufolge über sich keinen Metropoliten haben kann, fungieren zweifelsohne die Kardinalbischöfe anstelle eines Metropoliten, sie sind es nämlich, die den gewählten Bischof in die Spitzenstellung des apostolischen Amtes befördern. Sie sollen aber jemanden aus dem Schoß derselben Kirche wählen, wenn eine geeignete Person ausfindig zu machen ist, oder man soll jemanden aus einer anderen Kirche annehmen, wenn aus der (römischen) selbst keine geeignete Person gefunden wird, und hierbei bleibe unbeschadet die schuldige Ehre und Ehrerbietung gegenüber unserem geliebten Sohn Heinrich [...].“

Wenn aber die Verworfenheit der schändlichen und ungerechten Menschen so stark geworden sein sollte, dass eine reine, echte und unentgeltliche Wahl in der Stadt (Rom) nicht stattfinden kann, dann sollen die Kardinalbischöfe zusammen mit den gottesfürchtigen Klerikern und katholischen Laien – auch wenn es nur wenige sein sollten – die rechtliche Vollmacht besitzen, den Bischof des apostolischen Sitzes dort zu wählen, wo es ihnen nach ihrer Meinung angemessener erscheint [...].“

Das Papstwahldekret von 1059 ersetzte die Wahl des römischen Bischofs durch Klerus und Volk durch ein Wahlrecht der Kardinalbischöfe, das später auf alle Kardinalsordines ausgeweitet wurde. Wie entscheidend dieses Papstwahldekret war, ist unter anderem daran erkennbar, dass es schon wenig später verfälscht wurde. Der Text von 1059 ist deshalb umstritten, weil schon bald eine päpstliche und eine kaiserliche Fassung zirkulierten, die sich im Wesentlichen durch einen sogenannten Königsparagrafen unterscheiden. Die verfälschte Fassung entstand vielleicht 1076 bei oberitalischen Anhängern Heinrichs IV. oder 1084 im Kreise der von Gregor abgefallenen Kardinäle. Als Schriftstück hatte das Dekret – so jedenfalls der Befund der handschriftlichen Überlieferung – zwar relativ wenig Erfolg, jedoch setzten sich die Bestimmungen, die in einer spezifischen Situation entstanden waren, langfristig durch. Damit war die Papstwahl nicht nur formalisiert und verfahrensmäßig geregelt, sondern auch deutlich

von den Traditionen einer Bischofswahl abgehoben, und berücksichtigte kaiserliche Rechte nicht mehr.

Allerdings war mit dem Papstwahldekret von 1059 das Problem langfristig noch nicht gelöst, denn seit dem Ende des Pontifikates Gregors VII. begann nach langen Streitigkeiten eine Phase, die auch durch Konkurrenz charakterisiert war. In der offiziellen römischen Aufstellung gibt es von Alexander II., der als 150. Papst gilt, bis zu Alexander III., der mit der Zahl 164 fungiert, nicht weniger als 13 sogenannte „Gegenpäpste“. Die neuen Verfahren bestanden zunächst den Nachhaltigkeitstest nicht. Erst nach den beiden großen Schismen im 12. Jahrhundert, die von 1130 bis 1138 und von 1159 bis 1177 dauerten, erfolgte mit der Präzisierung der Zweidrittelmehrheit für Papstwahlen 1179 ein weiterer entscheidender Schritt. Der Lernprozess bis zu dieser Regelung hatte ein gutes Jahrhundert gedauert – aber der Erfolg war durchschlagend: Bis 1378 gab es keine Gegenpäpste mehr. Einige Konsequenzen lassen sich aber schon für die Frühzeit ableiten:

1. Die Herrschaft in der Stadt Rom war für den Erfolg eines Papstes nicht mehr allein ausschlaggebend, sondern der Rückhalt im gesamten *orbis christianus*. Dies führte zugleich zu Zentralisierungseffekten.
2. Die Bedeutung der Kardinäle wuchs. Bis heute besitzen Kardinalserhebungen Relevanz für die Wahl eines künftigen Papstes.
3. Die Rolle des Kaisers wurde in den Hintergrund gedrängt, weil die Päpste sich zunehmend auch auf andere Monarchien oder religiöse Gemeinschaften stützen konnten.

### Schriftlichkeit und Überlieferung

Wenn wir nur auf die wenigen genannten Beispiele zurückschauen, dann fällt auf, dass ich nur wenig von den inhaltlichen Reformideen vorgestellt habe, sondern eher von den Möglichkeiten, diese Ideen zu verbreiten. Für eine Beurteilung ist aber noch einmal auf die sprunghafte Zunahme der Schriftlichkeit, die anfangs mit den Zahlen aus dem Jaffé unterlegt wurde, zurückzukommen. Die neue Schriftlichkeit betraf nicht nur das Papsttum selbst, beispielsweise, wenn nun die Urkunden in der karolingischen Minuskel und nicht mehr in der schwer lesbaren Kuriale geschrieben oder statt auf vergänglichem Papyrus auf haltbarerem Pergament festgehalten wurden.

Sie betraf außerdem die Aufbewahrung – von Gregor VII. ist das erste Register im Original erhalten, das uns nicht nur den bekannten *Dictatus Papae* überliefert, sondern auch die zahlreichen Kontakte in die verschiedenen Reiche Europas eindrücklich dokumentiert. Wäre dieses Register nicht erhalten, wüssten wir von Gregors Vorstellungen und politischen

---

Dabei führten offiziell nicht die konkurrierenden Interessen in Süditalien, sondern Differenzen über die Verwendung ungesäuerten Brotes (Azymen), über das Samstagsfasten und über das *filioque* zum Bruch zwischen Rom und Byzanz. Dennoch standen hinter den theologischen Fragen auch politische Interessen.

---

Zielen deutlich weniger. Der frühe Kreuzzugsablass Alexanders II. ist in einer Sammlung von Rechtstexten, der *Collectio Britannica*, überliefert. Damit ist ein wichtiger Bereich angesprochen, denn das Sammeln von Briefen und Rechtstexten ermöglichte eine neue Systematik. Zunehmend wurden nun auch in Rom Rechtssammlungen erstellt, die sich unter anderem auf frühere päpstliche Verlautbarungen bezogen, nachdem zuvor beispielsweise Sammlungen wie diejenige Reginos von Prüm oder Burchards von Worms prägend waren.

Dies kann hier nicht im Einzelnen entfaltet werden, aber zum Beispiel finden wir in diesen Sammlungen Streitigkeiten dokumentiert, wie die Auseinandersetzung zwischen Rom und Konstantinopel im 9. Jahrhundert. Die jeweiligen Texte waren schon vorher vorhanden – aber sie wurden nun neu genutzt. Anordnung, Verbreitung und die Anwendung machten das Neue dieser Wende in Recht und Schriftlichkeit aus.

**Bis zum Pontifikat Alexanders II. lösten sich die Reformansätze zunehmend aus den Bindungen an die römisch-deutschen Herrscher und gewannen eine eigene Dynamik. Simonie und Priesterehe waren die wichtigsten Diskussionspunkte.**

Aufgegriffen wurden die Reformthemen in zahlreichen Streitschriften, die mit diesem Rechtsmaterial aktuelle Themen wie Simonie, Zölibat oder später auch Fragen der Investitur thematisierten. Von den frühen Autoren seien erneut zumindest Petrus Damiani und Humbert von Moyenmoutier, später Kardinalbischöfe von Ostia und von Silva Candida, genannt. Die zahlreichen Traktate führten zu einer Streitkultur, die langfristig auch in akademische Bahnen des 12. Jahrhunderts führten. Die ver-

vielfache und sehr divers entstehende Schriftlichkeit und Überlieferung selbst war aber eine Form von Neuanfang und Reform, weil man sich stärker als früher der Herkunft und Prinzipien des eigenen Selbstverständnisses versicherte.

### Resümee und Ausblick

Schauen wir kurz zurück. Tradition war in den Reformprozessen stets präsent, denkt man nur daran, welche wichtige Bedeutung die Rückkehr zu den Formen der Urkirche, beispielsweise der *vita apostolica* – wenn man sie überhaupt genau kannte – als Argumentationsfigur in vielen Schriften einnahm. Wichtige Vertreter der von mir vorgestellten Phase der Papstgeschichte stammten aus Reformmilieus, wo dies diskutiert wurde: Leo IX. aus Lothringen, Nikolaus II. aus Burgund, Alexander II. aus Mittelitalien, ganz zu schweigen von dem noch eigens hier vorgestellten Gregor VII. Alle waren mit Reformdiskussionen vertraut, die aber fast immer traditionsgebunden waren. Tradition war allgegenwärtig, es kam darauf an, was man daraus machte.

Die verschiedenen Aspekte der Papstgeschichtlichen Wende, die ich nur exemplarisch vorstellen konnte, waren ebenso traditionsgebunden, erhielten aber eine neue Ausrichtung. Au-

ßerdem griffen mehrere Aspekte ineinander, wie Reisen und Legationen – auch nach Byzanz. Die stärksten Entwicklungen griffen aber wohl dort, wo zunächst Reaktion gefragt war: bei den Normannen. Dass dies zu einer neuen Form der Lehnsabhängigkeit führte, wurde erst im zweiten Schritt ein Neuanfang, ebenso wie die päpstliche Haltung zum Krieg. Die Reformer im Umfeld der Päpste wie Petrus Damiani oder Humbert von Moyenmoutier wurden Kardinalbischöfe, wichtige Personen, wie das Papstwahldekret zeigt.

Blickt man auf die Zeit bis 1073, so ergibt sich keine einheitliche Idee der Reformvorstellungen, die in ihrer Vielfalt am ehesten unter dem Begriff der *libertas ecclesiae* (Freiheit der Kirche) zusammengefasst werden können und in der Rückbesinnung auf die Urkirche und auf apostolische Zeiten ihre Orientierungspunkte besaßen. Während Kloster- und Kirchenreform sich mit langem Vorlauf in gegenseitiger Befruchtung entfalteten, bündelten sich die verschiedenen Reformansätze in Rom in größerem Maße seit dem Pontifikat Leos IX. Die Bildung einer papstnahen Umgebung, eines „Hofes“ in Anlehnung an das Reich, führte dazu, dass die Reform nun mit mehreren Köpfen auch gegen lokale Adelsinteressen geführt werden konnte. Bis zum Pontifikat Alexanders II. lösten sich die Reformansätze zunehmend aus den Bindungen an die römisch-deutschen Herrscher und gewannen eine eigene Dynamik. Simonie und Priesterehe waren die wichtigsten Diskussionspunkte, während die Investiturfrage zunächst noch nicht aufgegriffen wurde. Schon deshalb kann die bisher skizzierte Frühphase der Kirchenreform auf keinen Fall mit dem Etikett „Investiturstreit“ versehen werden. Gregor VII. setzte sicher weitere eigene Akzente, aber er konnte bereits Entwicklungen der frühen Reformphase nutzen. Dieses Urteil beruht jedoch auf einer anschwellenden Überlieferung, die selbst zum Zeugnis für Reform und Neuanfang wird.

Und was ist mit dem Papagei aus Dalmatien? Er kam an Leos Hof aus einer Gegend an den Grenzen zum byzantinischen Reich. Der *orbis christianus* des Westens reicht bis heute dorthin, wo das katholische Kroatien an das orthodoxe Serbien grenzt. Papageien sagen also vielleicht auch etwas über die Reichweite päpstlichen Handelns. ■

Zu **Quellen und Literatur** vgl. Klaus Herbers, *Geschichte des Papsttums im Mittelalter*. Darmstadt, 2012. ■



Die Expertise auf dem Podium (v.l.n.r.): Prof. Dr. Gerd Althoff, Prof. Dr. Gerhard Lubich, Dr. Katharina Weigand, Prof. Dr. Thomas Kohl und Prof. Dr. Jochen Johrendt

# Der Investiturstreit als grundlegender Umbruch

Ergebnisse und Folgen für Kirche und Reich  
von Jochen Johrendt

Voll Bewunderung schauen wir auf die Großtaten, die manche Menschen vollbrachten, und doch nur durch die Gunst, Hilfe und Mitarbeit vieler anderer vollbrachten. Ich denke etwa an Völkerbeherrscher, die als Erben und Nachfolger im Reich ihrer Väter ihre Herrschaft mit den Waffen untergebener Völkerschaften ausgebreitet haben, wie Alexander, Julius, Augustus, Karl und manche andere, die mit ihren Taten den Geschichtsschreibern vergangener Zeiten reichen Stoff dargeboten haben“ (übers. Kallfelz, c. 1).

I.

So leitet Balderich von Trier seine zwischen 1131 und 1157 entstandenen *Gesta Alberonis archiepiscopi Trevirensis* ein, die das Leben und die Taten des zwischen 1132 und 1152 als Erzbischof von Trier wirkenden Albero beschreiben. Um das Wirken seines Protagonisten angemessen darstellen zu können, holt Balderich somit weit aus, stellt klar, dass selbst Alexander der Große, Julius Cäsar, Augustus und Karl der Große letztlich nur durch die Mitwirkung anderer ihre Reiche erschaffen konnten. Das ist die Hintergrundfolie, vor der er Albero selbst in seiner Epoche wirken lässt, die er so beschreibt: „Es war in jener Sturmzeit, als Königtum und Priestertum in schwersten Streit miteinander lagen, jenem Streit, der in den Tagen Papst Gregors VII., der zuvor Hildebrand hieß, und Kaiser Heinrichs III. begonnen hatte, unter den Päpsten Urban und Paschalis anhielt und bis in die Zeit Papst Calixts dauerte“ (ebd.). Balderich skizziert somit in etwa das, was auch der Gegenstand der bisherigen Beiträge war. Er bietet dann jedoch eine recht eigenwillige Deutung des Investiturstreits, indem er ausführt, dass die Ursache des Konflikts darin liege, dass Heinrich IV. (1053–1106) Bischofskirchen verkauft



**Prof. Dr. Jochen Johrendt,**  
Professor für Mittelalterliche Geschichte an  
der Universität Wuppertal

habe – dadurch, und nicht durch die Investitur, die seit den Tagen Karls des Großen von den römisch-deutschen Königen „mit Erlaubnis der römischen Oberhirten“ ausgeübt worden sei, sei es zu einem Konflikt zwischen Papst und König gekommen.

So individuell diese Deutung des Investiturstreits auch sein mag, so kann es keinen Zweifel geben, dass er in der Wahrnehmung Balderichs ein grundlegender Umbruch war, den er mit Blick auf die Taten seines Protagonisten Albero von Trier in den Rahmen der Entstehung von Weltreichen einsortiert. Er charakterisiert ihn als einen fundamentalen Konflikt für die weitere Entwicklung der *christianitas* und darüber hinaus. Gleichwohl ist zu bemerken: So groß der Horizont Balderichs bei der Einordnung des Investiturstreits in die Weltgeschichte zu sein scheint, so beengt ist seine Perspektive auf den Konflikt selbst. Hält man sich an die in den gängigen Nachschlagewerken bis heute gültige Definition des Investiturstreits nach Gerd Tellenbach als ein „grundle-

gendes Ringen weltlicher und geistlicher Gewalt um die rechte Ordnung“, so ist klar, dass dieses grundlegende Ringen nicht allein im Reich stattfand, wenn auch in diesem besonders heftig.

Begreift man ihn als das besagte „Ringen um die rechte Ordnung“, so ist er ein europäisches Phänomen. Der Investiturstreit war nicht auf das Reich nördlich und südlich der Alpen beschränkt und veränderte im lateinischen Europa das Verhältnis der geistlichen und weltlichen Gewalt. In der generellen Perspektive Tellenbachs ist die zentrale Frucht des Investiturstreits eine gedankliche Trennung von geistlicher und weltlicher Sphäre, wie sie für die lateinische Christenheit prägend wurde. Das war nicht wenig und wurde die Grundlage der weiteren Entwicklung zwischen *regnum* und *sacerdotium* in der gesamten Vormoderne. Dabei handelt es sich nicht um eine generelle und scharfe Trennung zwischen weltlicher und geistlicher Gewalt in der Lebenswirklichkeit der Zeitgenossen, sowohl der Kleriker als auch der Laien. Beide waren auch nach dem Investiturstreit eng miteinander verwoben – und geistliche und weltliche Protagonisten befürworteten diese Verbindung auch im Grundsatz. Sie bleibt prägend für die gesamte Vormoderne. Die zentrale Frucht war mithin nicht die reale Trennung der beiden Sphären, sondern ihre gedanklich schärfere Fassung und Abgrenzung von einander.

Die reale Verquickung beider war an keiner anderen Stelle auch für die Aufrechterhaltung und Funktionsfähigkeit der Amtskirche so klar zu fassen wie bei der materiellen Ausstattung der kirchlichen Ämter. Fast jedes kirchliche Amt, jedes *officium*, war mit einer wirtschaftlichen Ausstattung verbunden. Der Amtsinhaber, beispielsweise ein Priester, erhielt zusammen mit dem Amt auch eine ökonomische Versorgung. Die Idee hinter

dieser Verkoppelung war, dass sich der Priester ungehindert seinen Aufgaben als Seelsorger widmen können sollte – weshalb er durch Besitz (*possessiones*) der Kirche ernährt werden sollte.

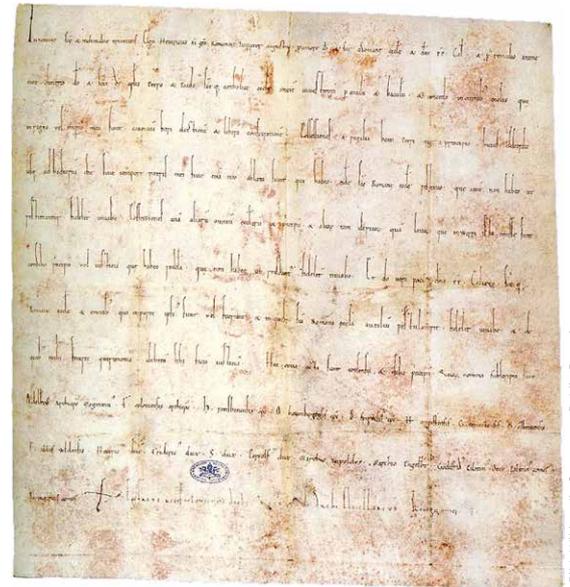
Die Grundherren, die auf ihrem Grund Kirchen errichtet und diese mit weiteren Besitzungen ausgestattet hatten, hatten sich aufgrund dieser materiellen Ausstattung immer ein mehr oder minder deutlich ausgeprägtes Mitspracherecht an der Besetzung des priesterlichen Amtes ausbedungen. Der Besitz der Kirche war in der sozialen Praxis der Epoche an den Amtsinhaber gekoppelt. Es erfolgte stets die Einsetzung in beides zugleich, ins geistliche Amt und in den damit verbundenen weltlichen Besitz. Die gedankliche Trennung beider – des *officium* und der *possessiones* – führte dazu, dass man ab dem ausgehenden 11. Jahrhundert gedanklich dann auch mit Blick auf die Einsetzung zwischen dem *officium* und den *possessiones* differenzierte. Die eine Einsetzung war theoretisch eine rein kirchliche Angelegenheit, die andere theoretisch eine rein weltliche.

Die konkrete Ausgestaltung der Einsetzung eines Priesters in eine Pfarrei und die damit verbundene Pfründe blieb von dieser gedanklichen Trennung jedoch in weiten Teilen unberührt. Aber sie bereitete eine noch grundsätzlichere Trennung vor, die dann um 1097 der Kanonist Ivo von Chartres vollzog, die Trennung in *temporalia* und *spiritualia*,

setzung der Bischofsstühle sowie die Erhebung von Äbten. Die Begriffe *temporalia* und *spiritualia* kommen in diesem Vertrag zwar nicht vor, doch ist die davon abhängige gedankliche Trennung der beiden Bereiche klar zu erkennen. Das gilt umso mehr, als nun auch die Symbole der Einsetzung, der so genannten Investitur, getrennt werden: Bischöfe und Äbte wurden im römisch-deutschen Reich nach Beendigung des Investiturstreits mit Hilfe eines Szepters in die *temporalia* investieren, die kirchliche Seite nutze hingegen weiter die traditionellen Symbole Ring und Stab, um in die *spiritualia* zu investieren. Die Gedankliche Trennung von *officium* und *possessiones* war damit auch im Reich umgesetzt und in neuen Symbolen zum Ausdruck gebracht worden.

## II.

Doch was genau regelte das Wormser Konkordat, das zwischen Kaiser Heinrich V. (1106–1125) und Papst Calixt II. (1119–1124) geschlossen worden war? Der Begriff lässt zunächst ein umfassendes Regelwerk erwarten. Aber diese Bezeichnung ist keine Selbstdeutung der Vereinbarung zwischen Kaiser und Papst, sondern ein Forschungsbegriff, der etwas in die Irre führt. Denn es gehört zu den Eigenheiten hochmittelalterlicher Verträge, dass es sich dabei nicht um ein gemeinsam ausgefertigtes Vertragswerk handelt, das beide Parteien unterschrieben und ihm damit Gültigkeit verliehen. Nein, jede Partei ließ eine eigene Urkunde ausfertigen: Heinrich V. stellte ein Privileg aus, das wir nach dem Aussteller als *Heinricianum* bezeichnen, und das heute noch im Apostolischen Archiv in Rom erhalten ist. Und auch Calixt II., der päpstliche Vertragspartner Heinrichs V., stellte eine Urkunde aus, die jedoch nur in Abschriften erhalten ist und die als *Calixtinum* bezeichnet wird. Die Tatsache, dass die päpstliche Urkunde nicht im Original erhalten ist, macht etwas stutzig, wenn man bedenkt, dass durch das Wormser Konkordat nach allgemeiner Auffassung ein jahrzehntelanger Streit,



Bei dieser Urkunde, dem *Heinricianum*, in der wir für die Reichsgeschichte entscheidend wichtige Aussagen finden, fällt die sehr schlichte Form auf. Sie unterscheidet sich deutlich von anderen Kaiserurkunden, die aufwändig verziert sind.

ein grundlegendes Ringen zumindest für das Reich beendet wurde.

Das Verwundern über die Form des Vertragsschlusses steigert sich noch, wenn man die äußere Form des *Heinricianums* betrachtet. Auch für alle Studierenden der Mittelalterlichen Geschichte ist es immer wieder erstaunlich, wie unspektakulär das Dokument gestaltet ist, durch das der Investiturstreit im römisch-deutschen Reich beendet wurde. Es handelt sich um ein fast quadratisches Stück, auf dem elf Zeilen in gleichmäßigem Abstand geschrieben sind. Jeder sonst übliche Schmuck einer Königsurkunde fehlt.

Nach den Regeln der königlichen Kanzlei beginnt jede Königs- und Kaiserurkunde mit einem so genannten *Chrismon*, einem verzierten C, das symbolisch als Beginn des in der Urkunde zu fassenden herrscherlichen Handelns die Anrufung Christi ausdrücken soll. Und auch sonst fehlt dem *Heinricianum* jede Form von feierlicher oder sogar nur bewusster Gestaltung, abgesehen von dem etwas größeren Zeilenabstand. Der Name des Herrschers ist nicht hervorgehoben. Die sonst auf Urkunden aufwendig gestalteten Rekognitionszeichen oder das Monogramm des Herrschers fehlen, Elemente, die die Urkunden auf den ersten Blick von einfachen Schriftstücken unterschieden und nicht zuletzt auch als Absicherung gegen Fälschungen dienten.

Es ist sehr erstaunlich, wie unspektakulär das *Heinricianum* gestaltet ist, durch das der Investiturstreit im römisch-deutschen Reich beendet wurde. Es handelt sich um ein fast quadratisches Stück, auf dem elf Zeilen in gleichmäßigem Abstand geschrieben sind.

in geistliche und weltliche Dinge. Es war eine generelle Trennung, die für die gesamte *christianitas* galt.

Für das Reich, und auf dieses konzentriert sich der Beitrag trotz der europäischen Dimension des Investiturstreits, endet er mit dem Wormser Konkordat vom 23. September 1122. Es regelte die Bedingungen für die Be-

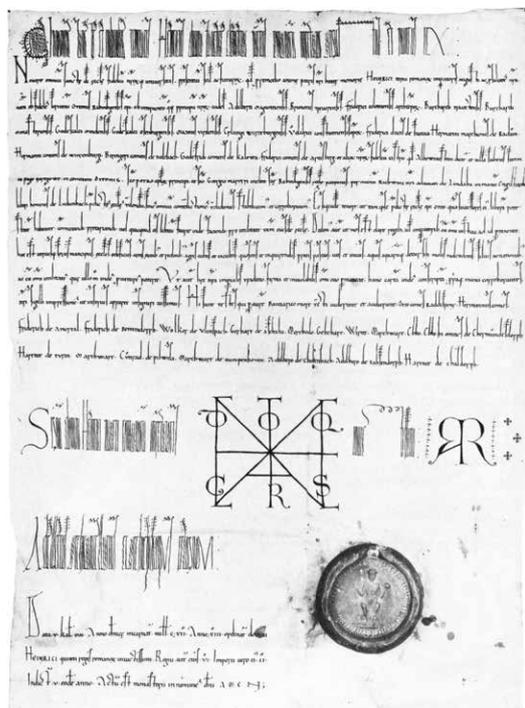


Bild: Wikimedia Commons, Public Domain

Diese Urkunde ist von der Gestaltung her das genaue Gegenteil des schlichten Heinricianums. Kaiser Heinrich V. hatte dieses Schriftstück im Jahr 1112 für Bischof Otto von Bamberg ausgestellt. Sie ist in München im Bayerischen Hauptstaatsarchiv zu finden (Kaiserslekt 440 a).

Und spätestens 1339 ging auch das Siegel des Heinricianums, das nach einem Bericht des Liber Pontificalis, des päpstlichen Buches über das Leben und die Taten der jeweiligen Päpste, sogar ein Goldsiegel gewesen sein soll, verloren. Kurzum: Alle Elemente, durch die der König sich und seine Herrschaft in einer Königsurkunde normalerweise geradezu inszenierte, fehlt beim Heinricianum. Mit anderen Worten: Dem Heinricianum sieht man in keiner Weise an, dass es das Dokument sein soll, das einen jahrzehntelangen Streit beendet haben soll.

Dass es sich beim Heinricianum tatsächlich um eine Urkunde handelt, ist letztlich allein an der Unterfertigung des Stückes an seinem Ende durch den Kölner Erzbischof und Erzkanzler Friedrich zu erkennen. Warum man von kaiserlicher Seite so wenig Wert auf die Gestaltung dieses Dokuments legte, ist bis heute unklar. Aus der Perspektive des Vertrags von Ponte Mammolo vom 11. April 1111, in dem der Salier Heinrich V. dem von ihm gefangen genommenen Papst Paschalis II. (1099–1118) erhebliche Zugeständnisse hinsichtlich der königlichen Investiturrechte abgepresst hatte, war die Lösung des Wormser Konkordats eine deutliche Beschränkung der königlichen Rechte. Wollte man diesen Gesichtverlust nicht noch durch eine formschöne Gestalt aufwerten?

Generell legte die weltliche Seite bei Verträgen im Hochmittelalter weniger Wert auf eine schriftliche Fixierung als vielmehr die mündliche Verkündung – war das Schriftstück daher gar nicht so wichtig für die kaiserliche Seite? Oder kam es der kaiserlichen und der päpstlichen Seite auf das konkrete Schriftstück gar nicht so an, sondern lagen die Interessen in einem ganz anderen Punkt? Darauf wird noch zurückzukommen sein.

Zunächst möchte ich sehr knapp auf den Inhalt des Wormser Konkordats eingehen. Seine Regelungen sollten nicht allein für Kaiser Heinrich V. und Papst Calixt II. gelten, sondern über deren Amtszeiten hinaus auch für ihre Nachfolger. Gemäß der Differenzierung zwischen *temporalia* und *spiritualia* verzichtete Heinrich V. auf die Einsetzung der Bischöfe und Äbte mit Ring und Stab. Das ist der erste Punkt des Heinricianums überhaupt, und das beinhaltet nicht nur eine zeremonielle Regelung, sondern ist von großem Gewicht. Denn damit verzichtete der Salier auf die Nutzung eines kirchlichen Investitursymbols. Dies sollte ausschließlich der geistlichen Seite vorbehalten sein.

Übertragen bedeutete das, dass sich der König an der Investitur in ein geistliches Amt nicht mehr beteiligte. Die Einsetzung eines Hirten in sein Amt war damit zu einer rein kirchlichen Angelegenheit geworden. Diesem Anliegen dient auch der zweite Punkt, die Zusage der kanonischen Wahl. Dies bedeutete in der Regel, dass die Wahl gemäß einer alten Formel *clero ac populo*, durch Klerus und Volk einer Diözese, erfolgen sollte. Doch was das ganz konkret bedeutete, wer genau mit Klerus und Volk gemeint war, das war im Einzelfall sehr unterschiedlich. Erst am Ende des 12. Jahrhunderts ist die Wahl des Bischofs im römisch-deutschen Reich tatsächlich standardisiert und faktisch nur noch beim Domkapitel angesiedelt. Bis dahin gab es jedoch sehr unterschiedliche Spielformen.

Am Ende des Investiturstreits war mit der freien und kanonischen Wahl jedoch vor allem eine Wahl ohne den maßgeblichen Einfluss der Laien ge-

meint, ohne Zwang von außen. Und abschließend sicherte der Kaiser zu, sich dem Papst gegenüber für die Wiedergewinnung der *Regalia sancti Petri* einzusetzen, verkürzt könnte man sagen für die Besitzungen des Heiligen Petrus, aus denen sich dann unter Papst Innozenz III. (1198–1216) der Kirchenstaat entwickelte.

Das Calixtinum, das im Original nicht überliefert ist, beinhaltet die Zugeständnisse des Papstes als Leiter der Universalkirche an den Kaiser. Er gestand Heinrich V. zu, dass die Wahl eines Bischofs oder Abtes *in presentia regis* zu erfolgen habe, in Gegenwart des Königs. Ferner habe der König das Recht, bei einer zwiespältigen Wahl auf den Rat des Metropoliten und der Suffragane hin zu entscheiden. Die Formulierung lautet *saniori parti assensum et auxilium praebeas*, er möge dem besseren Teil seine Zustimmung und Hilfe gewähren. Das ließ dem König einen erheblichen Handlungsspielraum, nicht zuletzt, da er entscheiden konnte, was eine zwiespältige Wahl war und wer die *sanior pars*.

Der letzte Punkt war die Investitur mit den Regalien, den königlichen Besitzungen, die spätestens seit der ottonischen Epoche einen erheblichen Teil der wirtschaftlichen Grundlagen der Reichsbistümer und Reichsabteien ausmachte. Die Investitur in die Regalien sollten wie schon erwähnt durch das Symbol des Szepters erfolgen, in Deutschland vor der Weihe des Elekten, in Italien und Burgund spätestens sechs Monate nach der Weihe. Nördlich der Alpen hatte die Investitur in die Regalien also vor der Weihe zu erfolgen, südlich war sie eine Folge der Weihe.

### III.

Auf den ersten Blick möchte man meinen, dass dem König damit im Grunde jede Einflussnahme auf die Besetzung

---

**Die Investitur in die Regalien sollte wie durch das Symbol des Szepters erfolgen, in Deutschland vor der Weihe des Elekten, in Italien und Burgund spätestens sechs Monate nach der Weihe.**

---

der kirchlichen Ämter genommen worden war. Doch dem war nicht so. Häufig genug war sich das Wahlkollegium nicht einig und rief den Herrscher an, der dann eine Entscheidung fällen konnte. Und auch die Investitur in die Regalien bot dem Herrscher ein erhebliches Drohpotenzial.

Denn diese war keine abstrakte Regelung, sondern hatten ganz konkrete Folgen, was ich beispielhaft verdeutlichen will: So setzte Friedrich Barbarossa (1153–1190) dieses Druckmittel in den Auseinandersetzungen mit Papst Alexander III. (1159–1181) ein. In Rom war 1159 ein Papstschisma ausgebrochen und beide Kandidaten, Viktor IV. und Alexander III., versuchten eine möglichst breite Anerkennung zu erhalten. Barbarossa hatte sich rasch für Viktor IV. entschieden und wollte die Anerkennung Alexanders III. im Reich verhindern. Daher verweigerte er den Bischöfen der Kirchenprovinz Salzburg, die fast geschlossen auf der Seite des von Barbarossa nicht anerkannten Papstes Alexander III. standen, die Einsetzung in die Regalia. Diese ließ er vielmehr durch kaiserliche Beauftragte verwalten, was zu einer schmerzlichen Reduktion der wirtschaftlichen Handlungsmöglichkeiten dieser Bischöfe führte.

Und auch die Wahl der Bischöfe konnte vom König nach wie vor beeinflusst werden, was etwa an der Erhebung der Kölner Erzbischöfe aus der Familie der Grafen von Berg deutlich wird. An diesem Beispiel lässt sich gut erkennen, dass die Definition der freien und kanonischen Wahl nicht einfach war, und die Einflussmöglichkeiten des Königs nach wie vor erheblich, wenn sich die Wähler nicht einig waren. In Köln standen sich Ende des Jahres 1131, fast zehn Jahre nach dem Wormser Konkordat, zwei Kandidaten und ihre Familienverbände gegenüber: Auf der einen Seite Bruno aus der Familie der Grafen von Berg, auf der anderen Seite der Xantener Propst Gottfried von Cuyk, den die Familie der Grafen von Are unterstützte.

Der Konflikt ging bereits damit los, dass unklar war, wer den Erzbischof wählen konnte. Dieses Recht übte bisher das Kölner Priorenkolleg aus, ein Zusammenschluss der Kölner Priorate unter denen sich auch Sankt Cassius in Bonn befand. Die Rolle des Klerus bei der Wahl durch Klerus und Volk hatte in Köln mithin das Priorenkolleg wahr-

genommen – in den meisten Bischofskirchen des Reiches nördlich der Alpen waren es hingegen die Domkapitel, die als Wahlgremium wirkten. Das Priorenkolleg hatte Ende 1131 schließlich Gottfried von Cuyk gewählt und er rechnete im Dezember 1131, als König Lothar III. (1125–1137) nach Köln kam, mit der Einsetzung in die Regalien, wie es das Wormser Konkordat vorsah.

Doch die Partei Brunos von Berg hatte sich noch nicht geschlagen gegeben. Sie verkündete vielmehr, die Wahl sei nicht *unanimitèr* erfolgt, also nicht einmütig, was das Ideal jeder mittelalterlichen Wahl war. Im Umkehrschluss konnte man auch sagen, dass es sich um eine zwiespältige Wahl handelte, denn eine kleine Gruppe, die sich selbst als die *sanior pars* betrachtete, erklärte, der

---

Die Bedingungen der Einflussausübung auf die Kirche waren durch den Investiturstreit sicherlich für den König nicht einfacher geworden. Doch gibt es keine Äußerungen der Könige selbst noch von anderen Personen, die eine De-Sakralisierung ihres Amtes bemerken.

---

Wahl Gottfrieds nicht zustimmen zu können. Lothar III. nutzte die Gelegenheit – und griff in die Wahl ein. Formal konnte er dafür zwei Gründe anführen, die so im Wormser Konkordat festgelegt worden waren: Die Wahl war nicht in Gegenwart des Königs erfolgt, was dem Calixtinum widersprach, und es schien eine zwiespältige Wahl zu sein, da ein Teil des Priorenkollegs Gottfried, ein anderer sowie das Domkapitel hingegen Bruno von Berg unterstützten.

Lothar entschied sich schließlich für Bruno (1131–1137), der dann am 25. Dezember 1131 in Gegenwart des Königs *unanimitèr* zum Erzbischof gewählt, anschließend in die Regalia eingesetzt und am 18. März 1132 von Kardinalbischof Wilhelm von Palestrina geweiht wurde. Das Wormser Konkordat war also mitnichten das Ende des

königlichen Einflusses auf die Besetzung der Bistümer und Abteien. Auf die Niederkirchen, einfache Pfarreien, blieb der Einfluss der Laien auch jenseits des Königtums bestehen, nicht zuletzt durch das rechtliche Instrument des Patronatsrechts, das beispielsweise Städte für Stellen an Kirchen in ihrem Stadtgebiet ausübten. Der Investiturstreit war daher mitnichten das Ende der Einflussnahme der weltlichen Seite auf die Besetzung geistlicher Ämter. Er führte sie nur in klarere Bahnen und begrenzte sie in einigen Teilen auch.

Die ältere Forschung hat immer wieder auch von einem Ende des Sakralkönigtums gesprochen, das mit dem Investiturstreit hereingebrochen sei. Doch wird diese Deutung wie das Sakralkönigtum insgesamt in der jüngeren Forschung immer stärker hinterfragt. Die Bedingungen der Einflussausübung auf die Kirche waren durch den Investiturstreit sicherlich für den König nicht einfacher geworden. Doch gibt es keine Äußerungen der Könige selbst noch von anderen Personen, die eine De-Sakralisierung ihres Amtes bemerken. Es ist dabei sicherlich wichtig, sich klar zu machen, wer dem König mit welchem Willen eine sakrale Aura zuschrieb. Wenn der König als der Beschützer der Kirche beschrieben wird, so kann sich zwar die Vorstellung von einem König, der über die Kirche herrschen soll, verbergen, doch viel wahrscheinlicher ist es, dass Kirchenfürsten mit dieser Beschreibung der königlichen Stellung den König zu etwas aufforderten: Sie baten den König um Schutz, indem sie den König im eigenen Interesse, etwa zur Abwehr der Begehrlichkeiten Adliger, zu ihrem Schutzherrn erklärten, ihn zu einem Teil der Kirche machen wollten.

In der Perspektive der Reformer stellte der Bußgang Heinrichs IV. nach in Canossa daher auch keine Wende dar. Die Deutung, dass in Canossa das Königtum vom Papsttum gedemütigt wurde, stammt nicht aus dem 11. Jahrhundert und ist eher eine romantische Idee und dann vor allem ein im Kulturkampf des 19. Jahrhunderts aufgegriffenes Motiv, als sich das protestantische Preußen mit Papst Leo XIII. auseinandersetzte. Doch das ist eine spätere Überwölbung der Ereignisse von Canossa. Canossa bewirkte keine Wende im grundsätzlichen Denken über den König und seine Kompetenzen. In dieser Hinsicht war der

Investiturstreit wohl eher kein grundlegender Umbruch – nur die Darstellung königlicher Herrschaft und diese selbst veränderte sich.

Die von Enttäuschung ja geradezu Hass gekennzeichneten Ausführungen Gregors VII. (1073–1085) über die königliche Gewalt, die er in seinem berühmten Schreiben VIII/21 an Bischof Hermann von Metz nach der zweiten Exkommunikation und Absetzung König Heinrichs IV. am 15. März 1081 niederschrieb, ließen dem Königtum keine sakrale Komponente. Alle weltliche Gewalt sei nach Gregor vielmehr verwerflich und die Könige trachteten nicht nach einem guten Zusammenleben und der Erfüllung der Christlichen Gebote, sondern sie seien ein Teil des teuflischen Körpers (*illi vero diaboli corpus sunt*). Das schrieb der Papst, der Heinrich IV. das zweite Mal exkommuniziert hatte, der sich aber vor allem in immer stärkerem Maße radikalisiert hatte und mit dem fünf Jahre später, nach seiner Vertreibung aus Rom, niemand mehr etwas zu tun haben wollte. Zu radikal waren seine Vorstellungen geworden – mit diesem religiösen Eiferer wollte man nichts mehr zu tun haben.



Ein Porträt des Papstes Calixt II.: Es stammt aus dem *Liber ad honorem Augusti* des Petrus von Ebulo aus dem Jahr 1196 und zeigt den Pontifex, dem es gelingt, mit dem Salierkaiser einen Kompromiss in der Frage der Bischofs-ernennungen zu finden. Er saß von 1119 bis 1124 auf dem Stuhl Petri.

Und dennoch sollten seine realitätsfremden Ergüsse über die weltliche Gewalt wirkmächtig geblieben sein? Davon ist nicht auszugehen. Zudem muss man sich fragen, ob es überhaupt ein sakrales Königtum gab, das durch den Investiturstreit de-sakralisiert werden konnte. Ist es vorstellbar, dass der Vater Heinrichs III. (1039–1056), Konrad II. (1024–1039), als vollsaftiger Laie wahrgenommen wurde, der in den Quellen nicht als sakraler Herrscher auftaucht, und sein Sohn dann plötzlich der Innbegriff des Sakralkönigtums ist? Oder sind das nicht nur die Vorstellungen einiger Geistlicher, die Heinrich III. gerne so gesehen hätten? Ich spitze bewusst zu, um zu verdeutlichen, dass man die Dinge durchaus auch anders sehen kann, dass der Umbruch durch den Investiturstreit dann jedoch auch nicht so groß ist, wie es die ältere Literatur bisweilen beschrieben hat.

#### IV.

Wenn wir nach den Ergebnissen und Folgen des Investiturstreits für Kirche und Reich fragen, so wurde die scheinbare Sakralität des Herrschers davon wohl eher nicht berührt. Gleichwohl birgt sein Ende doch einen erheblichen Umbruch für die Ausrichtung der königlichen Herrschaft, was am Wormser Konkordat selbst abzulesen ist. Kommen wir dazu nochmals zu der ausgesprochen schlichten Form des Heinricianums zurück und zur Frage, wieso das Dokument, das einen jahrzehntelangen Streit beendete, so auffällig unauffällig ist. Unwichtig war das Wormser Konkordat nicht – die Zeitgenossen im Reich und darüber hinaus kannten den Inhalt, der auch ein breites historiographisches Echo hinterlassen hat.

Doch betrachtet man die Quellen, die über das Zustandekommen des Wormser Konkordates berichten, so werden die genauen Inhalte des Heinricianums und Calixtinums kaum wiedergegeben. Das, was betont und eindringlich ausgemalt wird, ist vielmehr, dass der jahrzehntelange Streit nun ein Ende gefunden hatte, dass es wieder eine Zusammenarbeit zwischen Papsttum und Kaisertum gab, eine Zusammenarbeit zwischen den beiden Universalgewalten. Dies war für die Zeitgenossen offenbar deutlich wichtiger als die genauen Regelungen der Investitur, die dem Herrscher

trotz der Trennung von geistlicher und weltlicher Sphäre wie gesehen genügend Eingriffsmöglichkeiten ließen.

Nicht die Frage der Investitur war für die Zeitgenossen der Hauptgegenstand der Übereinkunft von Worms,

---

**Die Zeit des grundsätzlichen Ringens um die rechte Ordnung war vorbei. Man hatte sich auf eine neue Arbeitsgrundlage geeinigt.**

---

sondern die Vereinbarung der beiden Universalgewalten, von nun an wieder zusammenzuarbeiten. Das war für Bischöfe, Äbte, Kleriker, Herzöge, Grafen und andere Laien das entscheidende gewesen. Die Zeit des grundsätzlichen Ringens um die rechte Ordnung war – zumindest in der gekannt heftigen und grundsätzlichen Ausformung – vorbei. Man hatte sich auf eine neue Arbeitsgrundlage geeinigt.

Das könnte auch erklären, wieso das Heinricianum diese schlichte Form erhalten hat, die eher wie die Niederschrift einer mündlichen Vereinbarung wirkt und weniger wie ein prunkvolles Herrscherdiplom. Dafür, dass man diese Sichtweise auch am päpstlichen Hof teilte, könnten auch die Ausmalungen des Lateranpalastes sprechen, in dem der Papst bis zum Beginn der Avignonesischen Epoche durch die Abreise Papst Clemens' V. (1305–1314) nach Südfrankreich im Jahr 1309 residierte. Nicht im Vatikan, der erst von Innozenz III. am Beginn des 13. Jahrhunderts zu einer wirklichen Papstresidenz ausgebaut wurde, residierten die mittelalterlichen Päpste, sondern am Lateran – und bis heute ist S. Giovanni in Laterano die Bischofskirche des Bischofs von Rom.

Von dem damaligen Lateranpalast ist praktisch nichts mehr übriggeblieben. Er soll schon im ausgehenden 14. Jahrhundert verfallen gewesen sein. Doch es haben sich Zeichnungen von den Wandmalereien der Beratungsräume Calixts II. aus der Feder des 1568 gestorbenen Onofrio Panvinio erhalten. Es handelt sich also um neuzeitliche Skizzen dessen, was Panvinio von den verfallenen Räumlichkeiten Papst Calixts II., der das Wormser Konkordat



Akademiestudienleiter Stephan Höpfinger, der Mitte des Jahres in den Ruhestand ging, hat die Historischen Tage 2006 aus der Taufe gehoben und sie bis 2023 mit seinem letzten Thema *Investiturstreit* konzipiert und organisiert.

geschlossen hatte, noch sehen konnte. Die Ausmalungen sind immer wieder als die Apotheose des Reformpapsttums bezeichnet worden – ein reiner Forschungsbegriff, der weder den Bildern selbst noch zeitgenössischen Berichten über sie entnommen ist.

Was sieht man? Jeweils auf einem Thron sitzen Päpste. Man sieht in der chronologischen Reihenfolge ihrer Pontifikate zunächst Papst Alexander II. (1061–1073) und unter seinem Thron als Schemel dargestellt ein Gegenpapst, Honorius (II.), der vormalige Bischof Cadalus von Parma. Die Darstellung spielt auf Psalm 110,1 an, in dem es heißt: „So spricht der HERR zu meinem Herrn: Setze dich zu meiner Rechten und ich lege deine Feinde als Schemel unter deine Füße.“ So sind Päpste und Gegenpäpste dargestellt. Auf Alexander II. folgt in chronologischer Reihenfolge Gregor VII., als Schemel unter seinem Thron Clemens (III.) – erneut ein Gegenpapst. Und diese Erzählung in Form von über Gegenpäpsten in Form von Schemeln thronenden Päpsten wird über Paschalis II. bis zu Calixt II. fortgesetzt, zu dessen Füßen Gregor (VIII.) zu sehen ist, der 1118 von Kaiser Heinrich V. zum Gegenpapst erhoben worden war.

Die mit Cadalus-Honorius (II.) begonnene Reihe der von Königen unterstützten Gegenpäpsten setzte sich damit bis in die Lebzeiten

Calixts II. fort, der diese Ausmalungen anfertigen ließ. Calixt hat seinen Gegner überwunden, hat sich und seine mit anderen Gegenpäpsten ringende Vorgänger in einer Reihe darstellen lassen. Die gesamte Ausmalung zeigt immer wieder einen Papst, der einen anderen Papst überwunden hat. Den Betrachterinnen und Betrachtern wird ein Schisma gezeigt, eine Kirchenspaltung – in der die eine Seite den einen Papst für den rechtmäßigen Papst hielt, die andere Seite den anderen Papst. Erst in der Rückschau wurde der eine der beiden Prätendenten, der unterlag, zum Gegenpapst, und derjenige, der obsiegte, zum in der Reihe der Päpste rechtmäßigen Papst.

Doch was hat diese Reihe von Päpsten, die einen Gegenpapst überwand, mit der Zusammenarbeit von Papst und Kaiser zu tun? Die Antwort ist nur durch einen genaueren Blick auf die Gründe für diese Schismen zu finden: Alle in den Ausmalungen des Lateranpalastes zu findenden unterlegenen Päpste, die in der Rückschau zu Gegenpäpsten wurden, waren von den römisch-deutschen Königen unterstützt worden. Mit anderen Worten: Diese Schismen hatte es nur gegeben, weil der König den später unterlegenen Gegenkandidaten unterstützt hatte.

Dass die Kaiser hierbei eine in den Augen Calixts II. entscheidende Rolle gespielt hatten, wird an der letzten dargestellten Person in der Reihe von Päpsten und verschemelten Gegenpäpsten deutlich. Denn diese letzte dargestellte Person ist kein Papst, sondern Kaiser Heinrich V. Gleichsam als Zusage, dass diese lange Reihe von Päpsten und vom Kaiser unterstützten Gegenpäpsten nun zu einem Ende gekommen und die beiden Universalgewalten wieder einträchtig zusammenarbeiten werden, halten

Calixt II. und Heinrich V. das Wormser Konkordat in Händen. Die Darstellung des Stückes entspricht in ihren Dimensionen nicht dem noch heute im Apostolischen Archiv des Vatikans erhaltenen Original des Heinricianums, doch darauf kam es den Zeitgenossen offenbar nicht an. Das Entscheidende war die in die Zukunft gerichtete Aussage dieser Ausmalungen: Die Zeit der Schismen war vorbei und die Universalgewalten arbeiteten wieder zusammen.

Das Bildprogramm, an dessen Ende das von Papst und Kaiser gehaltene Wormser Konkordat steht, zeigt somit keine Investiturstreitproblematiken, sondern allein das Resultat eines Streits zwischen Kaiser und Papst – die Entstehung von Schismen. Das war auch in der päpstlichen Perspektive das Entscheidende des Wormser Konkordates: Die Beendigung des Streits und die zukünftige Zusammenarbeit der Universalgewalten. In den Augen der Zeitgenossen war das ein fundamentaler Umbruch, der es der Kirche – deutlich über das Reich hinaus – erst wieder ermöglichen sollte, ihrer eigentlichen Bestimmung, der Vermittlung göttlichen Heils, gerecht werden zu können.

Denn diese Kernregelung des Wormser Konkordats, das zwischen Reich und Kurie geschlossen worden war, hatte Auswirkungen auf die Gesamtkirche, da die römische Kirche durch ihre Universalisierung, die sich ab der Mitte des 11. Jahrhunderts vollzogen hatte, immer mehr Gesamtkirche wurde. Die *ecclesia Romana* war die *ecclesia universalis* geworden – die vom salischen Königtum beförderten Papstschismen hatte daher auf die gesamte Kirche Auswirkungen. In gewisser Weise bedeutete das Wormser Konkordat für die Kirche nicht weniger als den Beginn einer Epoche des Friedens – so zumindest war der Plan. ■



## Kirchenreform und Investiturstreit im Online-Teil

Im Online-Teil wird die Dokumentation der Veranstaltung vertieft. Zuerst erzählen wir chronologisch die Geschichte der Auseinandersetzung zwischen geistlicher und weltlicher Macht. Die erste Phase ab 1075 stellt Matthias Schrör auf den [Seiten 69–75](#) dar. Die Darstellung der Zeit von 1077 bis 1080 mit einem Schwerpunkt auf dem Wirken der Gegenkönige auf den [Seiten 76–81](#) stammt ebenfalls von Matthias Schrör. Und Heinrichs IV. Kampf um die Macht von 1080 bis

1098 ist auf den [Seiten 82–88](#) das Thema von Gerd Althoff. Dann haben wir noch spezielle Aspekte für Sie: Auf den [Seiten 89–95](#) dokumentieren wir das Referat von Gert Melville zum Beitrag von Mönchen, Klerikern und Eremiten zur Kirchenreform. Dirk Jäckels Text zur Kirchenpolitik und dem Herrschaftskonzept Heinrichs III finden Sie auf den [Seiten 96–104](#). Den dritten Text, von Thomas Kohl zur Begriffserklärung von Investitur, haben wir für Sie auf den [Seiten 105–110](#) dokumentiert. ■

# Heinrich IV. und Gregor VII.

Die Ereignisse von Worms, Rom und Trebur  
von Matthias Schrör

Der Investiturstreit (*investitura*, lat. „Einkleidung“) gehört seit dem frühen 19. Jahrhundert zum Themenkanon der deutschen Geschichtswissenschaft. Von ca. 1075 bis 1122 hielt das Ringen zwischen Papst und König um die Einsetzung kirchlicher Würdenträger, insbesondere der Bischöfe, die Zeitgenossen in Atem. Mit dem Aufkommen kirchlicher Reformforderungen zu Beginn des 11. Jahrhunderts geriet das königliche Besetzungspräzept zunehmend in die Kritik, da es nach päpstlicher Ansicht dem Ämterkauf Vorschub leistete und unwürdige Männer in geistliche Leitungsfunktionen brachte – mit allen damit verbundenen Privilegien und Einkünften, Aufgaben und Pflichten.

Der Investiturstreit erfasste weite Teile Europas, wurde aber nirgendwo so erbittert geführt wie im *regnum Teutonicum*. Seine Bischöfe verfügten einerseits über wichtige geistlich-sakramentale Kompetenzen, andererseits übernahmen sie mit dem geistlichen Amt zugleich weltliche Herrschaftsrechte, die sie in ein komplexes Beziehungsgeflecht zum König und seiner Umgebung, zu ihrem reichsweiten Kollegenkreis und zu den mächtigsten weltlichen Fürsten setzten. Die gewohnheitsrechtliche Investitur der Bischöfe, die zum Königs- und Kriegsdienst, zur

Gastungspflicht und zur Beratung herangezogen wurden, war eine wesentliche Grundlage der mittelalterlichen „Königsherrschaft ohne Staat“ (G. Althoff).

Vor allem Papst Gregor VII. (1073–1085), von einem Zeitgenossen als „Heiliger Satan“ und „Zuchtrute Gottes“ bezeichnet, bekämpfte mit bis dahin nicht gekannter Entschlossenheit die jahrhundertelange Einflussnahme weltlicher Herrscher auf kirchliche Belange.

Heinrich IV. (1050–1106), der dritte Salier auf dem römisch-deutschen Königsthron, erregte besonderen Unmut, weil er mehrfach Bistümer nördlich und südlich der Alpen vergab, ohne die – zumindest theoretisch – vom Kirchenrecht geforderte kanonische Wahl durch Klerus und Volk (*electio canonica*) zu beachten. Auch die eigentliche Amtseinsetzung der Bischöfe durch den König, manifestiert durch die Übergabe von Ring und Stab, erfolgte

Vertiefung des Themas von Seite 52–64

## Kirchenreform und Investiturstreit

häufig erst nach Zahlung einer „Bearbeitungsgebühr“. Damit machten sich der Herrscher und der Investierte nach Ansicht der Kirchenreformer des Tatbestands der Simonie schuldig, abgeleitet von der Gestalt des Zauberers Simon Magus in Apg 8,5–24, der von den Aposteln die Fähigkeit zur Weitergabe des Heiligen Geistes erkaufen wollte.

### Ein Konflikt spitzt sich zu

Der Streit um die königliche Besetzungspraxis eskalierte, nachdem Heinrich IV. 1073 das Erzbistum Mailand eigenmächtig und unter Übergehung eines päpstlichen Kandidaten an einen Gefolgsmann vergeben hatte. Papst Alexander II. (1061–1073) belegte daraufhin die Berater des Königs mit dem Bann. Der Salier musste dies als Drohung verstehen: Nur eine grundlegende Revision seiner Berufungspraxis könne ihn vor der Exkommunikation bewahren. Der Tod Alexanders II. am 21. April 1073 verhinderte den Ausbruch eines offenen Konflikts. Ihm folgte mit Gregor VII. ein Mann, der im Kampf gegen kirchliche Missstände keine Kompromisse einging. Doch anfänglich setzte Gregor VII. noch große Hoffnungen in Heinrich und erwartete, dass sich der Salierkönig vom vererblichen Einfluss seiner Berater befreien würde.

Als im Frühjahr 1074 päpstliche Gesandte in Nürnberg erschienen, um die Umstände der mutmaßlich simonistischen Besetzung des Bamberger Bistums zu untersuchen, weigerten sich die Erzbischöfe von Mainz und Hamburg-Bremen, den Legaten den Vorsitz einer gemeinsamen Synode zu überlassen. Dies widersprach den

Die gewohnheitsrechtliche Investitur der Bischöfe, die zum Königs- und Kriegsdienst, zur Gastungspflicht und zur Beratung herangezogen wurden, war eine wesentliche Grundlage der mittelalterlichen „Königsherrschaft ohne Staat“.



Dr. Matthias Schrör, Historiker, Direktor der Emilie und Hans Stratmans-Stiftung Geldern

üblichen Gepflogenheiten und war ein Affront. Gregor VII. reagierte darauf mit der Vorladung führender Vertreter des nordalpinen Episkopats zur römischen Fastensynode 1075. In einem Brief ermahnte er den König, für das rechtzeitige Erscheinen der Bischöfe zu sorgen, offenbarte ihm aber zugleich den geheimen Plan eines päpstlich geführten Ostzugs, für den er „Rat und Hilfe“ (*consilium et auxilium*) des

„Bischof Gregor, Knecht der Knechte Gottes, entbietet König Heinrich Gruß und apostolischen Segen, jedoch nur, wenn er dem apostolischen Stuhl gehorcht, wie es sich für einen christlichen König geziemt“.

Herrschers erbat, der die römische Kirche während Gregors Abwesenheit „wie eine heilige Mutter beschützen und ihre Ehre (*honor*) verteidigen“ sollte. Doch der König schlug sich auf die Seite des Reichsepiskopats, der sich gegen die sich häufenden Vorladungen nach Rom – oft aufgrund haltloser Denunziationen – zu wehren begann. Kein deutscher Bischof folgte der Vorladung zur Fastensynode. Der Papst suspendierte daraufhin die

fernegebliebenen Bischöfe und belegte fünf Berater Heinrichs wegen simonistischer Umtriebe mit dem Kirchenbann. Doch erreichten die von Heinrich zum Papst entsandten Boten schon bald die Revision der Urteile.

### Streit um das Mailänder Erzbistum

Im Sommer 1075 zeigte sich Gregor VII. erfreut über den scheinbaren Sinneswandel des Königs, dem er für die Bekämpfung von Simonie und Nikolaitismus dankte und zum Sieg über die aufständischen Sachsen gratulierte. Als sich Heinrich IV. jedoch entschloss, erneut in die Wirren um den Mailänder Erzbischofsstuhl einzugreifen, nahm das Verhängnis seinen Lauf. Der Salier ließ seinen bisherigen Kandidaten fallen und investierte den Hofkapellan Tedald mit dem lombardischen Erzbistum. Etwa gleichzeitig muss Heinrich eigenmächtig neue Bischöfe in Fermo und Spoleto ernannt haben. Dies war insofern anstößig, da die kleinen Bistümer der *terra Petri* zum Metropolitanverband des Papstes zählten, dem nach kanonischem Recht die Prüfung der Kandidaten oblag. Zudem erfolgte die Einsetzung der vermutlich aus Deutschland stammenden Bischöfe unter Missachtung der *electio canonica*, deren Einhaltung seit den 1050er Jahren verstärkt eingefordert worden war.

Am Neujahrstag 1076 überbrachten Boten Heinrich ein päpstliches Mahnschreiben, in dem die unrechtmäßige Besetzung der italienischen Bistümer verurteilt wurde, sowie die mündliche Nachricht der von Gregor VII. angedrohten Exkommunikation. Das Schreiben offenbart Gregors Verstimmung: „Bischof Gregor, Knecht der Knechte Gottes, entbietet König Heinrich Gruß und apostolischen Segen, jedoch nur, wenn er dem apostolischen Stuhl gehorcht, wie es sich für einen christlichen König geziemt“. Außerdem tadelte der Papst Heinrichs „wissentliche Gemeinschaft mit Exkommunizierten“ und mangelnden Gehorsam gegenüber dem Apostelfürsten. Besonders erzürnte den Papst die Besetzung der Bistümer Fermo und Spoleto:

„Und nun, um Wunde auf Wunde zuzufügen, hast Du gegen die Vorschriften des apostolischen Stuhls die Kirchen von Fermo und Spoleto, wenn überhaupt von einem Menschen eine Kirche geschenkt werden kann, an Personen übertragen, die uns noch unbekannt sind und denen die Hand vorschriftsgemäß aufzulegen nicht erlaubt ist, wenn sie nicht bewährt und vorher wohlbekannt sind“. Trotz allem hielt der Papst eine Umkehr Heinrichs noch für möglich: „Wir ermahnen Dich in väterlicher Liebe, die Herrschaft Christi über Dich anzuerkennen und zu bedenken, wie gefährlich es ist, Deine Ehre seiner Ehre voranzustellen; auch solltest Du die Freiheit der Kirche, die er als Braut sich in himmlischer Gemeinschaft zu verbinden geruhte, nicht [...] behindern, sondern [der Kirche] Deine tüchtige Hilfe in treuer Ergebenheit zu erweisen beginnen“.

### Die Wormser Gehorsamsaufkündigung

Der hier auszugsweise wiedergegebene Brief war für Heinrich IV. Anlass genug, den Bruch mit dem Papst zu vollziehen. Die *St. Galler Annalen* berichten: „Der Papst griff den so mächtigen König nicht nur mit feindseligen Worten an, sondern begünstigte die Seite des Feindes, indem er ihm drohte, ihn seines Reiches zu berauben und ihn an Leib und Seele zu töten, wenn er sich nicht bald von den noch nicht einmal bewiesenen Anschuldigungen befreie. Darüber war der König sehr und mehr als zu Recht erzürnt und versammelte eine große Zahl von Bischöfen und Äbten“. Diese Versammlung fand Ende Januar 1076 in Worms statt. 26 Reichsbischöfe fassten dort den folgenschweren Beschluss, dem Papst den Gehorsam aufzukündigen. Von den weltlichen Großen war lediglich Herzog Gottfried der Bucklige von Niederlothringen anwesend, immerhin der mächtigste Gefolgsmann Heinrichs IV. Außerdem hatte sich Hugo Candidus, Kardinalpriester von San Clemente, eingefunden, der zu den gehässigsten innerkirchlichen Gegnern Gregors VII. zählte.

Als Begründung für den Gehorsamsverzicht diente vor allem der angeblich unrechtmäßige Amtsantritt des Papstes: „Gleich nachdem Du die Leitung der Kirche unrechtmäßig übernommen hattest, wurde uns [...] bekannt, wie un-



Papst Gregor VII., hier in einer Darstellung aus der *Vita Gregorii VII* von Paul von Bernried, führte in seinem Pontifikat umfassende Kirchenreformen durch, die vor allem auf eine Stärkung der päpstlichen Stellung zielten. Von ihm stammt u. a. der bekannte *Dictatus Papae*. Darin fasste er die für ihn zentralen Regelungen zusammen.

erlaubt und unverschämt die Angelegenheit war, die Du gegen das Recht und das göttliche Gebot in gewohnter Anmaßung betrieben hattest [...]. Zur Zeit des Kaisers Heinrich seligen Angedenkens hast Du Dich selbst durch einen persönlichen Eid verpflichtet, weder zu Lebzeiten des Kaisers selbst noch seines Sohnes [...] die Papstwürde selbst anzunehmen. [...] Erwinnere Dich auch daran, wie Du [...] Dich eidlich verpflichtetest, niemals nach dem Papsttum zu greifen [...]. Außerdem wurde auf einer Synode [...] festgelegt und bestimmt, dass niemals jemand Papst werden solle außer durch die Wahl der Kardinäle, das Einverständnis des Volkes und die Zustimmung und Bestätigung von Seiten des Königs. Und Du selbst hast deren Ratschluss und das Dekret als Verfasser, Berater und Unterzeichner veranlasst“.

Mit dem ebenfalls erhobenen Vorwurf des unmoralischen Lebenswandels griff der deutsche Episkopat eine kirchenrechtliche Frage auf, die Gregor VII. selbst als Rechtsgrundlage für zahlreiche Strafmaßnahmen gegen Bischöfe herangezogen hatte. Darüber hinaus wurde Gregor VII. vorgeworfen, er habe Bischöfe entmachtet, Kirchengut dem einfachen Volk überlassen und sich widerrechtlich die alleinige Binde- und Lösegewalt angemaßt. Die Vorwürfe gipfelten in der Gehorsamsaufkündigung: „Weil also Dein Amtsantritt wegen solcher Meineide unrechtmäßig war und die Kirche durch Deine missbräuchlichen Neuerungen von so schweren Stürmen bedroht wird und Du Dein Leben und Deinen Lebenswandel durch so viele Schmach entehrt hast, erklären wir öffentlich, dass wir den Gehorsam, den wir Dir nie versprochen haben, auch in Zukunft nicht halten werden, [...] und dass Du von nun an von keinem von uns als Papst angesehen werden sollst“. Jeder Bischof bekräftigte den Beschluss durch seine eigenhändige Unterschrift. Mindestens drei zweifelnde Bischöfe mussten offenbar zur Unterschrift gedrängt werden. König und Episkopat waren sich in ihrer Ablehnung Gregors VII. grundsätzlich einig, wenn auch aus unterschiedlichen Gründen. Der bischöfliche Widerstand richtete sich gegen den neuartigen päpstlichen Zentralismus, der als Gängelung und Entwürdigung empfunden wurde: Willkürliche Anklagen, Suspendierungen und Absetzungen, römische Gerichtssynoden, rigorose Gehorsamsforderungen und autoritär auftretende Legaten führten zu einer Kampfansage an den „gefährlichen Mann“ (*periculosus homo*) auf dem Papstthron. Heinrich wiederum sah durch das päpstliche Vorgehen seine königliche Autorität und althergebrachte Herrschaftsrechte wie die Investitur bedroht.

Die Wormser Versammlung hatte eine „explosive Mischung“ (H. Beumann) von sprachlicher und politischer Radikalität hervorgebracht, die aber ihre argumentativen Schwächen nicht verbergen konnte. So musste wegen der päpstlichen Nichtjudizierbarkeit jeder Anschein eines förmlichen Gerichtsverfahrens vermieden werden, außerdem war der Angeklagte abwesend und wurde nicht angehört. Man behalf sich mit der Erklärung, dass Gregor VII.

nie rechtmäßig Papst gewesen sei, allerdings mit dem Makel, die Legalität seines Pontifikats zuvor fast drei Jahre lang vorbehaltlos anerkannt zu haben. Hinzu kamen realpolitische Probleme: Die Forderungen konnten *in absentia* nicht durchgesetzt werden, man musste notgedrungen das Heft des Handelns in die Hände anderer legen. Das waren zum einen die Stadtrömer, die Gregor vertreiben sollten, zum anderen der Papst, der sich gewissermaßen selbst absetzen sollte. Auf die Unterstützung der Bevölkerung Roms zu setzen, gehört zu den großen Fehleinschätzungen Heinrichs IV.; Gregor VII. blieb Papst und konnte seine Stellung in der Ewigen Stadt sogar noch festigen.

Dem Schreiben der deutschen Bischöfe ließ der Salier ein eigenes beifügen, das Gregor VII. – konsequent mit seinem „Geburtsnamen“ Hildebrand angesprochen – die Eintracht von Herrscher und Episkopat vor Augen führen sollte: „Ich habe mit allen Fürsten des Reiches auf ihre eigene Bitte hin einen allgemeinen Hoftag abgehalten, [...] da wurde auf Grund der wahrheitsgemäßen Aussagen dieser Fürsten öffentlich bekannt, dass Du auf keinen Fall mehr auf dem apostolischen Stuhl verbleiben kannst. Da ihr Spruch vor Gott und den Menschen gerecht und anerkennenswert schien, so habe auch ich ihm zugestimmt und spreche Dir jedes Recht ab, das Du bisher auf dem Papsttum zu haben schienst“. Diesem Brief folgte Ende März 1076 eine überarbeitete Fassung: „Heinrich, nicht durch widerrechtliche Aneignung, sondern durch Gottes rechtmäßige Anordnung König, an Hildebrand, nicht mehr Papst, sondern den falschen Mönch“. Das Schreiben endet mit der berühmten

Forderung: „Steig herab, steige herab, Du auf ewig Verdammter!“ Die verbal zugespitzte zweite Fassung wurde im Reich verbreitet und sollte die öffentliche Meinung zugunsten des Saliers beeinflussen.

### Die römische Fastensynode 1076

Es spielte Gregor VII. in die Hände, dass die aus Worms versandten Briefe kurz vor der anberaumten Fastensynode in Rom eintrafen. Dieses gesamtkirchliche Forum nutzte Gregor VII. geschickt für die Inszenierung eines Gegenschlags, den man als einen der größten Wendepunkte in der Geschichte des Mittelalters bezeichnet hat: Der Papst exkommunizierte den König und enthob ihn seines Amtes. Der mit der Exkommunikation verbundene Ausschluss von den Sakramenten, von gottesdienstlichen Handlungen und vom Umgang mit anderen Christen wurde von Gregor nicht als irreversibel, sondern als Beugestrafe verstanden, die durch Wiedergutmachung aufgehoben werden konnte. Absetzung und Bann schlugen damals hohe Wellen, und noch 70 Jahre später urteilte der Chronist Otto von Freising († 1158): „Wieder und wieder lese ich die Geschichte der römischen Könige und Kaiser, aber ich finde vor Heinrich keinen unter ihnen, der vom römischen Bischof exkommuniziert oder abgesetzt worden wäre“.

---

**Gregor VII. wurde vorgeworfen, er habe Bischöfe entmachtet, Kirchengut dem einfachen Volk überlassen und sich widerrechtlich die alleinige Binde- und Lösegewalt angemaßt. Die Vorwürfe gipfelten in der Gehorsamsaufkündigung.**

---

Die Exkommunikation Heinrichs verkündete der Papst symbolträchtig in Form eines Gebetes an den Apostel Petrus. Die Vorwürfe gegen den König wogen schwer: Aufgrund von unerhörtem Hochmut, mangelndem Gehorsam, Umgang mit verbannten Ratgebern und mangelnder Einsicht habe sich Heinrich gleichsam gegen den Apostelfürsten und seine Kirche gestellt. Gregor VII. sprach dem Salier die Regierungsgewalt in Deutschland und Italien ab, entband seine Untertanen von Treueid und Königsdienst. Heinrich IV. und seine Umgebung konnten zu diesem Zeitpunkt nicht wissen, dass Gregor VII. bereits im März 1075 das Recht zur „Absetzung des Kaisers“ im *Dictatus Papae* hatte festschreiben lassen. Diese 27 Leitsätze bezeichnen das persönliche Regierungsprogramm Gregors VII. und wurden in das päpstliche Briefregister eingetragen, blieben der Öffentlichkeit aber unbekannt.

Von den in Worms anwesenden Bischöfen wurde nur Siegfried von Mainz suspendiert und exkommuniziert: „Die übrigen aber, die [...] aus eigenem Antrieb zustimmten und unterschrieben und in diesem Unrecht verbleiben wollen, suspendieren wir [...] von jeder bischöflichen Amtshandlung“. Denjenigen Bischöfen, die ihre Unterschrift nur unter Zwang geleistet hätten, „gewähren wir Aufschub bis zum Fest des heiligen Petrus, allerdings unter dem Vorbehalt, dass sie, falls sie innerhalb dieses Zeitraums uns nicht persönlich oder durch ihre Boten geeignete Abbitte leisten, danach ihres bischöflichen Amtes entsetzt werden“. Somit konnte jeder Geistliche, der sich auf einen Notstand berief oder Abbitte leistete, im Amt bleiben. Schon bald erwiesen sich Gregors abgestufte Sanktionen gegen den deutschen Episkopat als geschickter Schachzug, weil sie schwankenden Bischöfen die Möglichkeit zur Umkehr gaben.

Der Papst öffnete reuigen Kirchenmännern eine Hintertür, durch die sie gesichtswahrend gehen konnten, so dass Heinrichs Rückhalt im Episkopat im Laufe des Jahres 1076 sukzessive schwand.

Nach Ansicht vieler Zeitgenossen widersprach die von Gregor VII. verfügte Aufhebung der Untertaneneide der herrschaftstheologischen Legitimation königlicher Autorität. Konnte der Papst Eide, die unter Berufung auf Gott geleistet worden waren, überhaupt für ungültig erklären? Wenn eine eidlich bekräftigte Vereinbarung von dritter Seite annulliert werden konnte, welche politischen Garantien, ja welche gesellschaftliche Ordnung galt dann noch?

### Heinrichs Rückhalt schwindet

Kurz vor Ostern 1076 wurden dem König in Utrecht die Ereignisse aus Rom bekannt. Der Chronist Hugo von Flavigny berichtet, dass daraufhin mit Zustimmung der am Hof anwesenden Bischöfe die Exkommunikation Gregors VII. beschlossen wurde. Die Verkündigung der Bannformel oblag Bischof Pibo von Toul. Dieser war einst zu Unrecht der Si-

monie und des Konkubinats beschuldigt worden, woraufhin ihn der Papst noch vor Beginn einer förmlichen Untersuchung als *exepiscopus* und *lupus* bezeichnet hatte. Pibo, der die Wormser Erklärung mitgetragen hatte, entzog sich der heiklen Aufgabe durch nächtliche Flucht, angeblich mit der Begründung, er wolle zwar dem König treu dienen, ihm aber nicht in einer Sache folgen, die den kanonischen Vorschriften widerspreche. Immerhin fand sich mit Wilhelm von Utrecht doch noch ein Reichsbischof, der den Papst exkommunizierte.

Heinrich IV. setzte im Frühjahr 1076 auch auf die Unterstützung der oberitalienischen Bischöfe. Diese hatten sich eigentlich Anfang Februar 1076 in Piacenza versammelt, um die Weihe Tedalds zum Erzbischof von Mailand vorzunehmen, beschlossen dann aber spontan, einen eigenen Gehorsamsverzicht auszusprechen, den sie sogar eidlich bekräftigten und an dem sie – anders als ihre nordalpinen Amtsbrüder – lange Zeit eisern festhielten.

Kurz vor Pfingsten lud Heinrich den Reichsepiskopat und die Laienfürsten erneut nach Worms ein, um das weitere Vorgehen gegen Gregor VII. abzustimmen. Der Geschichtsschreiber Berthold von Reichenau vermerkt zu den Plänen Heinrichs: „Die Versammlung [...] wurde mit der Absicht einberufen, dass der Papst dort von den drei dienstältesten Bischöfen quasi kanonisch verurteilt und wegen der ihm zur Last gelegten Verbrechen gebannt werden sollte, um ihn so vom apostolischen Stuhl zu vertreiben, damit bald ein anderer, der nach ihrem Geschmack untertänig und gehorsam sein sollte, an seine Stelle trete“.

Doch dazu kam es nicht. Denn auch die mächtigen süddeutschen Herzöge von Schwaben, Bayern und Kärnten hatten von der Exkommunikation des Herrschers erfahren und mieden seinen Umgang. Zudem missbilligten sie Heinrichs unnachgiebige Haltung gegenüber den inhaftierten sächsischen Adligen.

Nach dem Scheitern der Wormser Pfingstversammlung berief Heinrich einen neuen Hoftag ein. Dieser sollte am 29. Juni 1076, dem Hochfest Peter und Paul, in Mainz stattfinden. Die süddeutschen Herzöge hatten inzwischen Kontakt mit der päpstlichen Seite aufgenommen und blieben auch dem Mainzer Treffen fern. Dort erklärte die Anhängerschaft des Saliers – trotz wachsender Verunsicherung – dessen Absetzung für ungültig und erneuerte die Exkommunikation des Papstes.

Doch innerhalb weniger Monate verschlechterten sich die Dinge für Heinrich IV. in atemberaubendem Tempo. Besonders schwer traf ihn der Tod Gottfrieds des Buckligen. Der Herzog von Niederlothringen war im Februar 1076 ermordet worden, womit der Salier seinen mächtigsten Verbündeten und militärischen Rückhalt verlor. Neben der Erosion des bischöflichen Rückhalts kam es zu einer Annäherung zwischen den sächsischen Großen und den süddeutschen Fürsten, dann zwischen dem Papsttum und der

---

Heinrich IV. und seine Umgebung konnten zu diesem Zeitpunkt nicht wissen, dass Gregor VII. bereits im März 1075 das Recht zur „Absetzung des Kaisers“ im *Dictatus Papae* hatte festschreiben lassen. Diese 27 Leitsätze bezeichnen das persönliche Regierungsprogramm Gregors VII.

---



Bild: Wikimedia Commons, Public Domain

Mit dem *Dictatus Papae* formuliert Gregor VII. ein politisches Programm. In 27 kurzen Sätzen, von denen die ersten fünf hier abgebildet sind, beschreibt er sein Verständnis vom Verhältnis von weltlicher und päpstlicher Macht: Der Papst steht über dem Kaiser und kann von niemandem gerichtet werden.

deutschen Fürstenopposition. Damit war der Weg Heinrichs nach Canossa geebnet. Neben der maßvollen Behandlung der deutschen Bischöfe durch den Papst waren es vor allem die fehlenden militärischen Mittel Heinrichs IV., die den Wendepunkt des Jahres 1076 markierten.

### Trebur/Oppenheim

Nach einem ersten Treffen der süddeutschen Fürstenopposition mit den aufständischen Sachsen im Spätsommer 1076 sollte im Oktober eine von einem großen Truppenkontingent geschützte Versammlung bei Trebur über das weitere Vorgehen gegen Heinrich IV. entscheiden. Im rechtsrheinischen Trebur lag eine Königspfalz, die schon im 9. Jahrhundert Schauplatz wichtiger politischer Ereignisse war. Hier musste Karl der Dicke 887 seinen Verzicht auf die Krone hinnehmen, hier erfolgte 1053 die Wahl und Anerkennung Heinrichs IV. zum König, der die Reichsfürsten nur unter der bis dahin beispiellosen Bedingung zustimmten, dass er ein gerechter Herrscher sein werde (*si rector iustus futurus esse*).

Hier also wollten die Reichsfürsten über den Verbleib Heinrichs im Amt entscheiden, wobei sich die Waagschale zugunsten einer Neuwahl neigte. Zusätzlich alarmiert durch die Ankunft der päpstlichen Legaten, eilte Heinrich IV. mit einem Heer an den Rhein. Wollte er sein Königtum retten, musste ein Zusammengehen der Reichsfürsten mit dem Papsttum unbedingt verhindert und die Wormser Erklärung schnellstens rückgängig gemacht werden. Heinrichs Heer lagerte auf der anderen Rheinseite bei Oppenheim, und es herrschte bei den Fürsten eine Zeitlang Unklarheit, ob der König zum Kampf oder zu Verhandlungen gekommen war.

Der radikalere Teil der Opposition setzte auf die Wahl eines neuen Königs, für die sich der Papst ein Bestätigungsrecht vorbehielt. Allerdings versuchte Gregor VII. mit einem langen Schreiben vom 3. September 1076 „an die deutschen Bischöfe, Herzöge, Grafen und alle Verteidiger des Glaubens“ einer übereilten Wahl entgegenzuwirken. Wie schon zuvor stellte der Papst die Absetzung Heinrichs als unmittelbare Folge der Exkommunikation dar. Neu war hingegen, dass Gregor VII. auch versöhnliche Töne anschlug. So sei eine Rehabilitierung Heinrichs möglich, wenn er die Kirche als seine Herrin anerkenne und nicht als seine Magd behandle. Damit wird deutlich, dass Gregor den mit der Exkommunikation verbundenen Ausschluss von den Sakramenten, von gottesdienstlichen Handlungen und vom Umgang mit

anderen Christen nicht als irreversibel, sondern als eine durch Wiedergutmachung aufhebbarer Beugestrafe verstand.

Nach zähen Verhandlungen und der Einschaltung gemäßigter Vermittler erklärte sich Heinrich schließlich bereit, dem Papst schriftlich Gehorsam zu geloben und Genugtuung zu leisten. Damit war eine Neuwahl vorerst abgewendet. Der Heinrich feindlich gesinnte Chronist Lampert notierte: „Der König, der kaum noch Hoffnung, kaum noch einen Ausweg sah, war außerordentlich froh, unter irgendeiner, wenn auch schmachvollen Bedingung dem drohenden Unheil für den Augenblick entronnen zu sein, und versprach dem Papst willig in allem Gehorsam“.

Heinrich IV. musste sich jedoch innerhalb eines Jahres – beginnend mit der Fastensynode 1076 – vom Papst absolvieren lassen. Andernfalls wollten die Fürsten sein Königtum nicht mehr anerkennen. Um ihr Mitbestimmungsrecht zu wahren, luden sie Gregor und Heinrich zu einer Versammlung nach Augsburg, die zunächst wohl auf den 6. Januar 1077 festgelegt wurde. Dort sollte der Papst den Vorsitz führen und zusammen mit den Reichsfürsten über Heinrich zu Gericht sitzen. Dem versuchte der König zu entgehen, indem er Udo von Trier nach Rom schickte, der den als „Oppenheimer Promissio“ bekannten Brief und den mündlich vorgetragenen Wunsch Heinrichs IV. überbrachte, vom Papst in Rom die Absolution zu erhalten. Doch der Papst lehnte Heinrichs Bitte ab, um seine Anhänger im Reich nicht zu verärgern und seinen Anspruch auf die Rolle des Richters nicht leichtfertig zu verspielen.

Wie die von Gregor VII. im Laufe des Jahres 1076 nach Deutschland gesandten Briefe zeigen, setzte dieser zu diesem Zeitpunkt keineswegs auf die Erhebung eines königlichen Gegenkandidaten, sondern vielmehr auf eine Bekehrung Heinrichs zum gerechten König. Heinrich IV. hingegen wollte den Augsburger Gerichtstag mit allen Mitteln verhindern, wie die Annalen Lamperts von Hersfeld berichten: „Der König wusste selbst nur zu gut, dass er sein eigenes Seelenheil nur wiedererlangen konnte, wenn er vor dem Jahrtag von der Exkommunikation losgesprochen wurde, und er hatte keineswegs die Absicht, die Ankunft des Papstes [in Augsburg] abzuwarten und die Untersuchung seiner Sache einem so feindlichen Richter, so hartnäckigen Anklägern zu überlassen, weshalb er es bei dem damaligen Stand seiner Sache für das Beste hielt, dem Papst auf seiner Reise [...] noch innerhalb Italiens zu begegnen und auf jede Weise die Lossprechung vom Bann zu erwirken“.

Da die süddeutschen Fürsten vorausschauend die auch im Winter passierbaren Alpenpässe gesperrt hatten, zog der Salier kurz vor Weihnachten 1076 von Speyer aus in die Westalpen, um den einzigen freien Pass am 2.000 Meter

---

Nach zähen Verhandlungen und der Einschaltung gemäßigter Vermittler erklärte sich Heinrich schließlich bereit, dem Papst schriftlich Gehorsam zu geloben und Genugtuung zu leisten. Damit war eine Neuwahl vorerst abgewendet.

---

hohen Mont Cenis zu nehmen. Noch einmal Lampert: „Die Kraft und Härte des Winters in diesem Jahr waren so lang und viel unwirtlicher als gewöhnlich, dass der Rhein, mit einer Eisschicht bedeckt, vom Martinstag bis zum ersten April für den Fußweg passierbar blieb, und an vielen Orten die Weinberge, nachdem die Wurzeln durch die Kälte abgestorben waren, völlig verdorrten“.

Als Gregor vom Nahen des Saliers erfuhr, zweifelte er an dessen friedlichen Absichten und verschanzte sich auf der südwestlich von Reggio Emilia gelegenen Höhenburg Canossa der Markgräfin Mathilde von Tuszien, wo sich auch Abt Hugo von Cluny aufhielt, der 1051 Heinrichs Taufpate gewesen war.

---

**Im Rahmen der Buße musste sich Heinrich mit ausgestreckten Armen vor Gregor VII. kreuzförmig niederwerfen und seine hartnäckige Anmaßung bekennen. Anschließend erhielt er die Absolution und den päpstlichen Segen, womit seine Wiederaufnahme in die christliche Gemeinschaft vollzogen war.**

---

### Canossa

Der König erschien am 25. Januar, dem Tag der Bekehrung des hl. Paulus, vor den Mauern der Burg, wo er in der Kälte ausharrte, „ohne alle königlichen Kleider und Insignien, barfuß und in einem wollenen Büsserhemd“. Unter Tränen der Reue flehte er um Gnade. Schließlich, nach dreitägigen Verhandlungen über

die Bedingungen der Rekonziliation, bei denen Mathilde und Abt Hugo für Heinrich eintraten, wurde der König zum Papst vorgelassen. Gregor VII. hatte dem Drängen des Saliers so lange widerstanden, dass seine Gefährten ihm, wie er selbst schrieb, „die Grausamkeit tyrannischer Wildheit“ vorwarfen. Doch nachdem der Exkommunizierte Gehorsam, Wiedergutmachung und Sicherheiten für die Zukunft versprochen hatte, konnte er den Bußakt nicht länger aufschieben und erteilte Heinrich die Gnade der Absolution und den päpstlichen Segen.

So berichtet es der Papst in seinem unmittelbar nach den Ereignissen verfassten Brief an die deutschen Fürsten. Darin wollte er zum Ausdruck bringen, dass er durch sein Handeln keineswegs die Vereinbarung über den Augsburger Schiedsspruch konterkarieren wollte. Dies erklärt den für Gregor VII. ungewöhnlich rechtfertigenden Ton des Schreibens.

Tatsächlich blieb dem Papst in Canossa keine andere Wahl, da ein Priester den aufrichtig bereuenden Sünder nicht abweisen durfte. Im Rahmen der Buße musste sich Heinrich mit ausgestreckten Armen vor Gregor VII. kreuzförmig niederwerfen und seine hartnäckige Anmaßung bekennen. Anschließend erhielt er die Absolution und den päpstlichen Segen, womit seine Wiederaufnahme in die christliche Gemeinschaft vollzogen war. Anschließend führte der Papst den König in die Burgkapelle, sprach das vorgesehene Gebet, gab ihm den Friedenskuss und zelebrierte die Messe, an deren Ende der Empfang der Eucharistie stand. Berthold und Lampert berichten, Heinrich habe die Kommunion verweigert,

was Gregor VII. als Beweis seiner Unaufrichtigkeit wertete. Die Rekonziliation endete mit dem Friedensmahl (*convivium*), mit Ermahnungen und Danksagungen und der Entlassung in Frieden durch den Papst. Soweit der Ablauf, der im Wesentlichen dem Bericht Bertholds von Reichenau entnommen ist.

Das Verfahren stand, wie J. Laudage zeigen konnte, ganz in der Tradition der christlichen Herrscherbuße. Dem Bußritual lag ein Formular aus dem römischen Pontifikale, dem päpstlichen Liturgiebuch, zugrunde: „Wenn ein Exkommunizierter oder mit dem Bann Belegter, von Reue getrieben, um Verzeihung bittet und Besserung gelobt, so soll der Bischof, der ihn exkommuniziert hat, vor die Tür einer Kirche treten [...]. Und dort soll nach göttlichem und menschlichem Gesetz der angerichtete Schaden wieder gutgemacht oder, wenn dies bereits geschehen ist, die Wiedergutmachung bezeugt werden. Und wenn der Betreffende, auf die Erde niedergeworfen, um Verzeihung bittet, seine Schuld bekennt, um Buße bittet und für die Zukunft Sicherheit (*cautela*) verspricht, soll der Bischof ihn bei der rechten Hand fassen, in die Kirche führen und ihm die Kommunion und die christliche Gemeinschaft wiedergeben“.

Der Eid von Canossa trug nicht nur politischen Erwägungen Rechnung, sondern war zugleich in eine liturgisch vorgeschriebene Handlung eingebettet. Der Schaden, den der Exkommunizierte angerichtet hatte, sollte nach dem Zeugnis des römischen Pontifikale nach göttlichen und menschlichen Gesetzen wieder gutgemacht werden. Den göttlichen Gesetzen wird durch die gegenüber dem Bischof gezeigte Reue, die Bitte um Vergebung und das Versprechen der Besserung Genüge getan. Mit seiner Buße in Canossa hatte Heinrich den Umgang mit seinen exkommunizierten Räten und den gegenüber der römischen Kirche an den Tag gelegten Hochmut (*superbia*) abgegolten. Die im päpstlichen Liturgiebuch ebenfalls erwähnten menschlichen Gesetze, nach denen ebenso Schadenersatz zu leisten war, dürften sich konkret auf den Konflikt Heinrichs mit den Reichsfürsten beziehen. Auch ihnen gegenüber sollte der Salier künftig für Frieden und Gerechtigkeit sorgen. Zu Recht hat man in den Vorgängen von Canossa einen „Separatfrieden“ (St. Weinfurter) zwischen König und Papst unter Ausschluss der deutschen Fürsten erkannt, während Johannes Fried vor einigen Jahren die Ansicht vertrat, es sei ein von langer Hand vorbereiteter Friedenspakt (samt mündlichen Zusatzpunkten) geschlossen worden.

Die für die Zukunft zu leistende *cautela* wurde in Canossa durch einen von Stellvertretern geleisteten Schwur im Namen des Königs (*in anima regis*) bekräftigt und schriftlich festgehalten: „Ich, König Heinrich, werde wegen des Aufruhrs und der Meinungsverschiedenheit, die zur Zeit mir gegenüber bestehen bei Erzbischöfen und Bischöfen, Herzögen, Grafen und

---

**Mit seiner Buße in Canossa hatte Heinrich den Umgang mit seinen exkommunizierten Räten und den gegenüber der römischen Kirche an den Tag gelegten Hochmut (*superbia*) abgegolten.**

---



Bild: Hugo von Cluny (um 1115) / Wikimedia Commons, Public Domain

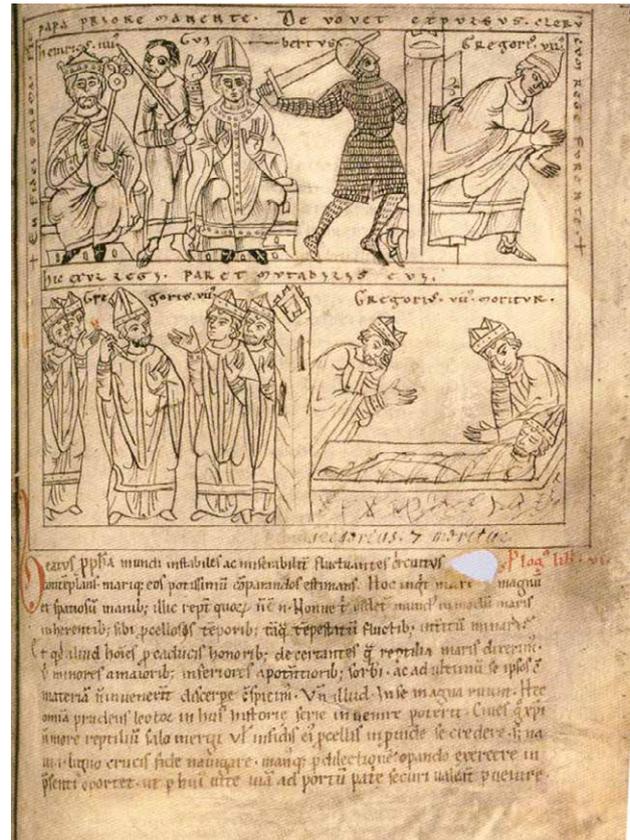


Bild: Otto von Freising (12. Jh.) / Wikimedia Commons, Public Domain

Links: Heinrich IV. (klein dargestellt) auf den Knien vor einer seiner wichtigsten Gegnerinnen: Mathilde von Tuszien. Links wird Abt Hugo von Cluny gezeigt, der Taufpate Heinrichs. Die Abbildung stammt von circa 1115, zu finden ist das Dokument unter Cod. Vat. lat. 4922, fol. 49r. Rechts: Otto von Freising *Weltchronik*: Die Flucht Gregors VII. aus Rom 1084 (oben), Exil und Tod in Salerno (1085) (unten), 1177–1185, Jena, Thüringer Universitäts-Landesbibliothek: Ms. Bos. q. 6, fol. 79r.

weiteren Fürsten des Reiches der Deutschen sowie bei anderen, die ihnen wegen dieser Meinungsverschiedenheit folgen, innerhalb eines Zeitraumes, den der Herr Papst Gregor festgelegt haben wird, entweder Gerechtigkeit nach seinem Urteil oder Eintracht nach seinem Rat schaffen, sofern nicht ein eindeutiges Hindernis mir oder ihm entgegensteht; wenn dies nicht mehr besteht, bin ich bereit, dasselbe durchzuführen. Ebenso, wenn der selbe Herr Papst Gregor über die Alpen oder in andere Regionen gehen will, wird er sicher sein – durch meine Unterstützung oder derjenigen, die ich dazu zwingen kann – vor allen Beeinträchtigungen an Leben und Leib sowie vor der Gefangennahme; dies gilt für ihn selbst, für sein Gefolge und seine Begleitung sowie für jene, die von ihm geschickt werden oder aus welchem Land auch immer zu ihm kommen, und zwar auf dem Hinweg, bei dem dortigen Aufenthalt und auf dem Rückweg von dort. Darüber hinaus soll es für ihn keinerlei weiteres Hindernis aufgrund meiner Zustimmung geben, das gegen seinen Ehranspruch ist, und, wenn jemand ihm ein solches bereitet, werde ich [dem Papst] nach meinen Kräften in Aufrichtigkeit helfen.“

Man verständigte sich in Canossa folglich auf die Durchführung eines Gerichtsverfahrens zur Beilegung der Streitigkeiten zwischen König und Reichsfürsten, das nach päpstlichem Urteil oder auf päpstlichen Rat durch einen Vergleich (*concordia*) Gerechtigkeit schaffen sollte. Der König verbürgte sich für das freie Geleit und die körperliche Unversehrtheit Gregors, falls dieser über die Al-

pen oder in andere Teile des salischen Reiches ziehen wollte, nachdem die von den Reichsfürsten zugesagten Geleittruppen nicht eingetroffen waren.

Die Quellen sind sich uneins darüber, ob mit der Rekonziliation Heinrichs zugleich eine Wiedereinsetzung als König und die Rücknahme der Treueidlösung verbunden waren. Da Gregor VII. jedoch eine stellvertretende Eidesleistung *in anima regis* zuließ, muss er Heinrich (wieder) als rechtmäßigen Herrscher anerkannt haben.

Etwa sechs Tage nach dem Abzug aus Canossa begegneten sich Papst und König erneut, diesmal auf Mathildes Burg Bianello nördlich von Canossa, vermutlich um über die Lage in Oberitalien zu verhandeln. Ein späteres Treffen in Mantua sollte vielleicht dazu dienen, den oberitalienischen Episkopat auf die Ziele der Kirchenreform einzuschwören. Die Zusammenkunft von Papst, König und norditalienischen Bischöfen kam jedoch nicht zustande, angeblich weil Gregor VII. eine Gefangennahme durch Heinrich oder den oberitalienischen Episkopat befürchtete.

Trotz aller Widrigkeiten hielt der Papst an seiner Absicht fest, so bald wie möglich nach Deutschland zu reisen. Dort sollten sich die Ereignisse nur wenige Wochen später überschlagen, als die oppositionellen Reichsfürsten mit Rudolf von Schwaben einen Gegenkönig erhoben. Der „Investiturstreit“ hatte nun zwei sich bekämpfende Könige. Was Heinrich IV. in Trebur noch hatte abwenden können, war mit dem Gang nach Canossa Wirklichkeit geworden. ■

# Der Kampf der Gegenkönige im Reich

Heinrich IV. gegen Rudolf von Rheinfelden und Hermann von Salm von Matthias Schrör

Vertiefung des Themas von Seite 52–64

## Kirchenreform und Investiturstreit

**B**ald zeigte sich, dass der spektakuläre Bußakt von Canossa keine endgültige Lösung darstellte. Schon der Brief Gregors von Canossa an die Reichsfürsten kündigte das kommende Unheil an. Mit der Aufhebung des Banns hatte der Papst der anti-salischen Opposition das Instrument aus der Hand geschlagen, mit dem sie Heinrich IV. stürzen oder zumindest gefügig machen wollte. Die ohne Rücksprache erfolgte Lösung des Bannes muss das Vertrauen der Gegner des Saliers, vor allem der Sachsen, in Gregor VII. nachhaltig erschüttert haben. Der Papst mochte in seinem Schreiben noch so oft betonen, dass er an dem bereits mehrfach verschobenen Augsburger Schiedsspruch unter seiner Leitung und unter Einbeziehung der Reichsfürsten festhalte, man fühlte sich durch die Ereignisse in Canossa hintergangen.

### Die Wahl Rudolfs von Rheinfelden

Deshalb entschloss sich die süddeutsche Opposition im Februar 1077 in Ulm und unter Übergehung des Papstes zu einem radikalen Umsturz: Am 15. März wählte sie in Forchheim, wo vermutlich im November 911 Konrad I. als erster Nichtkarolinger des ostfränkisch-deutschen Reiches auf den Thron gesetzt worden war, mit dem schwäbischen Herzog Rudolf einen neuen König. Man hat die Wahl Rudolfs als revolutionär bezeichnet (J. Laudage). Und in der Tat kann die Erhebung eines mit Heinrich IV. konkurrierenden Königs als grundlegende und dauerhafte, abrupte soziale Veränderung bezeichnet werden, um eine gängige Definition von „Revolution“ aufzugreifen. Nie zuvor in der ostfränkisch-deutschen Geschichte hatte sich ein erwachsener, seit mehr als zwanzig Jahren gekrönter Herrscher eines von den Reichsfürsten erhobenen Gegenkandidaten erwehren müssen. Darüber hinaus waren sowohl die Zu-

stimmung des Papstes als auch dynastische Gesichtspunkte außer Acht gelassen worden.

Auch Heinrich IV. hatte zu dieser neuen Entwicklung beigetragen, indem er dem Papst das vertraglich zugesagte Geleit verweigerte, um die Versammlung in Augsburg zu vereiteln. Dieser Schachzug muss die oppositionellen Reichsfürsten endgültig davon überzeugt haben, dass die von Heinrich in Canossa versprochene Besserung ein leeres Versprechen und ein Ausgleich mit dem König nicht mehr möglich war. Eine entschlossene Minderheit der deutschen Fürsten hatte deshalb unmittelbar nach Bekanntwerden von Heinrichs Bannspruch den Papst eingeladen, Mitte März nicht wie geplant in Augsburg, sondern in Forchheim an der Wahl eines neuen Königs teilzunehmen.

Da sich Heinrich IV. zu diesem Zeitpunkt noch in Oberitalien aufhielt, drängte die antisalische Partei auf eine rasche Entscheidung. In seiner Antwort verteidigte sich Gregor VII. damit, dass die deutschen Fürsten ihm das zugesagte Geleit verweigert und dadurch den Bußgang Heinrichs nach Canossa überhaupt erst ermöglicht hätten. Er sei sich dennoch über die Aufrichtigkeit des Saliers unsicher und werde an seiner Stelle zwei Legaten nach Forchheim entsenden. Diese Gesandten, Kardinaldiakon Bernhard und Abt Bernhard von Saint-Victor in Marseille, sollten eine übereilte Königswahl möglichst verhindern, zumindest aber hinauszögern. Beides misslang.

In Forchheim versammelten sich am 13. März 1077 in Anwesenheit der Legaten nur wenige Große, darunter die Herzöge Rudolf von Schwaben, Welf von Bayern, Berthold von Zähringen, auf sächsischer Seite Magnus Billung und Otto von Northeim, aus dem Episkopat Siegfried von Mainz, Gebhard von Salzburg, Werner von Magdeburg, Burchard von Halberstadt, Altmann von Passau, Adalbert von Worms und Adalbero von Würzburg sowie möglicherweise weitere Bischöfe. Das zweifelloso prominente Wahlgremium be-



Dr. Matthias Schrör, Historiker, Direktor der Emilie und Hans Stratmans-Stiftung Geldern

stand also aus kaum mehr als einem Dutzend Personen, die bereits bei den Verhandlungen in Trebur/Oppenheim im Herbst 1076 in Erscheinung getreten waren. Hatte man sich damals noch von der Aussicht auf eine Besserung Heinrichs von der Aufstellung eines Gegenkandidaten abhalten lassen, so wollte die antisalische Partei nun nicht länger warten.

Vor der eigentlichen Wahl erklärte die Forchheimer Versammlung die Absetzung Heinrichs IV. durch Gregor VII. für unwiderruflich, um die Erhebung eines neuen Königs zu legitimieren. Nur aufgrund persönlicher Eignung und der Wahl der Fürsten, so wurde betont, erlangte Rudolf die Königswürde, für die er einige gravierende Zugeständnisse machen musste: Er verzichtete ausdrücklich darauf, das Reich als sein Eigentum (*proprium*) zu betrachten und seinen Sohn als Nachfolger zu bestimmen (*ius hereditarium*), um dem Prinzip der freien Wahl auch in Zukunft Rechnung zu tragen. Somit war eine Hauptforderung der weltlichen Wählerschaft erfüllt, aber es ist bezeichnend, dass in den Quellen die Verwandtschaft Rudolfs mit den Saliern übergangen wird. Den Idealen der Kirchenreform hatte der König insofern zu entsprechen, als er die kanonische Bischofswahl und das Simonieverbot zu beachten hatte.

## Die Krönung Rudolfs

Nach der Königswahl zog der Tross der weltlichen und geistlichen Großen zur Krönung nach Mainz. Die Vorbereitung der Krönungszeremonie gestaltete sich jedoch schwieriger als erwartet, denn offenbar fehlte zunächst das für die Herrscherweihe unerlässliche Salböl – entgegen der kirchlichen Vorschrift wurde es erst am Tag der Krönung geweiht. Am Sonntag Laetare, dem 26. März 1077, salbte und krönte Siegfried von Mainz Rudolf von Rheinfelden zum König. Noch am selben Tag brach in der Heinrich IV. wohlgesinnten Mainzer Bürgerschaft ein Aufstand aus, der den soeben gekrönten Rudolf in die Flucht schlug. Als Heinrich von der Erhebung Rudolfs erfuhr, machte er sich von Italien aus auf den Weg in den nordalpinen Reichsteil. Auf seinem Weg nutzte er die Gelegenheit, in Kärnten einen Gegenherzog zu installieren. Anfang Mai betrat der Salier bayerischen Boden. Der Papst zog weiterhin die oberitalienische Landschaft und den militärischen Schutz Mathildes von Tuszien vor – offenbar hatte er seine Reisepläne nach Norden wegen der anberaumten Versammlung in Forchheim zurückgestellt.

Erst am 31. Mai reagierte der Papst auf die jüngsten Entwicklungen im Reich. Gregor beauftragte seine beiden Legaten, „die beiden Könige Heinrich und Rudolf“ (*utrum-*



Am 15. März 1077 wird Rudolf von Rheinfelden zum Gegenkönig gewählt. Hier ist seine Grabplatte zu sehen, die im Merseburger Dom zu finden ist. Dabei handelt es sich um die älteste Bronzegrabplatte Mitteleuropas, einst war sie vergoldet und mit Edelsteinen ausgelegt.

Foto: Michail Junglerok / Wikimedia Commons, CC BY-SA 3.0

*que regem*) um freies Geleit für seine Reise über die Alpen zu ersuchen. Danach wolle er mit dem Rat aller Gottesfürchtigen herausfinden, welcher Seite das größere Recht auf die Herrschaft zustehe. Aus dem Augsburger Reichstag, der ursprünglich über Heinrichs Königtum entscheiden sollte, war nach Gregors Vorstellung – und einigem Warten – ein Schiedsgericht über die beiden rivalisierenden Könige geworden. Es sollte nie stattfinden. Nach Canossa war Gregor VII. Eingreifen weder von Heinrichs noch von Rudolfs Partei gefragt. Niemand im Reich wollte den Papst mehr nördlich der Alpen sehen, keiner ließ sich herab, ihm das ersehnte Geleit zu gewähren. Im Sommer 1077 erkannte dies auch Gregor VII. und kehrte nach Rom zurück, das er noch im Januar mit großen Erwartungen in Richtung Norden verlassen hatte.

## Der Ausbruch des Bürgerkriegs

Währenddessen nahmen die Entwicklungen im *regnum Teutonicum*

auch ohne päpstliche Einflussnahme ihren Lauf. Nacheinander exkommunizierten Siegfried von Mainz und Adalbero von Würzburg Heinrich IV. Aufschlussreich ist die Begründung, mit der Siegfried seine Handlungsfähigkeit unterstrich: „Dieser Mann [Heinrich IV.] stammt aus dem Mainzer Sprengel“, als Christ unterstehe er somit der Strafgewalt des Mainzer Erzbischofs. Die Bannsprüche blieben jedoch ohne größere Wirkung, auch Gregor VII. äußerte sich nicht dazu. Ohnehin war durch die Wahl Rudolfs eine unheilvolle Gemengelage entstanden, in der sich die Mehrheit der Großen abwartend verhielt, während die Anhänger der rivalisierenden Könige zu den Waffen griffen. Selbst nach dem Ausbruch eines Bürgerkrieges wahrte Gregor VII. zunächst strikte Neutralität und hielt an dem zunehmend unrealistischen Plan eines päpstlichen Schiedsgerichts fest. Erst als die Normannen mit der Eroberung Roms drohten, änderte sich Gregors Haltung. Durch ein engeres Bündnis mit Heinrich IV. hoffte der Papst, sich den militärischen Schutz des Saliers zu sichern. Heinrich wiederum erhoffte sich von einer Annäherung die Abspaltung Gregors VII. von seinen Gegnern im Reich.

---

Vor der eigentlichen Wahl erklärte die Forchheimer Versammlung die Absetzung Heinrichs IV. durch Gregor VII. für unwiderruflich, um die Erhebung eines neuen Königs zu legitimieren. Nur aufgrund persönlicher Eignung und der Wahl der Fürsten erlangte Rudolf die Königswürde.

---



Bild: Wikimedia Commons, Public Domain

Heinrich IV. musste sich mit zwei Gegenkönigen auseinandersetzen: Rudolf von Rheinfelden und Hermann von Salm. Diese Miniatur aus dem Evangeliar aus St. Emmeram zeigt den Salier, der seine Gegner überlebte und sich auch deshalb gegen die Opposition durchsetzen konnte.

Auf der Fastensynode 1079 erschienen Boten beider Könige, wobei die Gesandten Heinrichs IV. lediglich auf das baldige Eintreffen eines höheren Bevollmächtigten verwiesen, während die Vertreter Rudolfs die sofortige Bannung des Saliers forderten. Gregor VII. nahm den Boten Heinrichs schließlich den Eid ab, dass sich bis Christi Himmelfahrt (2. Mai) Beauftragte des Saliers bei ihm einfinden würden, um dann mit Gregors Legaten ins Reich zu reisen. Diesen päpstlichen Gesandten sollte Heinrich dann „in allem gehorsam sein“. Sie erschienen zwar auf zwei Fürstentagen in Fritzlar und Würzburg, um über die Frage der Doppelkönige zu verhandeln, doch erreichten die römischen Legaten dort nichts. Für Heinrich IV. war eine diplomatische

Lösung nun keine Option mehr, er wandte sich mit Heeresmacht nach Sachsen. Seine militärische Überlegenheit hatte ihn in der Hoffnung bestärkt, sich der Opposition auch ohne päpstliche Unterstützung entledigen zu können, zumal der der Kirchenreform verbundene Rudolf nur eine Minderheit der Reichsfürsten hinter sich wusste.

### Die Schlacht von Mellrichstadt

Die erste große Schlacht zwischen den Ritterheeren beider Könige fand am 7. August 1078 auf dem Grafenberg bei Mellrichstadt statt. Um einer Vereinigung schwäbischer und sächsischer Truppen unter Rudolfs Führung zuvorzukommen, war Heinrich IV. mit seinem Heer nach Unterfranken an den Fuß der Rhön gezogen. Dort trafen die Kontingente aufeinander. Hatte es der Salier im Sachsenkrieg vor allem mit Bauernheeren zu tun, so standen sich in Mellrichstadt gepanzerte Reiter gegenüber. Nach dem Zeugnis Bertholds von Reichenau suchten beide Kontrahenten die Entscheidung und griffen aktiv in die Kämpfe ein. Die Auseinandersetzung der Ritterheere artete in ein grausames Hauen und Stechen aus, das vor allem den Truppen Heinrichs IV. große Verluste zufügte, wenngleich die bei Berthold genannte Zahl von 30 getöteten *nobiles* und etwa 5.000 *minores* sicherlich übertrieben ist. Brunos Buch über den Sachsenkrieg nennt als Gefallene auf Seiten Heinrichs IV. mehrere Grafen, darunter Diepold II. von Vohburg.

Die Todesumstände des Erzbischofs Werner von Magdeburg schildert ebenfalls Bruno: „Auf beiden Seiten

wurde tapfer, ja unbarmherzig gekämpft. Auf beiden Seiten wurde bald so, bald so gekämpft; die einen flohen, die anderen flohen; die Unsrigen wurden gefangen, aber wieder freigelassen; die Feinde wurden niedergemacht. Auf unserer Seite flohen zuerst die, die nie hätten mitkämpfen dürfen, nämlich die beiden Bischöfe, die zwar den Namen, nicht aber – wenn ich so sagen darf – das Schicksal teilten. Beide hießen nämlich Werner. Denn der Magdeburger wurde von den Bauern der Gegend aufgegriffen und jämmerlich ermordet, der Merseburger aber kehrte, wenn auch ausgeplündert und nackt in die Heimat zurück [...]. Da sie geistlich erzogen waren und besser Psalmen singen als bewaffnete Truppen im Krieg befehligen konnten, flohen sie beim ersten Anblick der Kämpfenden, worauf ihnen eine so große Menge folgte, dass der König [Rudolf] schon meinte, das ganze Heer sei geflohen“.

Nicht nur der hohe Klerus, auch die beiden Könige suchten ihr Heil in der Flucht. Während Rudolf sich nach Sachsen zurückzog, floh Heinrich IV., verfolgt von Truppen Ottos von Northeim, nach Würzburg. Obwohl Rudolf den Sieg für sich beanspruchte, brachte die Schlacht bei Mellrichstadt noch keine Entscheidung.

### Die Schlacht von Flarchheim

Heinrich IV. zog Ende 1079 plündernd und brandschatzend durch Schwaben, wandte sich aber bald seinem eigentlichen Gegner zu und zog von Süddeutschland nach Sachsen. Rudolf stellte sich ihm entgegen, so dass es am 27. Januar 1080 bei Flarchheim nahe Mühlhausen in Thüringen zur zweiten großen Schlacht kam. Erneut stellten Panzerreiter das Gros beider Heere. Heinrich IV. hatte kurzfristig Verstärkung durch böhmische Truppen des Herzogs Vratislav erhalten. Der wichtigste Gewährsmann für den Verlauf der Schlacht ist wiederum der Reichenauer Mönch Berthold, ein Anhänger Rudolfs von Schwaben. Dieser habe den Kampf durch eine List zu seinen Gunsten entscheiden wollen und deshalb seine Truppen auf und hinter einem Hügel postiert, an dessen Fuß sich ein schmaler, aber tiefer Bach befand. Sobald Heinrichs Truppen den Bach überquert und den Hügel erklimmen hätten, sollten die sächsischen Ritter unter der Führung Ottos von Northeim blitzartig von oben zuschlagen, um den Feind keine geordnete Stellung einnehmen zu lassen. Doch der Plan misslang. Heinrich IV. und seine Gefolgschaft erkannten die Gefahr, umgingen die Stelle und griffen Ottos Truppen in deren Rücken an. Während der Schlacht setzte ein heftiger Schneesturm ein, der ein geordnetes Vorgehen

---

Die Auseinandersetzung der Ritterheere artete in ein grausames Hauen und Stechen aus, das vor allem den Truppen Heinrichs IV. große Verluste zufügte, wenngleich die bei Berthold genannte Zahl von 30 getöteten *nobiles* und etwa 5.000 *minores* sicherlich übertrieben ist.

---

unmöglich machte und zu einem ähnlichen Gemetzel wie bei Mellrichstadt führte. Erst die einbrechende Dunkelheit beendete das Blutvergießen.

Militärisch brachte auch die Schlacht von Flarchheim keine Entscheidung, obwohl Heinrichs Truppenverluste weitaus höher gewesen sein sollen. Der Salier selbst soll unmittelbar nach Beginn der Kämpfe mit kleinem Gefolge durch den Wald geflohen sein, da er durch die Plünderung seines Lagers der für einen Winterfeldzug notwendigen Vorräte beraubt worden war. Die Reste seines geschlagenen Heeres sammelten sich auf der Wartburg, wurden aber von den nachdrängenden sächsischen Reitern in die Flucht geschlagen und ließen einen großen Teil ihrer „Habe, Pferde, Waffen, goldenes und silbernes Geschirr, Pfeffer und andere Gewürze, Mäntel und kostbare Kleider“ zurück, darunter auch jene Dinge, die der Patriarch Heinrich von Aquileia und andere Fürsten bei sich trugen. Da Heinrich das Schlachtfeld vorzeitig verlassen hatte, konnte Rudolf, der dort bis zuletzt geblieben war, den Sieg für sich beanspruchen.

Der böhmische Herzog erbeutete jedoch Rudolfs goldene Königslanze, die ihrem Besitzer den Status der Unbesiegbarkeit und die Gunst Gottes sichern sollte. Außerdem hatten sich zwischenzeitlich mehrere sächsische Große auf die Seite Heinrichs IV. geschlagen, so dass sich Rudolf nur mit Mühe in Sachsen halten konnte. Da der Salier aber auch aus dieser zweiten kriegerischen Auseinandersetzung keine Vorteile ziehen konnte, nahm er Kontakt zu Gregor VII. auf, in der Hoffnung, eine päpstliche Erklärung zu seinen Gunsten zu erhalten. In diesem Zusammenhang wurden Erzbischof Liemar von Hamburg-Bremen und Bischof Rupert von Bamberg als Boten nach Rom geschickt, um Gregor VII. auf der Fastensynode im März 1080 zu einer grundsätzlichen Stellungnahme zu bewegen. Bonizo von Sutri, dessen Zeugnis nicht über jeden Zweifel erhaben ist, berichtet, der König habe durch seine Gesandten mitteilen lassen, er werde dem Papst unter der Bedingung gehorchen, dass dieser im Gegenzug Rudolf ohne gerichtliche Untersuchung (*absque iudicio*) mit dem Bann belege. Andernfalls werde er einen neuen Papst an die Stelle Gregors setzen.

### Die erneute Exkommunikation Heinrichs IV.

Gregor VII. reagierte darauf ähnlich wie 1076: Er erneuerte nicht nur das Investiturverbot, sondern stellte dessen Übertretung unter die Strafe der Exkommunikation. Der Papst erklärte nun, Heinrich IV. sei in Canossa gar nicht wieder in sein Königsamt eingesetzt worden, sondern habe nur die Lösung vom Bann erhalten. In der Folgezeit habe der Salier aus „Hochmut, Ungehorsam und Falschheit“ und entgegen seiner eidlichen Verpflichtung die päpstlichen Bemühungen um einen Schiedsspruch vereitelt. Mit dieser Begründung verfügte Gregor VII. auf der Fastensynode 1080 die erneute Exkommunikation Heinrichs IV. und sprach ihm die Königswürde über Deutschland und

Italien ab. Außerdem entband er sämtliche Untertanen vom Treueid. Dem „von den Deutschen erwählten König“ Rudolf hingegen bescheinigte der Papst Demut, Gehorsam und Aufrichtigkeit, erklärte ihn zum rechtmäßigen Herrscher des *regnum Teutonicum* – über einen Herrschaftsanspruch auf Italien verlor er kein Wort – und sicherte Rudolfs Anhängern Nachlass aller Sünden zu.

Es mag sein, dass die Darstellung Bonizos zutrifft und Heinrich IV. dem Papst ein Ultimatum stellte; es mag sein, dass das Kräfteverhältnis, das nach den Schlachten von Mellrichstadt und Flarchheim für Rudolf zu sprechen schien, den Papst zu diesem Schritt veranlasste. Jedenfalls begab sich Gregor VII. in einen offenen Widerspruch, als er Heinrich IV. das Königtum aberkannte, das er 1077 in Canossa gar nicht wiederhergestellt haben wollte. Immerhin: Im Gegensatz zu 1076 war das Bekenntnis Gregors VII.

diesmal eindeutig und ließ Heinrich IV. keinen Ausweg und keine Möglichkeit der Rekonziliation.

Gregor VII. hatte sich nach dreijährigem Zögern und Lavieren für den Thronanspruch Rudolfs von Rheinfelden ausgesprochen und Heinrich mit dem Bann belegt. Freilich hatte der Papst damit seine gebetsmühlenartig formulierte Absicht, ein Schiedsgericht zu leiten, über Bord geworfen und seinen „Anspruch auf uneingeschränkte Verfügungsmacht über alle irdischen Würden und Reichtümer“, der schon „die Zeitgenossen am wenig-

sten von allen Postulaten Gregors überzeugt“ (R. Schieffer) hat. Die das Reich erschütternde Rivalität der beiden Könige mit ihren je eigenen Anhängern ließ den anonymen Augsburger Annalisten 1079 ausrufen: „O jämmerlicher Zustand des Reiches! Wie es bei einem Komödiendichter heißt: ‚Wir sind alle verdoppelt‘, es gibt doppelte Päpste, doppelte Bischöfe, doppelte Könige, doppelte Herzöge!“

### Die Lösung der Treueide

Der in der Publizistik aufkommende Meinungsstreit zeigt, dass Gregors autokratisches Amtsverständnis selbst einigen seiner Anhänger zu weit ging. Auch die mit Heinrichs Bann verbundene Eidlösung rief, wie schon 1076, massive Bedenken hervor: So argumentierten aufmerksame Beobachter, dass Gregor VII. mit der Aufhebung der Eide seine Moral- und Gehorsamsvorstellungen über das von Gott verliehene und durch den Treueid bekräftigte Recht des Königs gestellt habe. Aus dem Alten und Neuen Testament gehe dagegen klar hervor, dass ein Eid auch gegenüber bösen und gottlosen Menschen zu halten sei. Ein Eidbrecher handle daher trotz päpstlicher Approbation sündhaft. Der Leiter der Trierer Domschule Wenrich, der im Auftrag des Bischofs von Verdun schrieb, formulierte es in einem Brief an den Papst so: „Ob wir wollen oder nicht, wir werden [vom Eid] gelöst. Die Lösung wird nicht erbeten, sondern angeboten; sie wird abgelehnt und wider Willen aufgezwungen. Aber jeder gewissenhafte

---

Mit dieser Begründung verfügte Gregor VII. auf der Fastensynode 1080 die erneute Exkommunikation Heinrichs IV. und sprach ihm die Königswürde über Deutschland und Italien ab. Außerdem entband er sämtliche Untertanen vom Treueid.

---

Beobachter weiß, dass das, wovon man so leicht befreit wird, von geringem Wert ist“.

Wie man sieht, stieß Gregor VII. auf wohlbegründeten Widerstand. Zu allem Überfluss versah der Papst den am Ostersonntag am Petrusgrab erneuerten Bann gegen Heinrich IV. mit dem Zusatz, dass spätestens am 1. August 1080, dem Fest Petri Kettenfeier, Heinrich entweder tot oder abgesetzt sein werde. Sollte diese Prophezeiung nicht eintreten, wolle er nicht mehr Papst sein.

### Die Synode von Brixen 1080

Sollte Gregor VII. gehofft haben, mit diesem gewagten Schritt die politische Pattsituation zwischen den beiden Königen aufbrechen zu können, so hatte er sich getäuscht. Die zweite Bannung Heinrichs blieb in ihrer Wirkung weit hinter der ersten zurück. Letztlich dürfte sie weder Anhänger noch Gegner des Saliers überrascht haben. Heinrich gelang es, die Mehrheit des nordalpinen Episkopats zu einer erneuten Gehorsamsaufkündigung gegenüber dem Papst zu bewegen, der eine gemeinsame Absageerklärung mit den oberitalienischen Bischöfen folgen sollte. Zu diesem Zweck versammelten sich am 25. Juni 1080 in Anwesenheit Heinrichs IV. 30 Bischöfe, bereichert durch die Anwesenheit des unvermeidlichen Papstgegners Hugo Candidus, im südlichsten Teil Bayerns zu einer Synode in Brixen, deren Beschlüsse noch drastischer ausfielen als vier Jahre zuvor in Worms.

Zwar wurde dem Papst die Möglichkeit eines freiwilligen Verzichts auf die *cathedra Petri* eingeräumt, doch sollte er sich weigern, würde man ihn notfalls mit militärischen Mitteln dazu zwingen. In Brixen wurde ebenfalls ein alternativer, „besserer“ Papst gewählt. Diese Entscheidung wurde jedoch nicht öffentlich bekannt gegeben, lediglich eine auf den 26. Juni 1080 datierte Urkunde Heinrichs IV. für die Kirche von Ravenna bezeichnet den dortigen Erzbischof Wibert als erwählten *apostolicus summae sedis*. Wibert hat diesen Titel selbst nie geführt und erst 1084 anlässlich seiner Inthronisation in Rom den Papstnamen Clemens III. angenommen.

### Der Tod Rudolfs von Schwaben

Nach seiner Rückkehr aus Brixen suchte Heinrich IV. die endgültige Entscheidung im Kampf gegen Rudolf von Schwaben. Dieser hatte zwar weiterhin die Unterstützung der süddeutschen Herzöge, doch blieb sein Machtbereich begrenzt. Nur in Mittel- und Ostsachsen scheint er sich 1080 frei bewegt zu haben. Heinrich IV. hingegen wurde von der Mehrheit der deutschen Bischöfe unterstützt und beherrschte weite Teile des nordalpinen Reichs. Dass er – anders als von Gregor VII. im Überschwang postuliert – auch nach dem 1. August im Vollbesitz seiner Kräfte

war, stärkte seine Autorität zusätzlich. Heinrich wollte sich zunächst Rudolf zuwenden, um nach einem Erfolg über seinen nun von Gregor anerkannten Rivalen die Verhältnisse in Italien zu ordnen, d. h. Gregor VII. aus dem Amt zu vertreiben und Wibert von Ravenna zum neuen Papst zu erheben. Während Heinrich mit seinem Heer nach Sachsen zog, blieben die oberitalienischen Bischöfe nicht untätig. Um den geplanten Romzug des Saliers vorzubereiten, überfielen lombardische Verbände die Truppen der Markgräfin Mathilde von Tuszien, die sich – wie schon in den Jahren zuvor – als militärischer Schutzschild Gregors VII. verstand.

Diesmal trafen die Heere Heinrichs und Rudolfs am 15. Oktober 1080 bei Hohenmölsen unweit der Weißen Elster aufeinander. In der Hoffnung auf göttlichen Beistand hatte der Salier am Vortag der Speyerer Domkirche eine Schenkung zukommen lassen, die jedoch zunächst ihre Wirkung verfehlte. Obwohl Heinrichs Truppen auf dem Schlachtfeld geschlagen wurden, verwandelte sich die Niederlage in einen Sieg, als Rudolf von Rheinfeldern einen Tag später an den Folgen einer im Gefecht erlittenen Verwundung starb. Die rechte Hand, mit der er Heinrich IV.

---

Obwohl Heinrichs Truppen auf dem Schlachtfeld geschlagen wurden, verwandelte sich die Niederlage in einen Sieg, als Rudolf von Rheinfeldern einen Tag später an den Folgen einer im Gefecht erlittenen Verwundung starb. Die rechte Hand war ihm im Kampf abgeschlagen worden.

---

einst Treue geschworen hatte, war ihm im Kampf abgeschlagen worden. Der Chronist Frutolf von Michelsberg berichtet: „Es wird aber gesagt, dass er [König Rudolf], auf dem Sterbebett liegend und auf seine abgeschlagene rechte Hand blickend, mit einem tiefen Seufzer zu den zufällig anwesenden Bischöfen sprach: „Seht, das ist die Hand, mit der ich meinem Herrn Heinrich die Treue geschworen habe; seht, ich scheidet nun aus seinem Reich und aus diesem Leben; seht, ihr, die ihr mich auf seinen Thron gesetzt habt, ob ihr mich, eurem Rat folgend, auf den rechten Weg geführt habt“.

Man braucht nicht viel Phantasie, um sich vorzustellen, wie die Anhängerschaft Heinrichs IV. diese Todesumstände ausschaltete und welche demoralisierende Wirkung sie auf dessen Gegner im Reich und Gregor VII. ausübten. Kein militärischer Erfolg, kein päpstlicher Schiedsspruch, sondern der unerwartete Tod Rudolfs beendete also die dreijährige Auseinandersetzung der Könige im Reich.

### Der zweite Gegenkönig Hermann von Salm

Von diesem Schicksalsschlag erholte sich die Fürstenopposition nur langsam. Erst am 6. August 1081 wurde mit Hermann von Salm in Ochsenfurt ein neuer Gegenkönig gewählt, den Siegfried von Mainz am 26. Dezember in Goslar krönte und salbte. Hermann wurde als „Zwerg auf den Schultern eines toten Riesen“, als „Galeonsfigur“ oder „Marionette“ (J. Laudage) in den Händen der Feinde Heinrichs IV. bezeichnet. Und vielleicht wird man in ihm tatsächlich einen Verlegenheitskandidaten und den kleinsten gemeinsamen Nenner sehen müssen, auf den sich die Geg-



Foto: Szymon Kwapijszewski / Wikimedia Commons, CC BY-SA 4.0



Links: In der Schlacht bei Flarchheim soll Rudolf von Rheinfelden seine rechte Hand, mit der er einst Heinrich IV. die Treue geschworen hatte, abgeschlagen worden sein. Die hier abgebildete Hand wird ihm zugeschrieben und ist im Merseburger Dom ausgestellt. Rechts: Auf dem Podium wurde fachlich diskutiert: Hier sind Prof. Dr. Gert Melville, Dr. Katharina Weigand und Dr. Dirk Jäckel im Gespräch (v. l. n. r.).

ner Heinrichs IV. einigen konnten. Vor allem schwäbische und sächsische Adlige unter der Führung von Welf IV. und Otto von Northeim stützten Hermanns Königtum. Obwohl der neue König dem ebenso einflussreichen wie vermögenden Haus der Luxemburger entstammte und die meiste Zeit in Goslar residierte, der Lieblingspfalz Heinrichs III. und Heinrichs IV., scheint der aus dynastischen Gründen erhobene Hermann kaum je wirklich regiert zu haben: Nur zwei von ihm ausgestellte Urkunden sind erhalten.

### Hermanns Tod und das Ende der fürstlichen Opposition

Wie seinem Vorgänger Rudolf gelang es auch Hermann, beachtliche militärische Erfolge zu erzielen und das Heer Heinrichs IV. 1081 bei Höchstädt und 1086 auf dem Pleichfeld bei Würzburg in die Flucht zu schlagen. Die Kräfteverhältnisse verschoben sich jedoch immer mehr zu Heinrichs Gunsten. Bis 1085 hatte der am Ostersonntag 1084 zum Kaiser gekrönte Salier den größten Teil des Reiches zurückerobert, darunter Kärnten, Nordschwaben und schließlich fast ganz Sachsen, dessen Große nun mehrheitlich auf seine Seite wechselten.

Hermann suchte Zuflucht am dänischen Hof, kehrte aber 1088 ins Reich zurück, vielleicht nachdem er seinen Verzicht auf die Königswürde erklärt hatte. Er starb am 28. September 1088 in der Nähe von Cochem an der Mosel. Die *Vita Heinrici IV.* schildert die Umstände seines Todes mit gehässigem Unterton: „Das einfache Volk [...] setzte Hermann als seinen neuen König ein, der ebenfalls [wie Rudolf] auf merkwürdige Art ums Leben kam [...]. Eines Tages kam ihm unterwegs die alberne Idee, eine Burg, zu der sie unterwegs waren, scheinbar in feindlicher Absicht zu berennen, um herauszufinden, wie kühn und tapfer die Verteidiger wären [...]. Sie fanden das Tor unverschlossen und unbewacht vor und stürmten hinein. Einige der Besatzung ergriffen die Waffen und stellten sich ihnen mannhaft entgegen, andere verkrochen sich feige in die Ecken; eine Frau aber – nur dem Geschlecht, jedoch nicht dem Mut

nach eine Frau –, die sich auf einen Turm zurückgezogen hatte, warf dem König einen Mühlstein auf den Kopf, und so kam dieser durch die Hand einer Frau ums Leben, damit sein Tod umso schwächer sei. Um aber diese Schande zu verdecken, machten sie in ihrer Erzählung aus der Frau einen Mann“.

Hermanns Tod bedeutete auch das Ende der Fürstenopposition. Hatte sie Heinrich IV. nach 1077 noch an den Rand der Niederlage gebracht und zur – allerdings zu späten – päpstlichen Approbation Rudolfs von Rheinfelden beigetragen, so war davon 1088 nichts mehr übrig. Einzig der revolutionäre Bruch mit dem dynastischen Erbfolgeprinzip sollte nachhaltig wirken und den Reichsfürsten künftig entscheidende Mitspracherechte und einen Anspruch auf Interessenausgleich verschaffen. Tagespolitisch hatte die Fürstenopposition Heinrichs Herrschaftsanspruch allerdings nur die alte Idee des Sakralkönigtums, aufgehübscht mit einigen Reformidealen, entgegengesetzt. Vielmehr wurde die antisalische Partei von entschlossenen Persönlichkeiten wie Otto von Northeim, Rudolf von Rheinfelden, Welf IV. oder Berthold von Zähringen getragen.

Bekanntlich sind es manchmal scheinbar profane Dinge, die über den Ausgang großer Konflikte entscheiden. Ohne jemals einen vollständigen militärischen Sieg errungen zu haben, überlebte Heinrich IV. alle seine Gegner in einem Reich, das nach Jahren des Bürgerkriegs erschöpft und innerlich zerrissen war. ■

---

Hermanns Tod bedeutete auch das Ende der Fürstenopposition. Hatte sie Heinrich IV. nach 1077 noch an den Rand der Niederlage gebracht und zur – allerdings zu späten – päpstlichen Approbation Rudolfs von Rheinfelden beigetragen, so war davon 1088 nichts mehr übrig.

---

# Konsolidierung nach Canossa?

Heinrichs Kampf um die Macht: 1080 bis 1098  
von Gerd Althoff

Vertiefung des Themas von Seite 52–64

## Kirchenreform und Investiturstreit

**D**er Vortrag von Herrn Schrör hat bereits sehr deutlich gemacht, warum sich in den Jahren 1076–1080 die Krise der Herrschaft Heinrichs IV. massiv zuspitzte.

### Weichenstellungen

Als Ausgangspunkt meiner Überlegungen zur späteren Konsolidierung seiner Herrschaft sei daran erinnert, dass der Konflikt mit Gregor VII. trotz Heinrichs Canossa-Gang 1077 nicht beigelegt, sondern 1080 mit der zweiten Bannung König Heinrichs durch Gregor eher verschärft wurde.<sup>1</sup>

Gregor VII. begründete diese erneute Bannung Heinrichs allein damit, dass Heinrich das *colloquium* verhindert habe, mit dem Papst Gregor durch seinen Rat oder sein Urteil entscheiden wollte, ob Heinrich noch rechtmäßig König sein könne. Sich diesem *colloquium* zu stellen hatte Heinrich Papst Gregor in Canossa zwar eidlich zugesichert, aber dieses Versprechen später nicht eingelöst.

Eine neue Lage war nämlich schon im März 1077 dadurch entstanden, dass Fürsten des Reiches Rudolf von Rheinfelden zu ihrem König gewählt hatten. Seither hatte es die *causa regum*, den Fall der widerstreitenden zwei Könige gegeben, ohne dass es gelungen wäre, die beiden Parteien zur Teilnahme an einem *colloquium* zu bewegen, auf

dem Papst Gregor entscheiden wollte, wem von beiden die Gerechtigkeit erlaube, König zu bleiben.

Vielmehr hatten sich beide Könige mit ihrem jeweiligen Anhang bemüht, eine Entscheidung dieser Frage mittels militärischer Gewalt zu erreichen, was jedoch zunächst nicht gelang. Auch Papst Gregor entschied sich erst in der Fastensynode 1080 öffentlich für Rudolf und gegen Heinrich, den er ein zweites Mal bannte. Überdies bat er in einem öffentlichen Gebet die Apostelfürsten Petrus und Paulus, Heinrich zu stürzen.

„Alle Könige und alle Fürsten dieser Welt mögen nun lernen, wie groß ihr seid, was ihr vermögt, und sie mögen fürchten, den Befehl eurer Kirche gering zu achten. Und vollstreckt möglichst bald euer Urteil an dem genannten Heinrich, damit alle wissen, dass er nicht zufällig, sondern durch eure Macht stürzen und zuschanden werden wird: hoffentlich zur Buße, damit seine Seele gerettet werde am Tage des Herrn“.....<sup>2</sup>

Zuvor hatte er die Apostel Petrus und Paulus bereits gebeten: „Dieser Heinrich mitsamt seinen Begünstigern möge in keinem Kriegstreffen Kräfte und in seinem Leben keinen Sieg mehr gewinnen. Dagegen gewähre und gestatte ich, dass Rudolf, den sich die Deutschen zum König in Treue gegenüber Euch erkoren, das Deutsche Reich regiere und verteidige, und allen, die ihm in Treue anhängen, schenke ich, gestützt auf das, was Ihr uns anvertrautet, Befreiung von allen Sünden und Euren Segen in diesem Leben und in Zukunft.“<sup>3</sup>

Damit hatte Gregor – salopp gesprochen – sich weit aus dem Fenster gelehnt und eine sehr eindeutige Position bezogen. Er hatte dabei eine häufig bezeugte christliche Überzeugung zum Ausdruck gebracht, dass Gott und die Heiligen zugunsten der Rechtschaffenen in weltliches Geschehen eingriffen und dafür sorgten, dass deren Schlachten siegreich endeten.

Ein halbes Jahr später geschah jedoch das Gegenteil von dem, was Gregor von den Apostelfürsten erbeten hatte: Am 15. Oktober 1080 siegte zwar Rudolfs gegen Heinrichs Heer in einer Schlacht am Fluss Elster in Thüringen, doch Rudolf fand in dieser Schlacht den Tod. Und nicht nur das: Ihm wurde die rechte, die Schwurhand abgeschlagen, was seine

<sup>1</sup> Detaillierte Informationen zu diesen und den folgenden Ereignissen bieten GEROLD MEYER VON KNONAU, *Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V.*, 7 Bde. 1. Aufl. Berlin 1890–1909, danach unveränderte Nachdrucke; neuerdings HERBERT E. J. COWDREY, *Pope Gregory VII: 1073–1085*, Oxford 1998; GERD ALTHOFF, *Heinrich IV. (Gestalten des Mittelalters und der Renaissance)* Darmstadt 2006.

<sup>2</sup> Vgl. Quellen zum Investiturstreit, Erster Teil, übersetzt von FRANZ-JOSEF SCHMALE (*Ausgewählte Quellen zur Deutschen Geschichte des Mittelalters*. Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe 12a), Darmstadt 1978, Fastensynode 1080, S. 338/9 unten mit der lateinischen Fassung und einer Übersetzung.

<sup>3</sup> Ebd. im oberen Teil der Seiten.

Gegner dazu nutzten, Rudolfs Tod als göttliche Strafe für den Eidbruch darzustellen, den dieser begangen hatte, als er seine Heinrich eidlich versprochene Treue brach.

„Seht“, soll er angeblich auf dem Totenbett den Bischöfen seiner Partei gestanden haben, „das ist die Hand, mit der ich meinem Herrn Heinrich unter Eid die Treue zugesichert habe; seht, schon verlasse ich sein Reich und das gegenwärtige Leben. Nun seht zu, ob ihr mich, die ihr mich seinen Thron besteigen ließt und der eurem Geheiß folgte, den rechten Weg geführt habt.“<sup>4</sup>

Danach hatte Rudolf seinen Frevel eingesehen und be-reut. Es sei nur kurz erwähnt, wieviel Mühe sich dagegen die Anhänger Rudolfs gaben, dessen Tod nicht als Strafe, sondern als Belohnung Gottes darzustellen. Er sei auf einem hohen Haufen erschlagener Gegner liegend gefunden worden, was beweise, wie erfolgreich er gekämpft habe, sodass ihn Gott als Belohnung zu sich gerufen habe.<sup>5</sup> So lautet eine der Versionen, die den Tod Rudolfs ins Positive zu wenden versuchten. Eine andere, nicht weniger hypothetische, lautet, er sei von den Seinen aus Versehen erschlagen worden, weil sie ihn nicht erkannt hätten.

Trotz solcher Bemühungen blieb dies Ereignis für die gregorianische Partei von desaströser Wirkung. Gregor selbst machte in einem Brief überdeutlich, dass er mit Rudolf wenig zu tun gehabt habe und nach dessen Tod noch weniger zu tun haben wollte. Ihm war klar geworden, dass durch den Tod Rudolfs die Positionen der Gregorianer nachhaltig Schaden erlitten hatten.

### Heinrichs Griff nach der Kaiserkrone

Heinrich war nämlich schon direkt nach seiner zweiten Exkommunikation durch Gregor aktiv geworden und hatte interessanterweise gerade von Bischöfen des Reiches breite Unterstützung bekommen. Aus einer Versammlung im Mai 1080 in Mainz, an der immerhin 19 Bischöfe des Reiches teilnahmen, gingen drei, in der Forschung *Bischofsbriefe* genannte, Schreiben hervor, in denen Vertreter des Episkopats sich eindeutig auf die Seite Heinrichs stellten. Sie plädierten dafür, „das Haupt der pestbringenden Schlange gänzlich ab-

zuschneiden“ und anstelle Gregors einen neuen Papst zu wählen.<sup>6</sup>

Folgerichtig tagte denn auch bereits im Juni 1080 in Brixen eine Synode deutscher und oberitalienischer Bischöfe mit Heinrich, die über die Durchführung dieser Absetzung beriet. Zu den vielfachen Vorwürfen, die Bischöfe des Reiches 1076 in Worms gegen Papst Gregor erhoben hatten, traten nun neue, gegen deren Wahrheitsgehalt begründete Zweifel erlaubt sind: „(Gregor) ist nachweislich auch der Mörder von vier Päpsten, die er durch einen seiner Vertrauten, den Johannes Brachiuti, vergiften ließ. Schweigen auch sonst alle darüber, so hat es doch dieser Johannes selbst, in der Todesangst von allzu später Reue gefoltert, auf seinem Sterbebett mit grässlichem Geschrei gestanden.“<sup>7</sup>

Angesichts derartiger Vorwürfe hielten sich die Teilnehmer in Brixen für berechtigt, Papst Gregor „den kirchlichen Satzungen gemäß abzusetzen und auszutreiben, und ihn, wenn er nach unserem Richterspruch seinen Sitz nicht selbst verlässt, für immer zu verdammen.“ Als zukünftigen Papst und Nachfolger Gregors nahm man den Kardinal Wibert von Ravenna in Aussicht.

Dies geschah – wohlgermerkt – schon Monate bevor Rudolf von Rheinfelden sein Leben verlor. An die Verwirklichung dieser Absetzung Papst Gregors aber war erst zu denken, als die Gegenpartei durch den Tod Rudolfs ihren Kopf verloren hatte. Heinrich ging dabei ausgesprochen vorsichtig zu Werk und versuchte 1081, mit seinen sächsischen Gegnern im Reich, einen vorläufigen Frieden zu vereinbaren, um diesen nicht durch seine Abwesenheit in Italien die Möglichkeit zu geben, ihre Positionen im Reich zu verbessern.

Hierzu nutzte er eine Einrichtung der Deeskalation von Konflikten, mit der schon im Jahrzehnt zuvor mehrfach versucht worden war, den Konflikt mit den Sachsen beizulegen. Im Februar 1081 trafen sich im Kaufunger Wald je fünf Bischöfe der beiden Parteien ohne Beteiligung des Königs zu Verhandlungen über einen Frieden.

Aus Heinrichs Sicht war dies Treffen der Bischöfe ein Versuch, einen Frieden zu vereinbaren, der es ihm erlaubte, für längere Zeit nach Italien zu ziehen, ohne seine Anhänger und seine Besitzungen im Reich ungeschützt seinen



Foto: WWU Peter Grever

**Prof. Dr. Gerd Althoff**,  
Professor em. für Mittelalterliche Geschichte  
an der Universität Münster

An die Absetzung Papst Gregors aber war erst zu denken, als dessen Partei durch den Tod Rudolfs ihren Kopf verloren hatte. Heinrich ging dabei ausgesprochen vorsichtig zu Werk und versuchte 1081, mit seinen sächsischen Gegnern im Reich, einen vorläufigen Frieden zu vereinbaren.

4 Vgl. Frutolf von Michelsberg, *Chronica*, in: Frutolfs und Ekkehard's Chroniken und die anonyme Kaiserchronik, hg. v. FRANZ-JOSEF SCHMALE und IRENE SCHMALE-OTT (Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe 15) Darmstadt 1972, a. 1080, S. 94f.

5 S. dazu neuerdings allgemein GERD ALTHOFF, *Gott belohnt, Gott straft. Religiöse Kategorien der Geschichtsdeutung im frühen und hohen Mittelalter*, Darmstadt 2022.

6 Udalrici Babenbergensis Codex, in: *Monumenta Babenbergensia*, hg. v. PHILIPPE JAFFE (Bibliotheca Rerum Germanicarum 5) Berlin 1869, Nr. 60–62, S. 126–130, das Zitat S. 127.

7 Das Zitat findet sich im *Decretum Synodi der Synode von Brixen* (MGH Constitutiones et acta publica imperatorum et regum (911–1197) hg. v. LUDWIG WEILAND (MGH Legum sectio 4) Hannover 1893, S. 118f.

Gegnern zu überlassen. Die sächsisch-gregorianische Gegenpartei, angeführt von dem Erzbischof Gebhard von Salzburg, wollte in diesen Verhandlungen jedoch eine ganz andere Frage klären, wie Gebhard den Bischöfen der anderen Seite gleich eingangs der Verhandlungen verkündete: „Das ist also der Kern unserer Bitte: Zeigt uns überzeugend, dass Herr Heinrich rechtmäßig König sein kann, oder lasst uns euch als wahr erweisen, dass er es nicht kann. Und wenn eins von beidem erwiesen ist, dann hört auf, uns mit Feuer und Schwert zu verfolgen.“<sup>8</sup>

Wie es auch Papst Gregor seit 1076 selbst beabsichtigte, wollten die gregorianischen Bischöfe über Heinrich zu Gericht sitzen – der lateinische Ausdruck für das beabsichtigte Verfahren ist wieder *colloquium*. Sie wollten darüber entscheiden, ob Heinrich angesichts vieler und schwerwiegender Vorwürfe gegen ihn noch König bleiben könne. Dies lehnten die Bischöfe, die Heinrich gesandt hatte, natürlich ab und das Treffen endete ergebnislos, so dass Heinrich gezwungen war, ohne eine Friedensvereinbarung das Reich zu verlassen, um den in Aussicht genommenen neuen Papst, Wibert von Ravenna, ins Amt zu bringen.

Das tat er nach dem Scheitern der Verhandlungen der Bischöfe auch ohne Zögern und feierte schon das Osterfest 1081 in Verona, vor Rom kam er mit seinem Heer zum Pfingstfest dieses Jahres an. Rom blieb ihm allerdings verschlossen, denn die Römer ließen ihren Papst nicht sofort im Stich, und die Hitze des Sommers zwang Heinrich und das Heer dann zur Abreise in den Norden Italiens, wo er weitgehend ungestört herrschaftliche Aktivitäten entfalten konnte.

Doch schon früh im Jahr 1082 erschienen Heinrich und sein Heer wieder vor Rom. Ein Versuch, die Römer zu einem Gerichtsverfahren gegen Papst Gregor zu überreden, hatte keinen Erfolg. Beide Parteien suchten in dieser Zeit

dann Übereinkünfte mit den Normannen, um deren militärische Hilfe zu nutzen, ohne dass dies direkt zu Ergebnissen führte.

Erst im Juni 1083 änderte sich die Lage grundlegend, denn Heinrichs Truppen gelang die Einnahme der Leo-Stadt und von St. Peter; Papst Gregor verschanzte sich in der Engelsburg. Die Römer dagegen fügten sich der Überlegenheit des königlichen Heeres. Überdies kam es zu einem Abfall der Kardinäle von Papst Gregor VII., von denen nicht weniger als 13 zur Seite Heinrichs IV. überwechselten.

Damit war für König Heinrich sowohl der Weg frei, Gregor VII. abzusetzen und an seiner Stelle Wibert von Ravenna als neuen Papst Clemens III. zu erheben. Vor allem aber konnte

nun Heinrich IV. zum Kaiser gekrönt werden, was mit einem aufwendigen Zeremoniell auch von Papst Clemens III. vollzogen wurde, während Gregor VII. machtlos in der Engelsburg saß. Kaiser Heinrich schilderte diesen Umschwung zu seinen Gunsten selbst überrascht und euphorisch in einem Brief an den Bischof Dietrich von Verdun: „Als wir schon alle Hoffnung, Rom zu gewinnen, aufgaben und nach Deutschland zurückkehren wollten, siehe, da schickten die Römer Gesandte, baten, wir möchten in Rom einrücken, und versprachen, uns in allem gehorsam zu sein, was sie denn auch taten. Denn mit größter Freude nahmen sie uns bei unserem Einzug auf, mit höchstem Eifer standen sie uns zur Seite, während wir bei ihnen weilten, und beim Abzug gaben sie uns ein triumphales und treues Geleit. ....Wisse, dieser Hildebrand ist nach dem rechtmäßigen Urteil aller Kardinäle und des ganzen römischen Volkes verworfen worden; unser erwählter Papst Clemens wurde durch den Zuruf aller Römer auf den römischen Stuhl erhöht, und wir wurden mit Zustimmung aller Römer am heiligen Osterfest unter dem Jubel des ganzen römischen Volkes zum Kaiser gekrönt und geweiht.“<sup>9</sup>

Dieser Brief aber wurde von Heinrich IV. wohl erst in Verona verfasst, wohin er sich fluchtartig zurückgezogen hatte. Denn schon im Mai dieses Jahres hatte sich der Normanne Herzog Robert Guiscard mit einem großen Heer auf den Weg nach Rom gemacht, um als *miles St. Petri* Papst Gregor VII. zu verteidigen und Heinrich IV. zu bekämpfen. Vor dieser Übermacht waren Heinrich und sein Heer geflohen und sie setzten diese Flucht auch fort, bis sie jenseits der Alpen in Sicherheit waren.

Die Normannen bemächtigten sich daher, ohne großen Widerstand zu finden, der Stadt Rom, vertrieben Papst Clemens III. und setzten so Gregor wieder in Amt und Würden ein. Dann jedoch plünderten, brandschatzten und verwüsteten sie Rom so gnadenlos, dass Papst Gregor als ihr Verbündeter sich seines Lebens in Rom nicht mehr sicher sein konnte, sondern mit ihnen zusammen nach Süditalien abzog, während Papst Clemens in die Stadt zurückkehrte.

Papst Gregor VII. verstarb danach im Mai 1085 in Salerno, so dass die beiden Hauptkontrahenten in Rom ein Machtvakuum hinterließen. Heinrich IV. hatte zwar den Kaisertitel erworben; aber durch seine Flucht war nicht entschieden, ob die gregorianische Partei nicht wieder die Oberhand in Rom gewinnen würde, so dass von einer wirk-

---

Heinrich IV. hatte zwar den Kaisertitel erworben; aber durch seine Flucht war nicht entschieden, ob die gregorianische Partei nicht wieder die Oberhand in Rom gewinnen würde, so dass von einer wirklichen Konsolidierung der Regierung Heinrichs nicht die Rede sein konnte.

---



---

Damit war für König Heinrich der Weg frei, Gregor VII. abzusetzen und an seiner Stelle Wibert von Ravenna als neuen Papst Clemens III. zu erheben. Und Heinrich IV. konnte zum Kaiser gekrönt werden.

---

8 Vgl. Bruno, De bello Saxonico, Brunos Buch vom Sachsenkrieg, neu übersetzt v. FRANZ-JOSEF SCHMALE, in: Quellen zur Geschichte Kaiser Heinrichs IV. hg. v. RUDOLF BUCHNER (Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe 12) Darmstadt 2000, S. 191–405, hier cap. 127, S. 121.

9 Vgl. dazu Die Briefe Kaiser Heinrichs IV., übers. v. FRANZ-JOSEF SCHMALE, in: Quellen zur Geschichte Kaiser Heinrichs IV. hg. v. RUDOLF BUCHNER (Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe 12) Darmstadt 2000, S. 51–142, hier Nr. 18, S. 27f.

lichen Konsolidierung der Regierung Heinrichs nicht die Rede sein konnte. Aber auch die gregorianische Partei war bis 1088 nicht in der Lage, einen Nachfolger für Gregor VII. in Rom ins Amt zu bringen.

### Heinrichs Rückkehr ins Reich nördlich der Alpen

Zurück im Reich nördlich der Alpen bemühte sich Heinrich IV. gleich wieder, Verhandlungen mit seinen sächsischen Gegnern aufzunehmen. Schon am 20. Januar 1085 traf sich im thüringischen Gerstungen-Berka eine erneut hochrangig besetzte Versammlung von Erzbischöfen und Bischöfen beider Parteien. Nach den schon erwähnten Erfahrungen des Jahres 1081, als man sich in ähnlicher Versammlung nicht einmal auf das zu behandelnde Thema einigen konnte, hatte man sich diesmal zuvor auf das Thema der Versammlung verständigt: Es lautete, ob man mit Exkommunizierten Gemeinschaft pflegen dürfe oder nicht.

Dies war ein Thema, das zur gleichen Zeit von Experten in den Streitschriften, die seit den 80er Jahren den Konflikt zwischen Königtum und Kirche begleiteten, intensiv diskutiert wurde. Insofern fühlte sich die gregorianische Seite für die anstehende Frage bestens präpariert; während die Anhänger Heinrichs IV. ganz neue Argumente gefunden hatten, mit denen sie sich noch besser gewappnet fühlten.

Bei dem Treffen führte zunächst Erzbischof Gebhard von Salzburg als Sprecher der Gregorianer siegesgewiss aus: „das man nach der Autorität der Evangelien, der Apostel, der Dekretalen des Heiligen Stuhls den Befehlen des Papstes gehorchen müsse und keine Gemeinschaft mit denen haben dürfe, welche als gebannt gemeldet werden.“<sup>10</sup> Das war in der Tat die herrschende, gut belegte Auffassung.

Dann aber gab für die Anhänger Kaiser Heinrichs der Bischof Konrad von Utrecht Folgendes zu bedenken: „Unser Herr, dessen Sache hier erörtert wird, ist gar nicht gebannt worden, weil der Papst ungerecht an ihm gehandelt hat, da er den bannte, den er nicht bannen durfte.“

Zur näheren Begründung dieser Behauptung zitierte dann der Erzbischof Wezilo von Mainz folgenden Text: „jemand, der seines Eigentums beraubt oder mit Gewaltakten von seinem Besitz vertrieben wurde, darf nicht angeklagt, vorgeladen, gerichtet oder verurteilt werden, bevor ihm nicht alles Geraubte vollständig zurückerstattet, sein Eigentumsrecht mit allen seinen Vorrechten wiederhergestellt ist, und er in Frieden lange Zeit seine Ämter ausüben kann, nachdem ihm sein eigener Sitz vorschriftsmäßig zurückgegeben wurde.“<sup>11</sup>

10 Vgl. dazu Annalista Saxo, hg. v. GEORG WAITZ (MGH SS 17) Hannover 1844, a. 1085, S. 722.

11 Vgl. dazu Liber des unitate ecclesiae conservanda, übers. v. IRENE SCHMALE-OTT, in: Quellen zum Investiturstreit, 2. Teil, hg. v. RUDOLF BUCHNER, (Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe 12b)

Da Heinrich durch den sächsischen Aufstand gegen ihn eines Teils seiner Herrschaft beraubt war, hätte Gregor VII. ihn also nicht richten dürfen.

Das Zitat stammte aus den Pseudo-isidorischen Dekretalen, und es bezog sich allein auf Bischöfe, die nicht gerichtet werden dürften, so lange sie von ihren Sitzen vertrieben waren. Den Bischöfen der Gegenseite entging diese Angriffsmöglichkeit gegen den Text jedoch. Sie wurden von diesem Zitat offensichtlich so überrumpelt, dass nur einer von ihnen eine Diskussion begann, jedoch von Wezilo von Mainz abgewehrt wurde. Ein Zeitzeuge jubilierte daher: „Da waren alle Bischöfe der Gegenpartei so verwirrt und zerschmettert, dass sie nichts darauf antworten konnten, und der Sieg blieb bei der Kirche Gottes, denn der Lügner Mund verstummte.“<sup>12</sup> Wer in einer solchen Disputation kein Argument mehr vorbringen konnte, hatte eben verloren. Unter den Anhängern Papst Gregors brach danach ein Streit aus, der bis zum Totschlag führte.

Der päpstliche Legat Odo von Ostia, der an dieser Versammlung in Gerstungen teilgenommen hatte, schaffte es erst Monate später, in einer Denkschrift den Nachweis zu führen, dass man diese auf Bischöfe zielende Bestimmung nicht auf Laien anwenden könne, „sonst dürfe ein Laie.....und wäre ihm auch nur ein Pferd oder ein Ochs oder ein Esel gestohlen worden, nachher niemals, auch nicht wegen eines Meineids oder eines Ehebruchs oder einer Blutschande.... vor eine richterliche Versammlung gezogen werden.“<sup>13</sup>

Der päpstliche Legat Odo von Ostia, der an dieser Versammlung in Gerstungen teilgenommen hatte, schaffte es erst Monate später, in einer Denkschrift den Nachweis zu führen, dass man diese auf Bischöfe zielende Bestimmung nicht auf Laien anwenden könne, „sonst dürfe ein Laie.....und wäre ihm auch nur ein Pferd oder ein Ochs oder ein Esel gestohlen worden, nachher niemals, auch nicht wegen eines Meineids oder eines Ehebruchs oder einer Blutschande.... vor eine richterliche Versammlung gezogen werden.“<sup>13</sup>

Diese Zurückweisung kam jedoch viel zu spät.

Insgesamt blieben die Fronten nach Heinrichs Rückkehr ins Reich also bestehen, auch wenn sie bröckelten. Der Kaiser erwies sich in seinem Umgang mit Vertrauten wie mit Gegnern als sensibler und verantwortungsbewusster als er es in den ersten Jahrzehnten seiner Regierung gewesen war. So versprach er etwa Bischof Udo von Hildesheim, der zu seiner Partei wechselte, eidlich, er würde den Sachsen „niemals jenes Recht beeinträchtigen, welches sie seit der Zeit ihres Eroberers Karl für das geeignetste und herrlichste gehalten hatten.“<sup>14</sup> Seine Ratgeber sicherten Heinrichs Versprechen mit folgender Eidesformel ab, „sie würden ihm keine Stütze mehr gegen die Sachsen sein, wenn er diese Festlegung jemals aus den Augen verliere.“<sup>15</sup>

Gegen den sächsischen Markgrafen Ekbert, der wiederholt gegen ihn rebellierte und sich ihm mehrfach unterwarf, bewies Heinrich Milde und Langmut, die ihm in den

Darmstadt 1984, S. 272–579, hier lib. 2, cap. 18, S. 234.

12 Ebd. Lib. 2, cap. 18, S. 235.

13 Vgl. Die Regensburger rhetorischen Briefe, in: Briefsammlungen der Zeit Heinrichs IV., hg. v. CARL ERDMANN- NORBERT FICKER-MANN (MGH Briefe der deutschen Kaiserzeit 5) Weimar 1950, Anhang Nr. 5, S. 379.

14 Vgl. Annalista Saxo (wie Anm. 10) a. 1085, S. 722.

15 Vgl. Annales Magdeburgenses, hg. v. GEORG HEINRICH PERTZ (MGH SS 16) Hannover 1859, S. 105–196, hier a. 1085, S. 177.

Anfangsjahren sicher gefehlt hatten. Schließlich verlieh er auch dem zuverlässigen Herzog Wratilaw von Böhmen den nicht erblichen Königstitel und zeigte den Eliten so, dass er treuen Dienst nun zu würdigen wusste.

Dennoch brachte Heinrichs fünfjähriger Aufenthalt im Reich von 1085 bis 1090 keine wirkliche Konsolidierung seiner Herrschaft, auch wenn der von seinen Gegnern erhobene Gegenkönig, Hermann von Salm, keine Gefahr für ihn darstellte, der dann 1088 unrühmlich sein Leben verlor. Heinrichs Aktivitäten erstreckten sich nämlich gleichermaßen auf Versuche, seine Gegner militärisch in die Schranken zu weisen, als auch durch Verhandlungen friedliche Verhältnisse zu erreichen. Beides gelang jedoch nur bedingt.

Charakteristisch für diese Phase sind aber seine erfolgreichen Versuche, die Bischofssitze des Reiches mit seinen Anhängern zu besetzen. Der schwäbische Geschichtsschreiber Bernold, ein entschiedener Gregorianer, musste widerwillig zugeben: „Der Oberhäretiker Wibert (also Papst Clemens III.) und seine Gefährten auf der Seite ihres Königs Heinrich hörten nicht auf, verfluchte Ernennungen (von Bischöfen) vorzunehmen und erteilten sie ihren Anhängern nur um teuerstes Geld .... In den deutschen Gebieten blieben nur vier Bischöfe fest in der katholischen Gemeinschaft.“<sup>16</sup> (d. h. nur sie gehörten noch zur gregorianischen Partei).

Weniger erfolgreich waren dagegen Heinrichs militärische Bemühungen, seine sächsischen und süddeutschen Gegner zu unterwerfen. Teils musste er angesichts der Unterlegenheit seiner Heere Zusammenstöße überhaupt vermeiden; teils kam es zu Schlachten, die für ihn schlecht ausgingen. So schildert Bernold ausführlich die Schlacht vom Pleichsfeld 1086 und besteht darauf, dass die Gegner Heinrichs „ein unglaubliches Gemetzel unter den Feinden angerichtet hätten...so dass man neun ziemlich große Leichenhaufen sah“, während die eigenen Leute nur 15 Tote zu beklagen gehabt hätten. Und von diesen seien nur 3 auf dem Schlachtfeld gestorben, die anderen erst später. Ein solches Ergebnis, folgerte er, sei nur göttlicher Kraft zuzuschreiben. Ein göttliches Eingreifen in solche Schlachten hatten die Gregorianer beim Tode Rudolfs von Rheinfeldern aber heftig abgestritten.

Auffällig ist in diesen Jahren Heinrichs Annäherung an die Eliten der Sachsen, gegen die er zuvor besonders erbittert gekämpft hatte. Indigniert kommentiert dies wieder der Schwabe Bernold: „Die Sachsen nahmen, indem sie sich von der Treue gegenüber dem heiligen Petrus ablösten, Heinrich, dem sie so vielfach abgeschworen hatten,

bei sich auf.“<sup>17</sup> Im Jahre 1088 wurde Heinrichs Verhältnis zu den Sachsen sogar auf eine ganz überraschende Weise verbessert. Der gerade verwitwete Kaiser verlobte sich mit der jungen Witwe des 1087 verstorbenen sächsischen Markgrafen Heinrich von Stade. Die Verlobte des Kaisers, mit Namen Eupraxia oder Praxedis, stammte aus dem Hause der Großfürsten von Kiew.

Man muss sich fragen, welchen politischen Zweck dies Verlöbnis hatte, das ein Jahr später in Köln durch die Hochzeit der beiden eingelöst wurde, die dort Erzbischof Hartwich von Magdeburg vollzog. Er war Abt des Heinrich treuen Klosters Hersfeld gewesen, der seinen Erzbischofstuhl Kaiser Heinrich verdankte. Immerhin war es eine sehr ungewöhnliche Wahl, dass ein Kaiser die Witwe eines Markgrafen heiratete, der zudem Angehöriger eines Stammes gewesen war, mit dem der Herrscher lange in bitterer Feindschaft gelegen hatte. Bekannt ist aber, dass eine Eheschließung in diesen Zeiten zugleich Frieden und Bündnis zwischen den Verwandtengruppen von Braut und Bräutigam stiftete. Man findet hierfür sogar mehr-

fach die Bezeichnung, dass die Braut in einer solchen Ehe eine „Geisel des Friedens“ (obses pacis) sei. Normalerweise sicherten bekanntlich nur männliche Personen den Frieden, indem sie als Geiseln der jeweils anderen Seite übergeben wurden. Man muss also damit rechnen, dass auch im zitierten Fall mit dem Verlöbnis und der Ehe der Frieden zwischen Sachsen und Kaiser Heinrich abgesichert werden sollte. Einige Jahre später wurde dies allerdings zum Problem. Davon gleich Genaueres.

Die Bemühungen Kaiser Heinrichs, zum Frieden mit dem sächsischen Stamm zu kommen, wurden allerdings am Ende des Jahres 1089

erheblich gestört, als seine Gegner mit dem Mittel der Eheschließung ebenfalls eine enge politische Verbindung begründeten. Die wichtige Stütze der gregorianischen Partei in Italien, die Markgräfin Mathilde von Tuscien, heiratete nämlich Welf V., den Sohn des bayerischen Herzogs, Welf IV. Die süddeutschen Welfen gehörten seit längerem zu den entschiedenen Gegnern Heinrichs IV. im Reich.

Der politische Charakter dieser Eheschließung war so offenkundig, dass der schwäbische Chronist Bernold sich zu der Bewertung veranlasst sah, Mathilde sei diese Ehe „nicht etwa aus mangelnder Enthaltensamkeit, sondern aus Gehorsam gegenüber dem römischen Papst (eingegangen), um nämlich der Heiligen römischen Kirche umso kräftiger gegen die Exkommunizierten beistehen zu können.... Den sogenannten König Heinrich betrübte diese Ehe sehr.“<sup>18</sup>

Diese Ehe verband einen 17jährigen Bräutigam mit einer über 40jährigen Braut und der junge Gatte begann sofort den Kampf gegen die oberitalienischen Parteigänger Heinrichs IV. Kaiser Heinrich nahm diese Situation da-

---

Die wichtige Stütze der gregorianischen Partei in Italien, die Markgräfin Mathilde von Tuscien, heiratete Welf V., den Sohn des bayerischen Herzogs, Welf IV. Die süddeutschen Welfen gehörten seit längerem zu den entschiedenen Gegnern Kaiser Heinrichs IV. im Reich.

---

16 Bernoldi Chronicon, übers. v. HELGA ROBINSON-HAMMERSTEIN – IAN S. ROBINSON, in: Bertholds und Bernolds Chroniken, hg. v. IAN S. ROBINSON (Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe 14) Darmstadt 2002, S. 19–278, hier a. 1089, S. 367.

17 Ebd. a. 1088, S. 363.

18 Ebd. a. 1089, S. 478f.

Die Lage in Italien wandte sich allerdings schon 1093 deutlich gegen Heinrich, als auch sein Sohn Konrad mit ihm brach und sich der gregorianischen Partei und der Markgräfin Mathilde zuwandte.

her sehr ernst und startete seinen 3. Italienzug, nachdem in Speyer noch einmal Friedensgespräche mit Gegnern nördlich der Alpen ergebnislos verlaufen waren.

### Der 3. Italienzug Heinrichs IV.

Im Juni 1090 war er bereits vor Mantua damit beschäftigt, Burgen

und Besitzungen der Markgräfin Mathilde einzunehmen und so durchaus erfolgreich seine Herrschaft gegen die Gregorianer durchzusetzen. Deren Papst Urban II. zog sich in der Folge zu den Normannen nach Süditalien zurück und Heinrichs Papst Clemens III. residierte wieder in Rom. Dennoch gelang es in den folgenden Jahren nicht, die Stellung der Markgräfin Mathilde nachhaltig zu erschüttern; Heinrich versuchte vergeblich einen Angriff auf die Burg Canossa und konnte nicht verhindern, dass die Krieger der Markgräfin verlorenes Terrain zurückeroberten.

Nördlich der Alpen planten seine sächsischen und süd-deutschen Gegner dagegen 1092, ihren Kampf gegen Heinrich fortzuführen und vereinbarten zu diesem Zweck ein Treffen der Sachsen und der Schwaben, einen *generalis conventus*, was nichts Gutes ahnen ließ. Jedoch fiel dieses Treffen aus, weil eine große Hungersnot die Sachsen zwang, andere Prioritäten zu setzen.

Kaiser Heinrich könnte diese geplante Vereinigung seiner Gegner als einen Bruch des Friedens seitens der Sachsen aufgefasst haben, den er durch seine Heirat mit Praxedis 1089 für geschlossen hielt. Er nahm nämlich in der gleichen Zeit seine Gemahlin in Haft, was erst 1094 öffentlich bekannt wurde. Die Lage in Italien wandte sich allerdings schon 1093 deutlich gegen Heinrich, als auch sein Sohn Konrad, der nach seiner Krönung in Aachen lange als Stellvertreter des Vaters in Italien agiert hatte, mit ihm brach und sich der gregorianischen Partei und der Markgräfin Mathilde zuwandte. Dieser Vereinigung schlossen sich auch die lombardischen Städte Mailand, Cremona, Lodi und Piacenza in einem auf 20 Jahre beschworenen Bund an. Konrad wurde vom Mailänder Erzbischof Anselm erneut gekrönt.

Gemeinsam waren die genannten Kräfte daher nun so stark, dass sie Heinrich IV. die Alpenpässe sperren und ihn mehrere Jahre von Verstärkungen aus dem Norden abschneiden konnten. Er verbrachte längere Zeit in dem engen Raum um Verona ohne größere Aktivitäten als Herrscher. Sein Gegner Bernold notierte nördlich der Alpen, dass Heinrich so verzweifelt gewesen sei, dass man sagte, er habe sich selbst den Tod geben wollen.

In dieser Situation aber gelang es seiner Gemahlin Praxedis, aus der Haft ihres Gatten zu entkommen und auch sie suchte Zuflucht bei der Markgräfin Mathilde. Was sie aber über ihr Schicksal bei Heinrich IV. berichtete, gab der gregorianischen Partei Gelegenheit, Heinrich IV. an den

Pranger zu stellen. Man machte den Fall auf Synoden 1094 in Konstanz und 1095 in Piacenza zum Gegenstand von Untersuchungen, wobei Praxedis in Piacenza persönlich ihre Anklagen vorbrachte, während ihre Klage in Konstanz ohne sie verhandelt wurde.

Bevor ich mich mit diesen Anklagen befasse, möchte ich vorausschicken, dass Praxedis mit ihren Aussagen in der modernen Forschung des 19. und 20. Jahrhunderts keinen Glauben fand. Vielmehr haben zahlreiche Forscher sich in ihrer Empörung und Ablehnung der angeblich dreisten Lügen geradezu überboten. Ich zitiere nur zwei Stimmen aus einem vielstimmig gleichen Chor:

Gerold Meyer von Knonau echauvierte sich 1903 in seinen fünfbändigen Jahrbüchern des Deutschen Reichs unter Heinrich IV wie folgt: „Die allerschändlichsten Dinge brachte das schamlose Weib, das über sich selbst auch das Allerekelhafteste, wenn es Heinrich IV. zu schaden vermochte, zu erzählen nicht errötete, mit frecher Stirn über ihr Eheleben vor, um ihre Flucht zu rechtfertigen.“<sup>19</sup>

Im 19. Jahrhundert hatte der vielgelesene Autor Wilhelm von Giesebrecht in seiner „Geschichte der deutschen Kaiserzeit“ zwar zurückhaltender, aber gleichfalls ablehnend formuliert, und zugleich den Tatbestand vollständig vernebelt: „Die Lage der Kaiserin mochte unerträglich geworden sein und dies umso mehr, je schuldiger sie sich wusste. Schamlos hat sie sich bald selbst öffentlich des Ehebruchs angeklagt, und sich nur damit zu rechtfertigen gesucht, dass sie der eigene Gemahl zu demselben verleitet habe.“<sup>20</sup>

Die zeitgenössischen Quellen sind dagegen viel knapper und präziser in ihren Aussagen. Praxedis habe auf der Synode in Piacenza „demütig zu Füßen des Papstes hingestreckt um Absolution gebeten, für die unerhörten Scheußlichkeiten der Unzucht, die sie bei ihrem Gemahl erduldet habe. Der Herr Papst – und mit ihm die heilige Synode – nahm ihre Klage sehr erbarmungsvoll auf, weil man genau wusste, dass sie solche Scheußlichkeiten nicht so sehr begangen, sondern vielmehr gegen ihren Willen ertragen hatte.“<sup>21</sup> so Bernold.

Gerhoh von Reichersberg erläutert denselben Sachverhalt mit einem weiteren Detail: „sie sei auf Befehl ihres Gemahls so häufig vergewaltigt worden, dass sie nicht wissen könne, von wem das Kind sei, das sie empfangen habe.“<sup>22</sup>

Im Unterschied zur modernen Forschung haben die den Gregorianern nahestehenden Zeitgenossen den Anschuldigungen gegen den Kaiser geglaubt. Der erhobene Kernvorwurf lautete, dass Heinrich seine Gemahlin in der Gefangenschaft häufig durch seine Leute habe vergewaltigen lassen.

19 Vgl. MEYER VON KNONAU (wie Anm. 1) Bd. 4, S. 423.

20 WILHELM VON GIESEBRECHT, Geschichte der Deutschen Kaiserzeit, Bd. 3, Meersburg 1929, S. 554.

21 Bernoldi Chronicon (wie Anm. 16) a. 1095, S. 411.

22 Gerhoh von Reichersberg, De investigatione Antichristi Liber I, in: Gerhohi praepositi Reichersbergensis Libelli, hg. v. ERNST SACKUR

Im Unterschied zur modernen Forschung haben die Verantwortlichen auf diesen Synoden den Anschuldigungen also geglaubt. Allerdings waren es ausschließlich Gregorianer. Der erhobene Kernvorwurf lautete jedenfalls, dass Heinrich seine Gemahlin in der Gefangenschaft häufig durch seine Leute habe vergewaltigen lassen. Ein gleicher Vorwurf wurde ihm

in den 70er Jahren schon einmal in Bezug auf seine Schwester Adelheid, die Äbtissin von Quedlinburg, gemacht. Nur gibt es in diesen Fall keinen Hinweis auf einen Kontext, der solch eine Barbarei hervorgerufen hätte.

Dies ist im Falle der Praxedis anders, denn das Verlöbnis und die Heirat Heinrichs im Kontext mit seinen Bemühungen um Frieden mit den Sachsen sowie die Inhaftierung seiner Frau, als die Sachsen dabei waren, den Frieden zu brechen, verweist auf

eine Gewohnheit dieser Zeit, Frieden durch den Austausch von männlichen Geiseln, aber auch durch Eheschließungen zu sichern, wobei die Frauen als „Geiseln für den Frieden“ fungierten und so bezeichnet wurden.<sup>23</sup>

Es gehörte aber nachweislich auch zu dieser Gewohnheit, dass Geiseln im Falle des Bruches dieses Friedens, für den sie bürgten, büßen mussten. Man kannte und praktizierte im Mittelalter die Geiselschändung als Rache für den Vertragsbruch. Männliche Geiseln verstümmelte oder tötete man. Es spricht damit einiges dafür, dass Heinrich den sich abzeichnenden Friedensbruch der Sachsen an seiner Frau rächte.

Damit soll auf keinen Fall um Verständnis für Heinrichs Verhalten geworben, sondern der grundlosen Parteinahme der modernen deutschen Forschung gegen die schuldlose Königin eine Erklärung entgegengestellt werden, die zeitgenössische Gewohnheiten berücksichtigt und so die Anklagen der Praxedis plausibel macht.

Heinrichs Königs- und Kaiserherrschaft schien damit in den Jahren des Abfalls seines Sohnes Konrad und der Flucht seiner Gemahlin Praxedis sowie seiner Beschränkung auf das enge Gebiet um Verona auf einem absoluten Tiefpunkt. Niemand dürfte damit gerechnet haben, dass sich dies noch einmal grundlegend ändern würde. Dennoch kam es bald danach zu einer vollständigen Zeitenwende, wie man heute formulieren würde.

Auslöser des Umschwungs war die Tatsache, dass Welf V. seine Ehe mit der Markgräfin Mathilde auflöste,

(MGH Libelli de Lite 3) Hannover 1897, S. 304–395.

23 Vgl. dazu demnächst GERD ALTHOFF, Die Frau als Geisel für den Frieden, in Druckvorbereitung für das Stader Jahrbuch.

wobei er deutlich machte, dass er diese Ehe nie vollzogen habe. Diese Veränderung der Bündniskonstellationen aber machte einen Ausgleich der Welfen mit Kaiser Heinrich IV. möglich, dem sich in Schwaben auch die Zähringer anschlossen. Da die Staufer seit 1079 ohnehin Heinrich IV. verwandtschaftlich und politisch verbunden waren, hatte Heinrich so die wichtigsten adligen Kräfte in Bayern und Schwaben auf seiner Seite.

Auch in Sachsen regte sich kein größerer Widerstand, als Heinrich 1097 ins Reich zurückkehrte. Er konnte einen großen Umritt im Reich starten. Die Kirchenfeste und Hofstage auf dieser Reise waren gut besucht und zeigten, dass Kirche und Adel ihre Gegnerschaft zu Heinrich größtenteils aufgegeben hatten, obwohl seine Bannung durch den Papst weiter fortbestand und eigentlich jeden Umgang mit ihm ausschließen sollte.

In Aachen wurde sogar sein gleichnamiger Sohn zum König gekrönt und so die Fortdauer der salischen Dynastie gesichert, soweit so etwas möglich war. Dass dieser fünfte Heinrich nicht lange danach vom Vater abfiel und ihn entmachtete, wird Gegenstand späterer Ausführungen sein.

Heinrichs IV. Herrschaft hat sich damit, um noch knapp zusammenzufassen, nach 1080, dem Jahr seiner zweiten Bannung und des Schlachtentodes seines Kontrahenten Rudolf von Rheinfelden, nicht wirklich konsolidiert. Das verhinderten verschiedene Umstände: vor allem die Hartnäckigkeit der Gregorianer auch nach dem Tode Gregors VII., aber gewiss auch die Anklagen aus der eigenen Familie, die ein übles Licht auf Praktiken des Kaisers warfen.

Andererseits geriet er aber auch nicht – wie mehrfach in der ersten Phase seiner Herrschaft – in konkrete Gefahr, sein Amt zu verlieren. Vielmehr ist auffällig, wieviel Unterstützung er in dieser Zeit von kirchlichen Kräften bekam, was ihn befähigte, die wichtigen bischöflichen Positionen in der Reichskirche weiter mit eigenen Anhängern zu besetzen, die auch in schwierigen Lagen zu ihm hielten.

Noch wichtiger scheint mir aber eine andere Beobachtung: Die Krisen, die Heinrichs Herrschaft insgesamt mit sich brachte, intensivierten auch die Verfahren, mit denen man gütliche Beendigungen der Konflikte anstrebte. Unzählige Male haben hochrangige Vertreter der Konfliktparteien ohne Beisein des Königs sich zu Verhandlungen getroffen, die zunächst die strittige Frage zu klären suchten, ob Heinrich noch rechtmäßig König bleiben könne, dann aber darüber entschieden, dass man auf Gewaltanwendung in dem Konflikt verzichten sollte. Dies scheint später zur Institution der Schiedsgerichtsbarkeit geführt zu haben, die uns seit dem 12. Jahrhundert dann als ein neues Instrument der Konfliktbeilegung begegnet.

Die Partizipation von Adel und Kirche an der Königsherrschaft erhielt durch diese Neuerungen mehr Gewicht als sie es zuvor schon hatte. Diese Entwicklung beförderte langfristig die ausgeprägt föderale Struktur des Reiches. Kurzfristiger aber sah man nach dem Ende der Salier ein halbes Jahrhundert jeweils ein intensives Ringen bei den nächsten Königswahlen, bei dem sich die Parteiungen der Zeit Heinrichs IV. immer noch gegeneinander auszuspielen versuchten. ■

# Die „religiösen Virtuosen“ und die Kirchenreform

Schlaglichter auf das traditionelle Mönchtum, die Eremiten und reformierten Kleriker von Gert Melville

Die Formulierung „religiöse Virtuosen“ stammt von Max Weber.<sup>1</sup> Sie betrifft im Christentum alle „Religiösen“, d. h. Mönche, Nonnen, Eremiten und Eremitinnen, Regularkanoniker und -kanonissen, Mendikanten und Mendikantinnen. Ein oder eine Religiöse zu sein, fußt auf der gemeinsamen Voraussetzung, zusätzlich zu den *Praecepta*, den Vorschriften Gottes, die hinreichendes Richtmaß für alle Christen – Laien wie Kleriker – sind, noch die im Neuen Testament niedergelegten sogenannten „Evangelischen Räte“ zu befolgen, also in erster Linie in Gehorsam, Armut und Keuschheit zu leben.<sup>2</sup>

## Vorbemerkungen

Religiöse Gemeinschaften verstanden sich seit ihren Anfängen in den ägyptischen und syrischen Wüsten der Spätantike als Einrichtungen

zwischen Himmel und Erde.<sup>3</sup> Doch sie vermochten den Himmel nur zu öffnen, weil sie dem irdischen Leben diejenige Gestalt verliehen, die die Chance bot, den Himmel tatsächlich zu erschließen. Trainiert als „Virtuosen“ des Glaubens und – in Verallgemeinerung gesagt – der weltablehnenden Askese, stellten Frauen und Männer, die im Streben nach Selbstheiligung und Vervollkommnung der Seele die Welt ver-

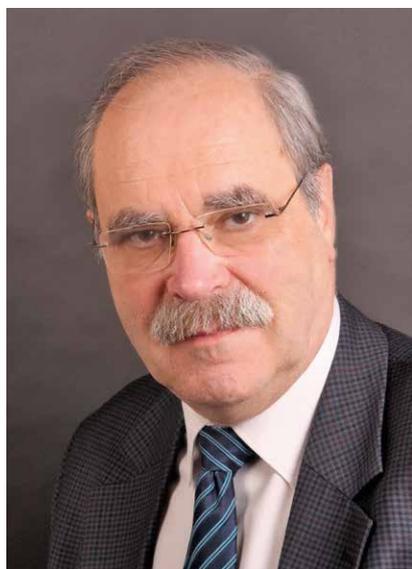
ließen, um sich in eine asketische Gemeinschaft zu begeben, eine Elite auch im Umgang mit den pragmatischen Dingen des Lebens dar. Denn diese bildeten die grundlegende Voraussetzung für die spirituelle Perfektionierung. In Gestalt gemeinschaftlichen religiösen Lebens konnten sich somit wesentliche Bedürfnisse der laikalen Gesellschaft kristallisieren: Bei Investitionen ebenso der Frömmigkeit wie des weltlichen Betriebes von Wirtschaft und Politik gewährleisteten Klöster eine sichere Anlageform. Organisationsbezogene Normen religiöser Kommunitäten waren zwar an jener *alienatio a saeculo* (Entfremdung vom Weltlichen) orientiert, sie regelten dennoch die irdische, die materielle, die menschlich noch unvollkommene Seite der spirituellen Perfektionierung. „Le monastère est en même temps la cellule d’une cité terrestre“, pointierte Marie-Dominique Chenu.<sup>4</sup>

Diese Vorüberlegungen sind angebracht, denn die Religiösen sind nicht so klar einzuordnende Glieder der Kirche – gerade im Zusammenhang von der damaligen Kirchenreform und dem Investiturstreit, also bei Zielsetzungen, die zum einen eine grundlegende Besserung der moralischen Disziplin namentlich des Klerus und zum anderen die Unabhängigkeit der Kirche von den Laien herbeizuführen suchte – wenn man das in Verdichtung erst mal so sagen darf.

Der Kirchenlehrer Augustinus hat schon in der Spätantike eine Gliederung der Christen in drei Gruppen entworfen,<sup>5</sup> bei der die Religiösen eine gesonderte Position

Vertiefung des Themas von Seite 52–64

## Kirchenreform und Investiturstreit



Prof. Dr. Gert Melville, Professor em. für Mittelalterliche Geschichte an der Technischen Universität Dresden

Foto: Werner Maleczek / Wikimedia Commons, CC BY-SA 3.0

- \* Die Vortragsfassung ist beibehalten worden. Die Anmerkungen umfassen nur die nötigsten Belege und Verweise. Max WEBER, *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie*, Tübingen 1972, S. 327 und passim.
- Vgl. Moses Johannes HAMM: *Die spirituellen Grundlagen der evangelischen Räte. Zur theologischen Bedeutung einer Lebensform, Heiligenkreuz* 2017.
- Siehe in breit gefasstem Überblick Gert MELVILLE, *Die Welt der mittelalterlichen Klöster: Geschichte und Lebensformen*, München 2012.

4 Marie-Dominique CHENU, *La théologie au XII<sup>e</sup> siècle*, Paris 1966, S. 230.

5 Siehe Otto G. OEXLE, „Tria genera hominum“. Zur Geschichte eines Deutungsschema der sozialen Wirklichkeit in Antike und Mittelalter, in: *Institutionen, Kultur und Gesellschaft im Mittelalter. Festschrift für Josef Fleckenstein*, hrsg. v. Lutz FENSKE, Werner RÖSENER, Thomas ZOTZ, Sigmaringen 1984, S. 483–550, hier S. 488–494.

einnahmen. *Tria genera hominum* (drei Arten von Menschen) sind durch Gottes Wille in die Welt gesetzt worden, wobei man typologisch dem Noe den Klerus, dem Job die Laien, und dem Daniel schließlich die Religiösen zuzurechnen habe, welche sich im Gegensatz zu den beiden Ersteren nicht in die Tumulte begaben, sondern mit innerer Ruhe Gott dienten und die – wie der Geschichtsschreiber Otto von Freising dann in der Mitte des 12. Jahrhunderts sagen sollte – „unberührt [blieben] von den [...] jammervollen Wechselfällen des Weltenlaufes“<sup>6</sup>.

Hier ging es nicht um eine Differenz gegenüber allen Christen, die nicht Religiöse waren, sondern vor allem um die Abgrenzung zum Klerikerstand. In einer recht kämpferischen Abhandlung aus dem 12. Jahrhundert ist dieser Aspekt auf den Punkt gebracht worden: Drei Dinge seien es – hieß es –, was ein Mensch gemäß seinem Stand Gott geben kann: etwas von seinem weltlichen Besitz, etwas von sich selbst und schließlich sich selbst ganz.<sup>7</sup> Hier werden die beiden eben genannten Modelle kombiniert und das Dreifache mit dem Zweifachen verbunden: erstens die Gabe der Laien und zweitens die Gabe des Klerus, da bei beiden die Gebote Gottes, die *Praecepta Dei* nicht überstiegen werden, und schließlich die Gabe des Mönchs, der auch die Ratschläge, die *Consilia* beachtet und der dabei eine vollständige Hinwendung (*conversio*) des Herzens zu Gott vollbringt.<sup>8</sup>

Diese Apologetik zeigt, dass es offensichtlich nicht einfach war, christliche Ordnungsvorstellungen von hierarchischen Funktionen und Ämtern des Priestertums mit einem Religiosentum in Einklang zu bringen. Eine klerikal-institutionelle Kirche stand einer monastisch-pneumatischen Kirche gegenüber, die nicht Hierarchie, sondern die brüderliche Liebe ohne Einschränkung in den Vordergrund stellte, die das Gelübde (*votum*) statt der Ordination (Weihe), die Weltablösung gegen Weltoffenheit, die Institution „Kloster“ mit dem Abt als Stellvertreter Christi sich zu Eigen rechnete – so ausdrücklich in der Regel Benedikts gefordert<sup>9</sup> – und nicht die Institution „Diözese“ mit einem Bischof als Nachfolger der von Christus eingesetzten Apostel. Diesem Sachverhalt tat es keinen Abbruch, dass seit der Karolingerzeit die meis-

ten Mönche auch zu Priestern geweiht wurden, denn dies diente üblicherweise dem internen *Servitium Dei*, nicht der Seelsorge.

Aber gerade aufgrund dieser gesonderten Position in der Kirche kamen dem Religiosentum, einzelnen religiösen Gemeinschaften wie auch größeren, halb Europa umgreifenden Verbänden und Orden ganz ausgeprägte Rollen in dem hier nun thematisierten Kampf der Römischen Kirche um innere Reform und äußere Unabhängigkeit zu. Die Kirche hatte sich in den vergangenen Jahrhunderten manchmal bis zur Unkenntlichkeit der eigenen Identität unter der Konkurrenz einer ebenso sakral verstandenen weltlichen Herr-

schaft gebeugt, zeigte sich nun aber wie Phönix aus der Asche emporsteigend mit dem Ziel der *libertas ecclesiae*, der Freiheit der Kirche, welche die Klammer säkularer Gewalt abschütteln würde – und sei es durch einen Bruch mit den wesentlichen Linien der eingelebten Ordnung und einer fast experimentellen Suche nach neuen Vermittlungen des Glaubens.<sup>10</sup>

Bei diesem Prozess traten Religiosentum und Amtskirche – gerade weil jenes nicht vollends in der hierarchischen Struktur der Kirche aufging – in ein sich wechselseitig beeinflussendes Verhältnis von prinzipieller Tragweite ein. Dabei handelte es sich

um drei Varianten. Variante 1: das traditionelle Mönchtum, das dort, wo es noch in voller Blüte stand, viel von dem, was die Kirche zu erreichen suchte, selbst schon errungen hatte. Variante 2: ein eremitisches Religiosentum, das sich in neuer Form und Zielsetzung, die sich teilweise von herkömmlichen Normen der Kirche separierten, ausgestaltete als spirituelle Antwort auf die Verunsicherungen, die die Reformarbeit in jener Zeit hervorgerufen hatte. Variante 3: das Religiosentum reformierter Kleriker, also der Regularkanoniker, die sich mit Hilfe von Papsttum und großen Teilen des Episkopats ganz neu konstituierte, um eine wirkungsvolle Truppe zu bilden im Kampf der Kirche um ein neues Ansehen.

Mir wird es nun um eine genauere Beschreibung und Analyse dieser drei Varianten gehen, um dann zu beleuchten, welchen Einfluss diese darauf hatten, dass aus jener Kirchenreform tatsächlich eine der entscheidenden, vielleicht sogar die entscheidende Wende des Mittelalters geworden war.

### Variante 1: Das traditionelle Mönchtum

Die Wurzeln des Religiosentums<sup>11</sup> liegen bekanntlich bei jenen Eremiten und Eremitinnen, die in der Spätantike ihren Gemeinden entflohen, um Gott in der Einsamkeit der Wüste näherzukommen. Schon bald – noch im ersten Viertel des 4. Jahrhunderts – entstanden ebenfalls im Orient unter der

10 Vgl. die klassische Untersuchung von Gerd TELLENBACH, *Libertas. Kirche und Weltordnung im Zeitalter des Investiturstreites*, Stuttgart 1936.

11 Vgl. zu Folgendem im Überblick MELVILLE, *Welt* (wie Anm. 2), S. 13–30.

---

Eine klerikal-institutionelle Kirche stand einer monastisch-pneumatischen Kirche gegenüber, die nicht Hierarchie, sondern die brüderliche Liebe ohne Einschränkung in den Vordergrund stellte, die das Gelübde (*votum*) statt der Ordination (Weihe) sich zu Eigen rechnete.

---

6 Otto Bischof von Freising, *Chronik oder Die Geschichte der zwei Staaten*, hrsg. v. Walther LAMMERS, Darmstadt 1960, S. 567.

7 *Tractatus de professione monachorum ex ms. codice Bigotiano ante annos 500 exarato*, ed. by Edmond MARTÈNE, *De antiquis Ecclesiae Ritibus IV, De monachorum ritibus 1–5*, Antwerpen 1738, Sp. 474 D.

8 Vgl. Gert MELVILLE, „*Conversio*“ und die Legitimation individueller Entscheidung. Beobachtungen zu den religiösen Gemeinschaften des Mittelalters, in: *Religion und Entscheiden. Historische und kulturwissenschaftliche Perspektiven*, hrsg. v. Wolfram DREWS, Ulrich PFISTER / Martina WAGNER-EGELHAAF, Würzburg 2018, S. 39–60.

9 Die Benediktregel, lateinisch / deutsch, hrsg. im Auftrag der Salzburger Äbtekonzferenz, Beuron 1992, S. 75 (Kap. 2, 2). Siehe zu dieser fundamentalen Regel Adalbert DE VOGÜÉ, *Die Regula Benedicti. Theologisch-spirituelle Kommentar*, St. Ottilien 1986.

Ägide des Pachomius, dann unter Basilius die ersten klösterlichen Gemeinschaften von Männern sowie von Frauen. In Nordafrika vereinigte Augustinus und sein Schüler Alypius Priester ihrer Bistümer nach dem Vorbild der Jerusalemer Urgemeinde und gaben ihnen jeweils eine Regel. Auch für fromme Frauen geschah dies. In Europa aber sprossen zwischen dem späten 4. und dem 7. Jahrhundert eine Fülle von monastischen Regeln empor. Cassian, Caesarius von Arles, Columban, Isidor von Sevilla, aber auch ein Marcarius von Lérins, ein Gregor von Tours, ein Ferreolus von Uzés oder ein Fructuosus von Braga, um nur einige zu nennen.

In diesem Kreis befand sich auch der größte und wirkungskräftigste aller mönchischen Autoren von Regeln: Benedikt von Nursia, gestorben um 547, zunächst vergessen, dann von Gregor dem Großen als Person wiederentdeckt, wobei seine verschollene Regel bis circa 625 warten musste, um erneut und dann bleibend in Gebrauch zu sein.<sup>12</sup> Nach einer kurzen Zeit der Mischregeln (vor allem aus jener des Columban und des Benedikt bestehend), setzte sich die Regel Benedikts ab der Karolingerzeit nach und nach durch, bis sie den Status der einzigen Regel in Europa überhaupt (sehen wir von der Basiliusregel in Süditalien und Sizilien ab) erreicht hatte.

Das 10. und 11. Jahrhundert war der Höhepunkt des Benediktinertums.<sup>13</sup> Mit seinen letztendlich kaum zählbaren einzelnen Abteien, darunter vor allem Montecassino, war es Cluny, das sich mit ihren letztendlich hunderten Töchterklöstern zur einer *ecclesia* (einer Kirche), wie es hieß, ausformte, die als Mönchskirche dann unter ihren großen Äbten Odilo und Hugo durchaus einen selbstbewussten Stand neben der *ecclesia romana* des Klerus und des Episkopats hatte.<sup>14</sup> Das Benediktinertum von Cluny (gegründet 910) war dann durch seinen adeligen Stifter Wilhelm von Aquitanien von Verstrickungen weitestgehend freigesetzt worden. Aus Liebe zu Gott – hieß es in seiner Gründungsurkunde – und zur Stärkung des Bestandes und der Unversehrtheit der katholischen Religion habe er das Kloster eingerichtet. In einem Atemzug mit der Gewährung einer künftig autokephalen Abtswahl gemäß der Regel des Heiligen Benedikts legte er fest, dass das Kloster ab sofort frei sei vom Joch jeglicher weltlichen Gewalt (*cujuslibet terrena potestatis jugo*) – einschließlich der seiner eigenen Familie. Gleichzeitig übergab er die Neugründung mit allem materiellen Zubehör den Aposteln Petrus und Paulus zur eigenen Herrschaft (*propria dominatio*) und beschwor den Papst als künftigen Schützer und Verteidiger (*tutor et defensor*) der Abtei, durch seine kanonische und apostolische Autorität alle zu exkommunizieren, die sich an den Gütern Clunys vergriffen.

Nachdem dann 931 von Papst Johannes XI. diese Übertragung sowie die Freiheit von jeglicher weltlichen Herrschaft bestätigt worden war und darüber hinaus das Kloster herausgelöst wurde aus der bischöflichen Kontroll- und

Jurisdiktionsgewalt (Exemption), vermochte Cluny ihm übergebene oder selbst gegründete Häuser zu einem Verband (mit Zugehörigkeiten auf der iberischen Halbinsel, in Frankreich, England, Italien und in den westlichen Grenzregionen des Deutschen Reiches) von Abteien und Prioraten bzw. Filiationsgruppen von Prioraten zusammenzuschließen, welcher unter der monarchischen Leitung des Abtes von Cluny stand und gleichsam als ein „dislozierter Großkonvent“ verstanden werden konnte.

Cluny entwickelte sich nicht zuletzt durch einen regen Export seiner Gebräuche, also seiner *Consuetudines* zum führenden Reformzentrum des Mönchtums mit Ausstrahlung auch auf Klöster, die nicht seinem Verband angehörten (z. B. Gorze, Farfa, Hirsau usw.). Cluny band zudem den Adel in eine faktische Schützer- und Schenkerrolle bei gleichzeitigem Angebot eines umfassenden Gebetsgedächtnisses ein. Aufgrund des damit erworbenen Renommées war es führend an der Gottesfriedensbewegung<sup>15</sup> beteiligt sowie an der infrastrukturellen Sicherung der Santiago-Wallfahrt.

Unter Zurückdrängung der körperlichen Arbeit entwickelte es eine weit über die Regel hinausgehende Steigerung und Prachtentfaltung der Liturgie sowie des Chorgebets zum Ruhme Gottes, die dann einhergingen mit einer Monumentalität des Kirchenbaus. Somit konnte sich Cluny während seiner Hochblüte an der Wende im 11. Jahrhundert (unter Abt Odilo und Hugo I.) als eine überaus selbstbewusste Mönchskirche (*Cluniacensis ecclesia*) innerhalb der Universalkirche verstehen, die ein unabhängiges Mönchtum vorlebte und damit nicht nur auf die gesamte monastische Welt ausstrahlte, sondern ebenfalls auf die großen weltlichen Mächte wie die kaiserlichen Dynastien der Ottonen und Salier oder wie das französische Königtum, dessen Vertreter Robert II. erleben musste, wie Odilo zynisch als „rex Odilo“ bezeichnet wurde.

Noch war das genannte augustinische Schema der drei Stände intakt, mehr noch: fand es sich glänzend bestätigt. Allerdings bezog sich dies mehr auf den rechtlichen Status und auf die wirtschaftliche Prosperität der Klöster. Bei den Einzelabteien jenseits der großen Verbände traf dies nur in sehr beschränktem Maße auch auf die spirituelle Intensität zu.

## Variante 2: Das eremitische Religiosentum

In der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts trat ein Paradigmenwechsel in der westlichen Christenheit ein. Die vehementen, auch in der Öffentlichkeit geführten Diskurse der Gregorianischen Kirchenreform um die sittliche Qualität des Klerus, aber auch partiell des Mönchtums riefen verbreitet Verunsicherungen und Zweifel an der Erlangung des Heils durch die bestehenden Institutionen hervor.<sup>16</sup> Die Folge war der Ruf nach einer neuen, wesentlich stärker verinnerlicht gelebten Religiosität, deren nunmehr wieder entdeckter Prüfstein das individuelle Gewissen<sup>17</sup> war

12 Vgl. ebd., S. 31–52. Zu den Benediktinern siehe auch Mirko BREITENSTEIN, *Die Benediktiner. Geschichte, Lebensformen, Spiritualität*, München 2019.

13 Vgl. zu Folgendem ebd., S. 53–76.

14 Zu Cluny siehe ausführlich Joachim WOLLASCH, *Cluny - „Licht der Welt“*. Aufstieg und Niedergang der klösterlichen Gemeinschaft, Düsseldorf 2001.

15 Siehe Hartmut HOFFMANN, *Gottesfriede und Treuga Dei*, Stuttgart 1964.

16 Vgl. Herbert GRUNDMANN, *Religiöse Bewegungen im Mittelalter*, Darmstadt 1961 (Nachdruck 1977), S. 14.

17 Siehe Mirko BREITENSTEIN, *Die Verfügbarkeit der Transzendenz: Das Gewissen der Mönche als Heilsgarant*, in: *Innovationen durch Deuten und Gestalten: Klöster im Mittelalter zwischen Jenseits und Welt*, hrsg.

und ein hohes Maß auch an Selbstverantwortung eröffnete. Der Eremit und später auch Kardinal Petrus Damiani war um die Mitte des 11. Jahrhunderts einer der ersten, die den Ort eines wahren Klosters umrissen, welches in der individuellen Seele – im paulinischen Sinne den gewünschten Wohnort des Heiligen Geistes – zu errichten sei.<sup>18</sup> Ein Benediktinerabt wie Guibert de Nogent beschrieb im Rückblick auf das 11. Jahrhundert als einer der ersten, wie die früher so fruchtbare Zeit der Klöster nunmehr auch vielfach am Dahinschwinden sei – um nur zwei berühmte Autoren zu nennen, die es verstanden haben, die Sache schon sehr früh auf den Punkt zu bringen.<sup>19</sup>

Eine alte, jetzt allerdings erneuerte Weise des vollkommenen religiösen Lebens zeichnete sich ab – die *vita eremitica* – und sie schwoll vor allem in Frankreich und Italien rasch zur gewaltigen Bewegung an.<sup>20</sup> Nicht mehr im benediktinischen Mönchtum, sondern im Leben der antiken Wüstenväter fand sie ihr Modell. Dadurch aber machte sie das augustinische Schema zumindest erweiterungsbedürftig. Denn Eremitentum verstand man während der unmittelbar vorausgegangenen Jahrhunderte vornehmlich im Sinne der Regel Benedikts, Kapitel 1, 1–5, als Vollenkung der klösterlichen *schola*. Nun aber lehnte man – wie z. B. bei Stephan von Muret, dem Initiator der Grandmontenser – alle früheren Regeln ab und strebte in der verborgenen Waldwüste ein Leben ausschließlich nach dem Evangelium an. Erst nach dem Tode Stephans werden seine Jünger darangehen, selbst eine Regel nach seinen vermittelten Verhaltensnormen zu schreiben und sie „Regula Stephani“ nennen.<sup>21</sup> In der Frühzeit der meisten eremitischen Gruppierungen verhielt es sich ähnlich. Man besaß deutliche Vorstellungen von einem Handeln, das zur religiösen Perfektionierung führen konnte und dessen Elemente in nahezu allen Fällen von einem charismatischen Führer vorgelebt wurden, aber man lebte zunächst ohne eine schriftlich fixierte Regel, denn es galten und reichten das Wort und die Tat des Meisters. Erst in einer späteren Phase suchte man die Kodifizierung der Normen. So schrieb Guigo, fünfter Prior der Grande Chartreuse, die *Consuetudines* der Kartäuser in Form von Statuten auf. Analog handelte der höchst erfolgreiche Wanderprediger Robert von Arbrissel für seine Gemeinschaft in Fontev-

raud – um nur zwei Beispiele zu nennen.<sup>22</sup> Übernahmen der Benediktsregel blieben die Ausnahme. Der Unterschied zwischen einem religiös verinnerlichten Leben in der Freiheit des Heiligen Geistes gemäß Paulus, 2. Korinther 3, 17 „Wo der Geist des Herrn, dort die Freiheit“, wie gerade auch vonseiten der Eremiten immer wieder betont wurde,<sup>23</sup> und einem klösterlichen Leben mit strengen Ritualen und formal gefassten Normen erschien zu groß. Hinzukam, dass eremitische Gemeinschaften benediktinischen Konventen durchaus kritisch gegenüberstanden, wie der schon genannte Guibert von Nogent berichtete, wie zum Beispiel Stephan von Muret seine Novizen warnte vor der irdischen Verwobenheit traditioneller Klöster,<sup>24</sup> oder wie zum Beispiel um 1100 der Eremit Rainaldus in der Schrift *De vita monachorum* den Benediktinern vorwarf, sie mögen zwar den äußerlichen *claustrales observantiae* (klösterlicher Gewohnheiten) Genüge leisten, die eigentlichen Gebote des Herrn aber ließen sie nicht in das Innere ihrer Seele dringen.<sup>25</sup>

Nicht zu Unrecht spricht man heute von einer „Krise des Mönchtums“<sup>26</sup> in jener Zeit, als das Monopol der Benediktsregel zerbrach und – um das allegorische Bild des Augustinus noch einmal aufzugreifen – sich im Sektor des Daniel weitere, nunmehr eremitische Formen einnisteten, die Zönobitentum ganz anders verstanden, nämlich weltabgewandter, kontemplativer und zugleich spontaner, stärker auf das Innere des Menschen ausgerichtet und damit für viele Christen, die den wahren Glauben suchten, auch authentischer.

Am Wechsel vom 11. und 12. Jahrhundert und immer noch mitten im Investiturstreit und in der noch keineswegs beigelegten Kirchenreform bahnte sich jedoch bereits eine entscheidende Wende hinsichtlich der Geschichte der Religiösen an – und sie wird speziell dem Problem der organisatorischen Gestaltungsfreiheit in bislang nicht geahntem Maße eine besondere Bedeutung geben: Mit den Zisterziensern, die ursprünglich der neuen eremitischen Bewegung entstammten, aber auf einem strikten, wörtli-

v. Gert MELVILLE, Bernd SCHNEIDMÜLLER, Stefan WEINFURTER, Regensburg 2014, S. 37–56.

18 Siehe Kurt REINDEL, Die Briefe des Petrus Damiani, München 1998, S. 36 [Brief 94] (*Monumenta Germaniae Historica: Epistolae* 2, Die Briefe der deutschen Kaiserzeit 4, 3).

19 Guibert von Nogent, *Monodiae* – ‚Einzelgesänge‘. Bekenntnisse und Memoiren eines Abtes aus Nordfrankreich. Erster Teilband, hrsg. und übersetzt von Reinold KAISER und Anne LIEBE. Freiburg, Basel, Wien 2019, S. 168–174.

20 Vgl. Henrietta LEYSER, *Hermits and the New Monasticism. A Study of Religious Communities in Western Europe, 1000–1150*, London 1984; André VAUCHEZ (Hrsg.), *Ermîtes de France et d’Italie (XI<sup>e</sup>–XII<sup>e</sup> siècle)*, 2 Bde., Rom 2003; MELVILLE, *Welt* (wie Anm. 2), S. 84–110.

21 Siehe im Detail Gert MELVILLE, Von der Regula regularum zur Stephansregel. Der normative Sonderweg der Grandmontenser bei der Auffächerung der *vita religiosa* im 12. Jahrhundert, in: Hagen KELLER, Franz NEISKE (Hrsg.), *Vom Kloster zum Klosterverband. Das Werkzeug der Schriftlichkeit*, München 1997, S. 342–363.

22 Guigues I<sup>er</sup>, prieur de Chartreuse. *Coutumes de Chartreuse. Introduction, texte critique, traduction et notes par un Chartreux* [LAPORTE], Paris 1984, S. 147–295; *Les statuts de Fontevraud. Les statuts originaux*, in: *Les deux vies de Robert d’Arbrissel, fondateur de Fontevraud: légendes, écrits et témoignages*; édition des sources avec introductions et traductions françaises, hrsg. von Jacques DALARUN, Turnhout 2006, S. 388–405.

23 Vgl. Gert MELVILLE, „Dove c’è lo Spirito del Signore, lì è la libertà“. *Aspetti del trascendimento istituzionale medievale*, in: *Libertas, secoli X–XIII, Atti del Convegno Internazionale Brescia, 14–16 settembre 2017*, hrsg. v. Nicolangelo D’ACUNTO und Elisabetta FILIPPINI, Mailand 2019, S. 67–85.

24 *Liber de doctrina uel Liber sententiarum sev rationvm beati viri Stephani primi patris religionis Grandimontis*, in: *Scriptores ordinis Grandimontenses*, hrsg. von Jean BECQUET (*Corpus Christianorum. Continuatio Mediaevalis* 8), Turnhout 1968, S. 6.

25 Vgl. Gert MELVILLE, „In privatis locis proprio jure vivere“. Zu Diskussion des frühen 12. Jahrhunderts um religiöse Eigenbestimmung oder institutionelle Einbindung, in: *Ders., Frommer Eifer und methodischer Betrieb. Beiträge zum mittelalterlichen Mönchtum*, hrsg. v. Cristina ANDENNA und Mirko BREITENSTEIN, Köln 2014, S. 33–48.

26 Siehe John H. VAN ENGEN, *The „Crisis of Cenobitism“ Reconsidered. Benedictine Monasticism in the Year 1030–1150*, in: *Speculum* 61 (1986), S. 269–304.

chen Festhalten an der Benediktsregel bestanden, erwuchs in jener Zeit eine völlig neue Form des Religiosentums.<sup>27</sup> 1098 zog ein Teil des eremitisch gegründeten Konventes von Molesme mit ihrem Abt Robert in eine Einöde namens *Cistercium* bei Dijon und gründeten dort ein Kloster mit dem programmatischen Namen *novum monasterium* („Neukloster“). Sie beriefen sich auf die Freiheit des Heiligen Geistes<sup>28</sup> – und sie waren nicht die ersten, die das damals taten –, um ein Kloster einzurichten, wo sie ihr Gelübde über strikte Armut einhalten konnten. Ihre Hoffnung, die sie letztlich nicht troy, richtete sich auf weitere Klostergründungen, die sie in ganz neuer Weise gleichberechtigt behandeln und sich in Liebe künftig verbunden wissen wollten. 1115 bis 1119 schrieben sie den ersten Verfassungstext des Mittelalters, die *Carta Caritatis*<sup>29</sup>, in der sie die neue Organisationsstruktur festschrieben. Möglich war dies nur, weil sie die Form eines prospektiven Rechts, eines Rechts mit hypothetisch-generellen Rechtsätzen<sup>30</sup>, einführten und damit ein gestaltungsoffenes Normensystem schufen. Auch hierin beriefen sie sich auf die Hoheit des Heiligen Geistes: „Man darf auf keinem Fall glauben, dass unser heiliger Orden eine Erfindung (*adinventio*) von Menschen ist: Sie ist wahrlich durch die Unterweisung des Heiligen Geistes uns übergeben worden.“ hieß es<sup>31</sup>. Trotz ihrer Klosterflucht, trotz ihres Freiheitsbewusstseins gab es kein Abweichen vom Glauben – im Gegenteil, sie fühlten sich konform mit dem Heiligen Geist, der sich zwar über geltendes Kirchrecht hinwegsetzen ließ, nicht jedoch über ein durchaus selbstbewusstes Vertrauen in Gott.

### Variante 3: Das Religiosentum reformierter Kleriker

Die Amtskirche bedurfte jener Zeloten, die das christliche Leben gleichsam von unten radikal reformieren wollten, weil sie in jenem Moment selbst radikale Reformen anstrebte. Auf eben diesen Bedarf war schon jener Wunsch zurückgegangen, die charismatisch geleiteten und in vielerlei Hinsicht an der Schwelle zur Heterodoxie stehenden

27 Vgl. Immo EBERL, *Die Zisterzienser. Geschichte eines europäischen Ordens*, Stuttgart 2002; Franz J. FELTEN und Werner RÖSENER (Hrsg.), *Norm und Realität. Kontinuität und Wandel der Zisterzienser im Mittelalter*, Berlin [u.a.] 2009; Gert MELVILLE, *Die Welt (wie Anm. 2)*, S. 123–141; Jörg OBERSTE, *Die Zisterzienser*, Stuttgart 2014.

28 Vgl. MELVILLE, *Dove c'è lo Spirito (wie Anm. 23)*.

29 Verwiesen wird auf die älteste Fassung (päpstlich bestätigt im Jahre 1119): *Carta Caritatis Prior*, Lateinisch/deutsch in Hildegard BREM / Alberich Martin ALTERMATT (Hrsg.), *Einmütig in der Liebe. Die frühesten Quellentexte von Cîteaux – Antiquissimi textus Cistercienses*, Langwaden 1998, S. 98–115.

30 Dazu Karl LARENZ / Claus Wilhelm CANARIS, *Methodenlehre der Rechtswissenschaft*, Berlin/Heidelberg 1995, S. 77.

31 Heinz PIESIK (Hrsg.), *Exordium Magnum Cisterciensi oder Bericht vom Anfang des Zisterzienserordens von Conradus, Mönch in Clairvaux, später in Eberbach und Abt dortselbst*, Teil 1, Langwaden 2000, S. 91.

Gemeinschaften der Eremiten und Wanderprediger wieder in die Institutionalität der Kirche integriert zu sehen.<sup>32</sup> Genau hier lag aber auch der Nutzen der aufkeimenden Bewegung sich neu definierender Kleriker. Sie konnten zum herausragenden Instrument der Kirchenreform werden – die allerdings nun nicht von unten, sondern von oben ausging. Eine erste Pflanzstätte hatte sie schon im Kloster Saint-Ruf bei Avignon gefunden, das aus Sehnsucht nach einem eremitischen Leben 1039 von Klerikern gegründet worden war.<sup>33</sup>

Doch analog zu den Verbänden der Eremiten und Wanderprediger konnte eine solche Option nur angestoßen werden, indem man sich nicht scheute, sich durchaus polemisch vom Bestehenden abzusetzen.

Schon die Lateransynode von 1059 hatte unter der Wortführung Hildebrands, des späteren Papstes Gregor VII., herbe Vorwürfe gegen den laxen Umgang von Klerikergemeinschaften, aber auch von Kanonissen mit Privatbesitz und den üppigen Lebenswandel formuliert.

Schon die von Papst Nikolaus II. abgehaltene Lateransynode von 1059<sup>34</sup> hatte unter der Wortführung Hildebrands, des späteren Papstes Gregor VII., herbe Vorwürfe gegen den laxen Umgang von Klerikergemeinschaften, aber auch von Kanonissen mit Privatbesitz und den üppigen Lebenswandel formuliert. Scharf wurden die alten, von der Aachener Synode (816–819) gefassten Bestimmungen zum kanonikalen Leben kritisiert. Gefordert wurden Zusammenschlüsse von Klerikern zu mönchischen Gemeinschaften, die das apostolische Leben der Urgemeinde

in Jerusalem zum Vorbild nahmen. Von dieser könne man in der Apostelgeschichte (4, 32) lesen, sie sei „ein Herz und eine Seele“ gewesen.<sup>35</sup> Mit der Verwirklichung solcher Leitlinien glaubte man, einen erneuerten Klerikerstand zu schaffen, dessen Integrität und Frömmigkeit das Unabhängigkeitsstreben der Kirche auch im Erscheinungsbild legitimierte.

Dieser Anstoß war erfolgreich. Unbesehen von eremitischen Anfängen, die durchaus noch eine lange Fortwirkung hatten, verlagerten sich die Schwerpunkte der Pflanzstätten des regulierten Kanonikertums, der Regularkanoniker (wie man sie nannte) auf Domkapitel und mehr noch auf neu gegründete Niederlassungen, die „dicht bei den Menschen gesetzt wurden“, wie es hieß, und die somit dem apostolischen Auftrag in Form von Seelsorge nachkommen konnten.<sup>36</sup> Gefördert wurden sie von Bischöfen, die

32 Vgl. MELVILLE, *Welt (wie Anm. 2)*, S. 110–113.

33 Siehe Ursula VONES-LIEBENSTEIN, *Der Verband der Regularkanoniker von Saint-Ruf. Entstehung, Struktur und normative Grundlagen*, in: *Regula Sancti Augustini. Normative Grundlage differenter Verbände im Mittelalter*, hrsg. v. Gert MELVILLE und Anne MÜLLER, Paring 2002, S. 49–104.

34 Vgl. die einschlägigen Passagen des Konzilstextes, ediert von Ludwig WEILAND, *Nicolai II concilium lateranense*, in: *Monumenta Germaniae Historica, Constitutiones*, Bd. I, Hannover 1893, p. 549.

35 Siehe dazu ausführlich Klaus SCHREINER, *Ein Herz und eine Seele. Eine urchristliche Lebensform und ihrer Institutionalisierung im augustiniisch geprägten Mönchtum des hohen und späten Mittelalters*, in: *Regula Sancti Augustini (wie Anm. 33)*, S. 1–48.

36 Siehe dazu ausführlich Stefan WEINFURTER, *Salzburger Bistumsreform*

vor Ort die Reform der Amtskirche im römischen Sinne unterstützten. Der Anstoß zu Gründungen kam vor allem im Deutschen Reich ebenfalls vom Adel, welcher die Unabhängigkeit suchte und seine gestifteten Häuser lieber dem Papst übereignete als der königlichen Gewalt. Die Initiative ging gerade im 11. Jahrhundert aber oft noch direkt von Klerikern aus, von denen zumeist wenig überliefert ist und die nicht unbedingt die großen Charismatiker darstellten – wie zum Beispiel jener sonst nahezu unbekannt gebliebene Adam, der südlich vom oberitalienischen Novara am Ort Mortara zu jener Zeit eine Kirche gründete und eine Gemeinschaft von Klerikern um sich scharte. Damit war dort der Grundstein gelegt worden für einen durch das Papsttum stark geförderten großen Klosterverband von Regularkanonikern, der sich wie Cluny als „Kirche“, als *ecclesia Mortariensis*, bezeichnete.<sup>37</sup>

Überall in Europa bildeten sich Klerikergemeinschaften, die ein Leben führten, wie es früher nur die Mönche getan hatten. Sie standen zwar nicht auf der Schwelle zwischen Rechtgläubigkeit und Häresie, wohl aber zwischen reaktionären, reformfeindlichen Kräften und der Avantgarde des Neuen. So war auch die Klerikerbewegung zunächst geprägt von der Suche nach dem besten Weg, vom Experiment, das Gefährdung und Rückfall ins Alte als Möglichkeit stets in sich trug.

Dies lässt sich an einer der Speerspitzen der Kirchenreform, an Bischof Altmann von Passau (1065–1091) deutlich zeigen.<sup>38</sup> Er war ein überzeugter Anhänger des Reformpapsttums, ein echter Anhänger Gregors VII., dem seine Diözesankleriker schwer zu schaffen machten, indem sie im Widerstand gegen das Verbot der Priesterehe verblieben. Altmann wagte nun ein solches Experiment: Er gründete bei seiner Bischofsstadt um 1067/73 ein klösterliches Stift mit dem Patrozinium Sankt Nikola, das er mit regulierten Klerikern besetzte. Damit war der Grundstein gelegt für eine zunächst außergewöhnliche Erfolgsgeschichte. 1071 reformierte Altmann sein traditionsreiches Eigenkloster Sankt Florian bei Linz, 1073 wirkte er an der Gründung des Stiftes Rottenbuch im Pfaffenwinkel mit, das er mit Chorherren aus Sankt Nikola besetzte. Rottenbuch wurde zum Zentrum eines eigenen Reformkreises sowie zum Zufluchtsort vieler papsttreuer Kirchenmänner.

Letztlich aber war es Papst Urban II., der der jungen, schwach institutionalisierten Bewegung der Regularkanoniker ein wirklich tragendes Fundament gab. Er schrieb im Jahre 1092 in eine (mittlerweile recht berühmte) Ur-

kunde für das Kloster Rottenbuch in Oberbayern, das damals eines der bedeutendsten Zentren der Bewegung der Regularkanoniker im Süden des Deutschen Reiches war, das Verbot, – wie es wörtlich hieß – „unter dem Anreiz einer Erleichterung des Lebens oder unter dem Deckmantel strengerer Lebensform“ aus diesem Kloster „ohne

Erlaubnis des Vorstehers und des ganzen Konvents auszutreten“.<sup>39</sup> Zudem dürfen solche Personen von keinem Bischof oder Abt aufgenommen werden. Dies fixierte die Regularkanoniker zwischen den Säkularklerikern auf der einen Seite und den Mönchen auf der anderen und sicherte sie zugleich in dieser derartig unangreifbaren und eigenständigen Position ab. Hier liegt wohl die Antwort auf meine oben gestellte Frage hinsichtlich der Aufspaltung des augustiniischen Schemas und damit auch hinsichtlich der Schaffung einer spezifischen Identität der Regularkanoniker. Jene Formulierung Urbans II. leistete einem solchen Aufbau von Identität Vorschub. Sie wurde von

ihm formularartig auf Häuser der Regularkanoniker in ganz Europa (unter anderem auch z. B. auf das schon erwähnte Saint-Ruf) angewandt und fand sogar ihren Platz in den führenden Rechtssammlungen jener Zeit (Ivos von Chartres und dann auch Gratians).

Besonders auffällig war in diesem Zusammenhang, dass offensichtlich bis in die ersten Jahre des 12. Jahrhunderts hinein die eben entstandenen Gemeinschaften der Regularkanoniker wie auch die meisten der eremitischen Gruppierungen noch ohne schriftliche Regel lebten. Zwar war oftmals von einer *regula beati Augustini*, gemäß der sie angeblich lebten, die Rede, aber jeglicher Regeltext von Augustinus war seit Jahrhunderten verloren. Erst während der Jahre 1107/1108 lässt sich überhaupt zum ersten Mal der tatsächliche Gebrauch eines augustiniischen Regeltextes nachweisen – nämlich in den Klöstern Springiersbach, Hamersleben (bei Halberstadt) und Saint-Victor in Paris.<sup>40</sup> Es verhielt sich dabei aber nicht so, dass die Regularkanoniker wie viele Eremiten generell glaubten, keiner Regel zu bedürfen, vielmehr verstanden sie es – dies wiederum analog zu den Eremiten –, zunächst nur mit einer Idee zu leben und diese im ideellen Sinne wie eine Regel zu handhaben. In ihrem Falle waren es bekannte Äußerungen des Augustinus über die Apostelgemeinde, verbunden mit dem Text der biblischen Apostelgeschichte, deren zentrale Aussage das Bekenntnis zum „ein Herz und eine Seele sein“ in der gelebten Form einer *vita comunis* war, wo alle Güter allen Mitgliedern gemeinsam sein sollten.

Eine solche Adaptation von Normen, die textlich nur auf ihre Leitideen reduziert waren, bot im Vergleich zur ela-

---

Eine solche Adaptation von Normen, die textlich nur auf ihre Leitideen reduziert waren, bot im Vergleich zur elaborierten Benediktregel kaum Orientierungen im Detail und verlangte deshalb eine intensive Exegese durch eine reflektierte Praxis des Lebens.

---

und Bischofspolitik im 12. Jahrhundert. der Erzbischof Konrad I. von Salzburg (1106 - 1147) und die Regularkanoniker, Köln 1975. Überblicke bei Melville, Welt (wie Anm. 2), S. 114–122.

37 Siehe Cristina ANDENNA, *Mortariensis Ecclesia. Una congregazione di canonici regolari in Italia settentrionale tra XI e XII secolo*, Münster 2007.

38 Vgl. Gregor Martin LECHNER, *Sankt Altmann: Bischof von Passau. Leben und Wirken*, Göttingen 1991.

39 Siehe auch zu Folgendem im Detail Horst FUHRMANN, *Papst Urban II. und der Stand der Regularkanoniker*, in: DERS., *Papst Gregor VII. und das Zeitalter der Reform: Annäherungen an eine europäische Wende*, hrsg. v. Martina HARTMANN, Wiesbaden 2016, p. 226–266.

40 Vgl. WEINFURTER, *Salzburger Bistumsreform* (wie Anm. 36), S. 235–240.

borierten Benediktsregel kaum Orientierungen im Detail und verlangte deshalb eine intensive Exegese durch eine reflektierte Praxis des Lebens. Sie war jedoch nur erreichbar – wie wir es schon bei den Eremiten sahen – mittels der Stärke eines individuell verinnerlichten Glaubens – sei er durch einen Charismatiker unterstützt oder nicht. Von der Wichtigkeit dieses Aspektes zeugt die Fülle an paränetischen Texten, die gewissermaßen eine kontinuierliche *conversio* in den einzelnen Individuen zu erzeugen suchten – und dies generell ohne Bezug auf eine bestimmte Regel.<sup>41</sup> In jener Zeit sind sie erstmals mit großer Verbreitung angefertigt worden und kursierten insbesondere in kanonikalen und eremitischen Gemeinschaften, einschließlich zisterziensischen.

### Zusammenfassung

Die Struktur dieser Abgrenzungskonflikte, die schon im 11. Jahrhundert begannen und weit ins 12. Jahrhundert fortgeführt worden sind, gleicht frappierend jener, die – wie wir sahen – auch weitverbreitet das Verhältnis zwischen Eremiten und Mönchen bestimmten. Sowohl hier wie dort ging es, wenn auch von unterschiedlicher Richtung her, um ein Hineindringen in den Sektor des Monastischen und um ein Bezweifeln der Monopolstellung des Benediktinischen (mit Ausnahme seitens der Zisterzienser). Es war eine Auseinandersetzung zwischen Altem, Eingewurzelttem, und Neuem, Wurzel Schlagendem, um die metaphorische Ausdrucksweise aus dem damaligen Schrifttum aufzugreifen.<sup>42</sup> Denn noch herrschten im späten 11. Jahrhundert zwangsläufig ebenso im Eremitentum wie in der *vita canonica* ungesicherte Verhältnisse, gab es in großen Teilen noch labile Identitäten, die sich mehr noch im Flusse als schon im Zustand institutioneller Perseveranz befanden. Erkennbar war dies mancherorts zum Beispiel anhand eines anfänglichen Schwankens zwischen eremitischen oder kanonikalem Leben bzw. an Versuchen, beides miteinander zu verbinden, nachdem man die Foren der Welt verlassen und sich an einen Ort einsamer Abgeschlossenheit zurückgezogen hatte. Die anfänglichen Gemeinschaften von Saint-Ruf oder zum Beispiel auch Springersbach in der Pfalz könnten als signifikante Fälle unter vielen genannt werden. Ein Indiz für ein durchaus noch unfestes Bild äußerlicher Zugehörigkeiten, die beobachtende Zeitgenossen noch nicht eindeutig zu bestimmen vermochten, ist auch die eindringliche Warnung des Ordericus Vitalis, eines sorgfältig seine Zeit beobachtenden Benediktiners, vor der großen Zahl von weit und breit schwer zu entlarvenden religiösen Heuchlern.<sup>43</sup>

41 Siehe Mirko BREITENSTEIN, Der Transfer paränetischer Inhalte innerhalb und zwischen Orden, in: Die Ordnung der Kommunikation und die Kommunikation der Ordnungen im mittelalterlichen Europa, Bd. 1: Netzwerke: Klöster und Orden im 12. und 13. Jahrhundert, hrsg. v. Cristina ANDENNA, Klaus HERBERS, Gert MELVILLE, Stuttgart 2012, S. 37–53.

42 Zur Terminologie siehe grundlegend Johannes SPÖRL, Das Alte und das Neue im Mittelalter, in: Historisches Jahrbuch 50 (1930), S. 297–341, 498–524.

43 Siehe Marjorie CHIBNALL (Hrsg.) The Ecclesiastical History of Orderic Vitalis, Bd. 4, Oxford 1973, S. 312.

In dieser sehr bewegten Epoche des Religiosentums konnten wir dennoch drei Formen in den Fokus nehmen: die klassischen Mönche in cluniazensischer Ausformung, die „neuen“ Eremiten und die Regularkanoniker. Alle drei standen tatsächlich in einem jeweils ganz eigenen Wechselverhältnis zur Kirchenreform jener Zeit.

Die Cluniazenser führten eine in sich noch gefestigte Mönchskirche von höchstem Renommee vor, die dem Papsttum auch im Investiturstreit mit dem Kaiser, der Patenkind des Abtes Hugo war, eine zuverlässige Stütze bedeutete.<sup>44</sup> Die Anwesenheit ihres Abtes Hugo in Canossa spricht für sich. Vor allem aber wies Cluny eine Freiheit vor, die den römischen Reformern ein Muster darstellen konnte. Ein konkretes Modell für die Reform aber war Cluny nicht, allenfalls wirkte die durch Cluny vermittelte Erfahrung von Freiheit bei einigen Biographien der Reformern nach. Man sollte auch nicht übersehen, dass Cluny letztendlich einer der Verlierer der Umwälzungen in der westlichen Christenheit war. Cluny bedurfte der Harmonie zwischen weltlicher und geistlicher Macht als ein Fundament der göttlichen Ordnung. Nach dem Tode Hugos begann – trotz des großen Petrus Venerabilis – der langsame Übergang hin zu einem „Cluny après Cluny“.<sup>45</sup>

Die Eremiten waren die eigentlichen Gewinner. Sie waren nach ihrer eigenen Überzeugung vom Heiligen Geist durchweht und damit auf den Weg der Freiheit sowohl zu Gott wie auch zu sich. Obgleich sich erhebend aus einer tiefen Verunsicherung, begründeten sie ganz aus dem Inneren ihre Seele, aus einem *claustrum animae* heraus, ein neues und starkes Religiosentum, das innovative, ja experimentelle Formen religiösen Lebens schuf, deren Rationalität seinen Fortbestand sicherte und sogar zur Reform des althergebrachten Mönchtums führen konnte. Auch das „Cluny après Cluny“ nahm dann wesentliche Ordnungselemente der Zisterzienser an. Die Eremiten waren sowohl die Nutznießer der Kirchenreform als in vielem auch deren spiritueller Motor.

Die Regularkanoniker deckten einen dringlichen Bedarf der Kirchenreform ab. Sie stellten das neue Personal an Klerikern dar, das den religiös-sittlichen Kriterien entsprach. ‚Vermönchte‘ Kleriker war eine stupende Lösung, die noch dadurch sublimiert wurde, als die Anfänge der Kirchengemeinschaft damit in Verbindung gebracht wurde und eine heilsgeschichtliche Legitimation gewonnen war. Dass sie im Ganzen nicht den totalen Erfolg brachte, lag vielleicht an der wirklichkeitsnahen Stärke jenes augustianischen Dreier-Schema, das eine strikte Trennung von *clericus* und *monachus* festgeschrieben hatte.

Summa summarum aber kann man wohl mit Berechtigung sagen, dass die Geschichte der Kirchenreform ohne den Einbezug der Religiösen nicht rekonstruierbar ist. ■

44 Zu Hugo I., Abt v. Cluny siehe Armin KOHNLE, Abt Hugo von Cluny 1049–1109, Sigmaringen 1993.

45 Siehe zu Cluny im 13. Jahrhundert Gert MELVILLE, Cluny après „Cluny“. Le treizième siècle: un champ de recherches, in: Francia 17, 1 (1990), S. 91–124.

# „Gott zu dienen, bedeutet regieren“

Das Herrschaftskonzept und die Kirchenpolitik Heinrichs III.<sup>1</sup>  
von Dirk Jäckel

Vertiefung des Themas von Seite 52–64

## Kirchenreform und Investiturstreit

**D**rei Zitate möchte ich an den Anfang meines Vortrages stellen. „Opposition ist Mist. Lasst das die anderen machen – wir wollen regieren.“ – „Es ist besser, nicht zu regieren, als falsch zu regieren.“ – „Gott zu dienen, bedeutet regieren.“ Drei Zitate, drei völlig unterschiedliche Aussagen. Die beiden ersten kennen Sie vermutlich. Das erste stammt von einem SPD-Vorsitzenden im Jahr 2004,<sup>2</sup> das andere von einem FDP-Vorsitzenden des Jahres 2017.<sup>3</sup> Bei aller Gegensätzlichkeit haben diese beiden Politikerzitate etwas gemeinsam: Das Regieren ist etwas, das man tun oder auch lassen kann. Natürlich auch etwas, was andere nicht so gut könnten wie man selbst, aber: Prinzipiell hat man keinen Anspruch darauf – und schon gar keinen göttlichen Auftrag dazu.

Die Präambel des Grundgesetzes verweist zwar auf eine allgemeine Verantwortung vor Gott, doch bezieht sich der Passus nicht auf konkretes obrigkeitliches Handeln in der Gegenwart. Der Eid der Kanzler und Ministerinnen, soweit überhaupt noch mit religiöser Formel gesprochen, enthält zwar eine kurze Bitte um Gottes Beistand, aber natürlich kein Gelöbnis, Gottes Wille erfüllen zu wollen. Als wir Anfang Mai 2023 bei der einzigen feierlichen Krönung zusahen, die in Europa übriggeblieben ist, haben wir zwar zahlreiche

religiöse Riten sehen können, etwa die Herrschersalbung oder den Eid, Verteidiger des Glaubens zu sein. Aber, banal zu sagen: Charles III. regiert nicht.

Halten wir fest: Wer im heutigen Europa von einer göttlichen Berufung zum Regieren spricht, macht sich bestenfalls lächerlich – auch wenn das außerhalb Europas teilweise anders aussieht, etwa in Teilen Amerikas (dort vornehmlich bei einigen protestantischen Fundamentalisten) oder natürlich in mehreren islamischen Ländern.

Nun aber zum dritten Zitat, das Sie aus der Vortragsankündigung kennen: „Gott zu dienen, bedeutet regieren.“ Ich bin dem Organisationsteam dankbar, dass es einen Titel vorgeschlagen hat, mit dem ich sofort einverstanden war. Der Untertitel lautet: „Das Herrschaftskonzept und die Kirchenpolitik Kaiser Heinrichs III.“ Selbstverständlich sind „Konzept“ und „Politik“ nur Hilfsbegriffe. Wir dürfen sie nicht mit modernen Inhalten füllen – etwa im Sinne eines klaren, mehr oder minder rationalen Plans. Einen solchen Plan zu entwerfen, wäre ohnehin sinnlos gewesen. Denn ein Herrscher des 11. Jahrhunderts hatte nur beschränkte Möglichkeiten; oft reagierte er eher als dass er agieren konnte. Wir werden darauf zurückkommen. Man könnte also auch allgemeiner von Herrschaftsvorstellungen oder Handeln in der Kirche, Handeln mit der Kirche sprechen.

Aber auch da tun sich Schwierigkeiten auf: Der Herrscher spricht nicht mit uns. Es gibt so gut wie keine Selbstzeugnisse. Briefe Heinrichs III. sind so gut wie nicht überliefert. Aber wir haben 409 Urkunden, von denen 385 als echt gelten. Natürlich ist das für eine 17-jährige Regierungszeit nicht gerade viel. Umgerechnet heißt das, wir haben für jeden Regierungsmonat durchschnittlich nicht einmal zwei überlieferte Urkunden.

Doch was ist überhaupt eine Urkunde? Eine Urkunde ist ein beglaubigtes Rechtsdokument – im Mittelalter ebenso wie in der Gegenwart. Was ist dann der Unterschied zur Gegenwart? Zwar sind unsere Rechtsgeschäfte nach wie vor überwiegend mündlich, etwa, wenn wir Lebensmittel einkaufen. Aber im sogenannten Hohen Mittelalter, also der Zeit zwischen ca. 1000 und ca. 1250, war es die absolute Ausnahme, wenn Rechtsgeschäfte schriftlich fixiert wurden. Das meiste lief allein über symbolische Handlungen ab, selbst überaus wichtige Rechtshandlungen wie die Verleihung eines Herzogtums. Wenn man sich dennoch entschied, eine Rechtshandlung schriftlich niederzulegen, so hatte das gute Gründe, denn es war teuer. Teuer war das Pergament, teuer war die Tinte. Und so ergab es sich, dass überwiegend geistliche Empfänger darauf Wert legten, dass Schenkungen an sie schriftlich gesichert wurden,

- 1 Leicht überarbeitete und mit Anmerkungen versehene Version eines am 22. Februar 2023 in der Katholischen Akademie München gehaltenen Vortrags. Die Belege beziehen sich auf Quellen bzw. Regestenwerke, welche die jeweiligen Quellen paraphrasieren und kommentieren. Eine kleine Auswahl an Fachliteratur zum Thema findet sich gebündelt am Ende des Beitrags.
- 2 <https://www.merkur.de/politik/opposition-mist-190798.html> (Zugriff am 22.05.2023).
- 3 <https://www.faz.net/aktuell/politik/fdp-macht-schluss-es-ist-besser-nicht-zu-regieren-als-falsch-zu-regieren-15300976.html> (Zugriff am 22.05.2023).

Gemeinschaften also, die selbst nicht imstande waren, ihren Besitz mit der Waffe zu verteidigen.

Der König ist meist fern, also steht die Herrscherurkunde stellvertretend für ihn. Wer diese Urkunde anfechtet, legt sich mit dem König an, so lautet die Botschaft. Wie gesagt, es ist der König selbst, der durch die Urkunde spricht. Es gibt im 11. Jahrhundert nun einmal keine Reichsverwaltung; es gibt nur den Herrscher und seine unmittelbar Beauftragten. Wenn eine Urkunde ausgestellt wird, geschieht das zwar in einer formalisierten Sprache, in der Zeit ausschließlich auf Latein. Aber die formelhafte Sprache der Urkunden war nicht gänzlich statisch. Viele Dinge sind veränderlich, nicht nur der eigentliche Rechtsinhalt. Zu den sehr variablen Teilen einer Urkunde gehört vor allem die Arenga, eine Art Vorwort. Der Herrscher begründet damit ganz allgemein sein Handeln. Warum beschütze ich Kirchen? Warum kümmere ich mich um die Schwachen? Oder noch allgemeiner: Was ist eigentlich meine Aufgabe? Der König ist auch im Mittelalter kein tatsächlicher Monarch, also kein Alleinherrscher im wörtlichen Sinn – ich habe es schon angedeutet. Er muss immer und immer wieder seine Herrschaft repräsentieren, legitimieren, begründen, nicht zuletzt auch gegenüber denen, die parallel zu ihm ebenfalls Herrschaft ausüben.

Doch nun, nach der etwas längeren Erklärung, wenden wir uns dem Motto des Vortags näher zu: „Gott zu dienen, bedeutet regieren.“ Auf Lateinisch: *deo servire regnare est*. Man könnte auch übersetzen: „Gott zu dienen, bedeutet herrschen.“ Es handelt sich um einen Auszug aus einer Urkunde Heinrichs III. für den Bischof von Utrecht, ausgestellt im Jahr 1040. Diese Urkunde ist an sich nicht sonderlich wichtig; dem Utrechter Bischof werden hier nur drei Güter

geschenkt, keine Grafschaft oder Ähnliches. Aber Utrecht bzw. die dortige Bischofskirche war durchaus wichtig, weil dort die Eingeweide von Heinrichs Vater, Konrads II., beigesetzt waren. Der Kontext der Worte lautet wie folgt:

*Honor nostri regni in hoc debet augendo florere, si iustis ac venerabilibus locis aliquod de nostris bonis videamur*

*prebere, quia, sicut legitur, si deo servire regnare est, ergo nos esse regnatos nullo modo ambigimus, si ecclesiasticas res augendo honorare studuerimus.*<sup>4</sup>

Die Übersetzung aus dem Lateinischen lautet:

„Die Ehre Unseres Königtums muss dadurch erblühen, dass wir sie vermehren, wenn man sieht, wie Wir rechtschaffenen und verehrungswürdigen Orten etwas von Unseren Gütern darbieten, denn wenn, wie geschrieben steht, Gott

zu dienen herrschen bedeutet, dann bezweifeln wir nicht, dass wir herrschen werden, wenn Wir uns bemühen, kirchliche Dinge dadurch zu ehren, dass wir sie vermehren.“

Nun haben wir es hier mit einer ziemlich komplizierten Sprache zu tun. Das ist bei einer Arenga häufig. Versuchen wir es in einer etwas verständlicheren Sprache auszudrücken: Die Ehre des Königs wächst, wenn er den kirchlichen Besitz vermehrt. Denn das ist Dienst an Gott. Wer Gott dient, der regiert – oder herrscht. Somit erweist sich Heinrich zweifellos als Herrscher.

Natürlich schreibt der Herrscher seine Urkunden nicht selbst. Das tat im Allgemeinen seine Kanzlei. Diese Kanzlei dürfen wir uns nicht als festen Ort vorstellen, sondern als kleine Gruppe von Geistlichen, die den König auf seinen ständigen Reisen begleitete. Diese Urkunde für Utrecht wurde verfasst von einem hochgebildeten Notar, der wahrscheinlich italienischer Abstammung war. Bei den Worten *deo servire regnare est* handelt es sich um ein Zitat Gregors I., der auch Gregor der Große genannt wird. Er war Papst zwischen 590 und 604 und gilt als katholischer Heiliger, Kirchenvater und Kirchenlehrer. Diese Worte stammen aus einer ihm zugeschriebenen „Messe für den Frieden“. Der dortige Kontext lautet in Übersetzung:

„Gott, Urheber und Liebhaber des Friedens, dich erkennen heißt leben, dir dienen heißt herrschen; beschirme uns, die wir zu dir flehen, vor allen Angriffen, damit wir, auf deinen Schutz vertrauend, keine feindlichen Waffen zu fürchten brauchen.“<sup>5</sup>

Es ist klar, dass der Papst zwischen Antike und Frühmittelalter das Verb *regnare* – regieren, herrschen – nicht im Sinne eines eigentlichen Herrschers meint. Vielmehr scheint es in eine andere Richtung zu gehen: Den wahrhaft Gläubigen kann letztlich nichts etwas anhaben. Nun könnte man von einem Missverständnis reden, das oft dann auftaucht, wenn einzelne Sätze aus dem Zusammenhang gerissen werden. Oder haben wir es gar mit einem beabsichtigten Missbrauch des Zitats zu tun? Doch so einfach ist es denn doch nicht. Worte von Autoritäten haben nämlich im Mittelalter einen mehrfachen Sinn, den aber vermeintlich nur ausreichend Gebildete erkennen können. Ihnen mag bekannt sein, dass auf diese Art und Weise mittelalterliche Bibelexegese betrieben wurde. Man spricht in dem Zusammenhang vom vierfachen Schriftsinn. Meines Erachtens haben wir es hier mit etwas Ähnlichem zu tun. Unser Notar würde sicher nicht bestreiten, dass sich der Satz auf *alle* Gläubigen



Dr. Dirk Jäckel, Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Projekt *Regesta Imperii* der Mainzer Akademie der Wissenschaften, Arbeitsstelle Universität Bochum

Der König ist meist fern, also steht die Herrscherurkunde stellvertretend für ihn. Wer diese Urkunde anfechtet, legt sich mit dem König an, so lautet die Botschaft. Es ist der König selbst, der durch die Urkunde spricht.

<sup>4</sup> Diplom Heinrichs III. Nr. 43 vom 21. Mai 1040, in: Die Urkunden Heinrichs III., hg. von Harry BRESSLAU und Paul KEHR (Monumenta Germaniae Historica. Diplomata, Bd. 5), Berlin 1923–31, S. 53.

<sup>5</sup> Übersetzung nach: Sancti Gregorii magni papae opera omnia, Bd. 4, hg. von Jacques-Paul MIGNE (Patrologia Latina, Bd. 78), Paris 1862, Sp. 206.



bezieht. Aber gleichzeitig hält er es für legitim, ihn auf einen tatsächlichen Regenten zu beziehen. Denn der Herrscher dieser Zeit ist eben kein gewöhnlicher Gläubiger, sondern er steht in außerordentlicher Verantwortung für das Wohlergehen der Kirche und aller Gläubigen. Somit: Wenn er diese Aufgabe angemessen erfüllt, ist er ein wahrer Herrscher. Man könnte das Ganze natürlich auch umkehren: Kein wahrer Herrscher ist, wer sich nicht ausreichend um den Dienst an Gott kümmert. Und das heißt nun mal nicht zuletzt, den Klerus in seinen seelsorgerischen Aufgaben zu unterstützen. Doch dazu bedarf es eben auch irdischer Güter: Kirchen müssen gebaut werden, Kleriker müssen sich kleiden und essen, Arme müssen versorgt werden.

Natürlich ist das nicht die ganze Wahrheit, da die Könige und Kaiser in dem Land, das einmal Deutschland heißen sollte, mit Schenkungen an die Kirche auch – im engeren Sinne – herrscherliche Interessen verbanden: Bischöfe und Äbte unterstützten den König bzw. Kaiser in vielerlei Hinsicht, und das nicht nur, weil es von ihnen erwartet wurde. Bischöfe und Äbte versorgten den durchreisenden Herrscherhof, berieten ihn auf Reichsversammlungen und stellten im Kriegsfall auch Krieger. So war es denn auch im Interesse des Herrschers, solche Personen zu Bischöfen und Äbten erheben zu lassen, von denen er sich eine treue Gefolgschaft versprach. Aber das ist es nicht allein – wir werden darauf zurückkommen. Dass der König das Recht habe, Einfluss auf die Auswahl der Bischöfe und Äbte zu nehmen und diese auch einzusetzen (wenn auch nicht zu weihen), war unter Heinrich III. noch weitgehend unbestritten. Heinrich III. gilt als letzter Herrscher, unter dem *regnum et sacerdotium* – Königsherrschaft und Priestertum – noch eine Symbiose bildeten. Darüber hinaus gilt er als Reformator auf dem Kaiserthron.

Bevor wir genauer betrachten, wie Heinrichs III. Einfluss auf die Kirche konkret aussah, wollen wir einige biographische Aspekte betrachten, die für unser Thema relevant sind.

### Heinrich III.: ein ‚gelernter‘ Herrscher

Heinrich III. hatte das Glück – oder das Pech –, als Thronerbe aufzuwachsen. Er war wahrscheinlich sieben Jahre alt, als sein Vater Konrad II. 1024 zum König gewählt wurde und damit eine neue Dynastie begründete, diejenige der Salier. Heinrichs Erziehung war erstklassig, während wir von seinem Vater nicht einmal genau wissen, ob er überhaupt lesen und schreiben konnte. An Heinrichs Ausbildung beteiligten sich zwei Bischöfe (Brun von Augsburg und Egilbert von Freising), ein Mönch aus Italien und wohl auch der Hofgeistliche, Dichter und Geschichtsschreiber Wipo. Auch wenn Heinrich III., wie erwähnt, seine Urkunden nicht selbst schrieb, hat er sie dennoch verstanden. Sein Notar schrieb also in der Arenga Worte, mit denen Heinrich zumindest einverstanden sein musste.

Heinrichs Nachfolge wurde schnell gesichert. Da es in Deutschland bekanntlich ein Wahlkönigtum gab, war es nützlich, wenn der Sohn bereits zu Lebzeiten des Vaters zum Mitkönig erhoben wurde, der Herrscher also selbst intensiven Einfluss auf den Wahlvorgang nehmen konnte. Und so wurde Heinrich III. schon 1028 zum König gesalbt – ein Ritus, den wir kürzlich auch in Westminster haben beobachten können. Bald darauf ließ Konrad II. einen Siegelstempel anfertigen, auf dem Kaiser Konrad und König Heinrich gemeinsam abgebildet waren und die Inschrift zu lesen war: HEINRICVS SPES IMPERII – Heinrich, Hoffnung des Kaiserreichs.<sup>6</sup> Die Hoffnung trog nicht – 1039 konnte Heinrich III. reibungslos die alleinige Nachfolge antreten. Er war nun König dreier Reiche, Deutschland, Burgund und Italien, und sah sich auch als oberster Lehnsherr über Böhmen, Polen und zeitweise sogar Ungarn; zudem gebot er zunächst direkt über die beiden Herzogtümer Schwaben und Bayern mit Österreich und Kärnten. Die angesprochene Urkunde wurde in seinem ersten Herrschaftsjahr ausgestellt; ihre Arenga kann durchaus als ein Hauptmotto seiner Regierung angesehen werden.

### Wie präsentiert sich ein frommer Herrscher?

Betrachten wir nun Schlaglichter während Heinrichs Herrschaft, bei denen seine Herrschaftsvorstellungen besonders gut sichtbar werden.

Im Sommer 1044 führte Heinrich sein Heer gegen die Ungarn nahe des heutigen Dreiländerecks Österreich,

Ungarn, Slowakei. Nach der siegreichen Schlacht geschah etwas Beeindruckendes. Ich zitiere aus den Annalen von Niederaltaich, eines Klosters in Niederbayern. In deutscher Übersetzung steht dort:

„Da fiel der Caesar, barfuß und mit einem Wollgewand auf dem bloßen Leib, vor dem lebensspendenden Holz des heiligen Kreuzes nieder. Dasselbe tat auch das Volk mit den Fürsten, indem sie Ehre und Ruhm demjenigen spendeten, der ihnen einen solchen wunderbaren, einen solch unblutigen Sieg geschenkt hatte. Alle vergaben allen, welche ihnen gegenüber eine Schuld auf sich geladen hatten.“<sup>7</sup>

Ein ähnliches Schauspiel wird etwas später geschildert, nach der Rückkehr des Königs nach Regensburg: „An diesem Tag aß er erst etwas, nachdem er alle Kirchen der Stadt barfuß und mit einem Wollgewand besucht und die Altäre jeweils mit einem kostbaren Tuch bedeckt hatte.“ Der barfußige Herrscher im härenen Gewand – diese Szene scheint zunächst an Canossa 33 Jahre später zu erinnern. Aber

6 Abb. des Siegels in: Caspar EHLERS, Hoffnung des Kaiserreiches und Erschütterung des Vaters. Vater und Sohn im Reisekönigtum des frühen salischen Kaisertums, in: Heinrich III. Dynastie – Region – Europa, hg. von Gerhard LUBICH und Dirk JÄCKEL (Beihefte zu J. F. Böhmer, Regesta Imperii, Bd. 43), Wien/Köln/Weimar 2018, S. 9–38, hier S. 13.

7 Übersetzung nach: Annales Altahenses maiores a. 1044, hg. von Wilhelm von GIESEBRECHT und Edmund von OEFEL (Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum, Bd. [4]) München 1890, S. 37.

wenn auch die Symbolik der Buße ähnlich ist, haben wir es bei Heinrich III. mit einer völlig anderen Konstellation zu tun. Heinrich III. ist Treiber, sein Sohn später Getriebener. Er selbst ordnet die Buße an. Was steckt dahinter? Der Dank gegenüber Gott zeigt sich darin, dass man seine eigene Unwürdigkeit, seine eigene Sündhaftigkeit betont. Der Sieg wird nicht hochmütig, sondern in Demut begangen. Das wiederum ist Garantie für künftige Erfolge des Herrschers. Bemerkenswert ist dabei, dass Herrscher und Volk eine Bußgemeinschaft bilden. Denn auch der fromme Herrscher kann nicht erfolgreich regieren, wenn sein Volk unförmig handelt.

### Eine ungeübte Rolle: Heinrich III. als ‚Papstmacher‘

Seit dem Jahr 962 war die ‚deutsche‘ Königswürde mit dem Kaisertum verbunden. Aber das war bekanntlich kein Automatismus: Der König muss sich zum Papst nach Rom aufmachen, und das natürlich nicht allein oder mit kleinem Gefolge, sondern mit einem Heer, denn er muss damit rechnen, dass er sich in Italien erst den Weg freikämpfen muss.

Heinrich III. brach am 8. September 1046 auf. Der Tag war mit Bedacht gewählt. Es war der Festtag Mariae Geburt. Und er betrieb weitere Vorsorge, indem er dem Domkapitel von Speyer um diese Zeit gleich acht Schenkungsurkunden ausstellte.<sup>8</sup> Außerdem schenkte er dem Dom ein wertvolles Evangeliar. Das alles hängt miteinander zusammen, denn der Speyerer Dom ist der Heiligen Jungfrau geweiht. Das heißt, mit der Wahl des Datums und den Schenkungen stellte er sein Unternehmen unter den Schutz Marias – offenbar mit Erfolg: Er gelangte ungehindert nach Pavia, der alten langobardischen Hauptstadt. Dort tat er erneut Dinge, die wir heute im Verantwortungsbereich des hohen Klerus verorten würden: Er befahl die Abhaltung einer Synode. Nach einer Quelle soll er dort sogar selbst eine flammende Rede gegen den Kauf oder Verkauf von Kirchenämtern gehalten haben.<sup>9</sup> Diese Praxis, Simonie genannt, gehörte neben der Priesterehe zu den größten Ärgernissen der beginnenden Kirchenreform.

An der Stelle einige Worte zum Reformbegriff. In der Gegenwart meint Reform ‚etwas anders machen‘, ‚etwas erneuern‘. Das meint es zwar im Mittelalter auch, aber mit einem völlig anderen Dreh. Denn es geht im Denken der Zeit zu meist nicht darum, etwas Neues zu schaffen, sondern einen alten, vermeintlich besseren Zustand wiederherzustellen, einen Zustand, der zwischenzeitlich pervertiert wurde. Maßstab ist hierfür die Kirche der ersten Jahrhunderte, die Alte

Kirche, vor allem die Urkirche. Natürlich ist der Blick im 11. Jahrhundert auf diese Kirche in weiten Teilen eine Fiktion. Weder gab es in der frühen Kirche eine Pflicht zur Ehelosigkeit noch hatte der Bischof von Rom eine überragende Stellung inne.

Zurück zur Synode von Pavia: Ob nun Heinrich diese Rede selbst gehalten hat oder nicht – die anwesenden Bischöfe aus Deutschland, Italien und Burgund beschlossen, so heißt es, dass fortan alle abgesetzt und mit Exkommunikation belegt werden sollten, denen der Kauf kirchlicher Ämter nachgewiesen wurde.

Nun schien Heinrichs Krönung in Rom nichts mehr entgegenzustehen. Nur wenige Tage später traf sich der König mit Papst Gregor VI. in Piacenza, nicht weit von Pavia.<sup>10</sup> Wir wissen nichts davon, dass es dabei irgendwelche Unstimmigkeiten gegeben hätte. Man zog gemeinsam weiter Richtung Rom. Wohl nur wenige Tagesreisen von der Ewigen Stadt entfernt erfuhr dann aber Heinrich von beunruhigenden Vorwürfen: Gregor VI. soll selbst sein Papstamt gegen eine Geldzahlung erhalten haben. Die Hintergründe sind jedoch so eindeutig nicht. Lassen wir wieder den Anagnosten aus Niederaltaich zu Wort kommen:

Es gab, so heißt es dort, „drei Päpste, welche alle drei zu dieser Zeit noch lebten. Denn der erste von ihnen, der den päpstlichen Sitz wegen einer unerlaubten Ehe, die er einge-

gangen war, verlassen hatte, hatte sich eher freiwillig zurückgezogen als durch irgendeine feindliche Gewalt gezwungen. Darum verschworen sich die Römer untereinander und setzten einen anderen an seine Stelle, obwohl er noch am Leben war. Der erste aber verkaufte aber seine Herrschaft für eine Geldsumme an einen Dritten, da er, von Zorn getrieben, dem an seine Stelle gesetzten diese nicht gönnte.“<sup>11</sup>

Ich denke kaum, dass das Zitat zur Klärung beitragen konnte, eher im Gegenteil – das Ganze erscheint etwas wirr; anscheinend wusste es der schreibende Mönch auch nicht so genau. Aber

wir können mithilfe weiterer Quellen halbwegs rekonstruieren, was geschehen war:<sup>12</sup>

Der erste Papst entstammte dem derzeit mächtigsten römischen Adelsgeschlecht, den Tuskulanern; er nannte sich Benedikt IX. Nach zwölf Jahren seines Pontifikats kam es 1044 zu einem Aufstand gegen ihn. Zum Gegenpapst wurde der Angehörige einer konkurrierenden römischen Adelsfamilie, der Crescentier, erhoben; er nannte sich Silvester III. Ob hinter dem Aufstand irgendwelche Verfehlungen sexueller Natur standen, lässt sich schwer sagen,

**Der König muss sich zum Papst nach Rom aufmachen, und das natürlich nicht allein oder mit kleinem Gefolge, sondern mit einem Heer, denn er muss damit rechnen, dass er sich in Italien erst den Weg freikämpfen muss.**

8 Diplome Heinrichs III. Nr. 167–174 vom 7., 8. und 9. September 1046 (wie Anm. 4), S. 208–216.

9 Raoul Glaber [Rodulfus Glaber], *Les cinq livres de ses histoires* [Historiarum libri quinque] V 5, hg. von Maurice PROU (Collection des textes pour servir à l'étude et à l'enseignement de l'histoire, Bd. 1), Paris 1886, S. 133f., Zur Verbindung mit der Synode zu Pavia 1044 vgl. Heinz WOLTER, *Die Synoden im Reichsgebiet und in Reichsitalien von 916 bis 1056* (Konziliengeschichte, Reihe A) Paderborn u. a. S. 376f.

10 Zu den folgenden Vorgängen siehe *Regesta Imperii III 5: Papstregesten 1024–1058*, bearbeitet von Augustin FRECH, Köln/Weimar/Wien 2006 (1. Lieferung) und 2011 (2. Lieferung), Nr. 314 und 319–327: <http://www.regesta-imperii.de/regesten/3-5-1-papstregesten.html> (Zugriff am 22.05.2023).

11 *Annales Altahenses maiores a. 1046* (wie Anm. 7), S. 42.

12 Hierzu siehe *Regesta Imperii III 5* (wie Anm. 10) Nr. 263–271 und 273–278: <http://www.regesta-imperii.de/regesten/3-5-1-papstregesten/nr/1027-04-04-2-0-3-5-1-93-93.html>

doch auch andere Quellen lassen rückblickend kaum ein gutes Haar an Benedikt IX.

Wie auch immer – Silvester III. konnte sich nur einige Wochen auf dem Papstthron halten, dann wurde er vertrieben, ohne aber abzudanken. Benedikt IX. konnte zurückkehren – offenbar hatte seine Familie tatsächlich die ‚meisten Divisionen‘. Nach nur wenigen Wochen jedoch beschloss er, sein Amt aufzugeben – übrigens einer von drei tatsächlich freiwilligen Amtrücktritten in der Papstgeschichte, wenn wir so genannte Gegenpäpste nicht mitrechnen. Nachfolger Benedikts wurde sein Taufpate, der sich Gregor VI. nannte. Das war anderthalb Jahre vor Heinrichs Eintreffen in Italien. So weit, so gut, denn Gregor VI. galt zunächst offenbar als tadellose Wahl, auch in den Augen von Kirchenreformern.

Nach diesem Rückgriff wenden wir uns erneut dem Jahresende 1046 zu: Heinrich kam auf dem weiteren Weg nach Rom zu Ohren, dass Gregor VI. seinem Vorgänger Benedikt eine Ablösesumme gezahlt habe, bevor der sich auf seine Landgüter zurückzog. Somit stand der Vorwurf des Ämterkaufs im Raum, eben der Simonie, gegen die die Kirchenreformer in Eintracht mit Heinrich selbst ankämpften. Nun war Eile geboten, denn als Krönungstag war Weihnachten vorgesehen. Eine neue Synode musste her. Sie fand in Sutri statt, ungefähr zwei

Tagesmärsche von Rom entfernt, nur fünf Tage vor Weihnachten. Der zeitgenössische Chronist Hermann der Lahme schreibt:

„Und indem so alles glücklich von statten ging, hielt er [Heinrich III. – D. J.] unmittelbar vor Weihnachten in Sutri erneut eine Synode, untersuchte die Angelegenheit der unrechten Päpste genauer und entzog Papst Gratian [das ist der Geburtsname Gregors VI. – D. J.], der überführt wurde, den Hirtenstab. Dann erwählte er mit der Zustimmung aller, sowohl der Römer wie der anderen, den Bischof Swidger, der nach dem ersten Bischof Eberhard als zweiter die Bamberger Kirche schon im 6. Jahr leitete,

zum obersten Bischof der römischen Kirche, obwohl sich der kräftig sträubte; und so betreten sie um den Heiligen Abend vor dem Geburtsfest des Herrn die Stadt selbst. [...] Am Geburtsfest des Herrn selbst wurde der genannte Swidger, von Stamm ein Sachse, als 151. Papst für den apostolischen Stuhl nach Brauch geweiht und mit erhöhtem Namen Clemens II. genannt. Er erhob alsbald am gleichen Tag König Heinrich und seine Gemahlin Agnes durch Einsegnung als Kaiser.“<sup>13</sup>

13 Herimanni Augiensis chronicon a. 1046f., übers. von Rudolf BUCHNER, in: Quellen des 9. und 11. Jahrhunderts zur Geschichte der Hamburgischen Kirche und des Reiches (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters – Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe, Bd. 11), Darmstadt 1978, S. 628–707, hier S. 682f.

Wieder wissen wir nicht, ob es sich genau so abgespielt hat. Ein Synodalprotokoll ist abermals nicht überliefert. Andere, durchaus glaubhafte Quellen besagen, Papst Gregor VI. habe selbst die Synode von Sutri geleitet.<sup>14</sup> Auch bleibt unklar, inwieweit der Papst letztlich seine Schuld einsah und ‚freiwillig‘ seinen Sitz räumte. Fest steht aber, dass es ohne den Druck Heinrichs gar nicht erst zu einer solchen Synode mit diesem Ergebnis gekommen wäre, und schon gar nicht wäre ein Vertrauter Heinrichs zum neuen Papst gewählt worden. Das geschah jedoch nicht in Sutri, wie Hermann der Lahme behauptet, sondern erst in Rom.<sup>15</sup>

Welchen tatsächlichen Einfluss hat Heinrich III. ausgeübt? Auch hier wird durchaus Widersprüchliches berichtet. Dass er aber einen langfristigen Plan verfolgt und ihn gegen den Widerstand der Anwesenden durchgesetzt hätte, wird zumindest in der Gegenwart kaum noch angenommen. Die Wahl eines Deutschen oder genauer eines Sachsen zum Papst hatte aber längerfristige Folgen. Dessen Namenswahl zeigt übrigens schon eine Programmatik an: Der erste Namensträger galt als Petrus-Schüler und damit als Vertreter eines frühen, angeblich reinen Papsttums.

Nach dem Ende Clemens' II. weniger als ein Jahr später mischte sich Heinrich noch eindeutiger in die Nachfolgeregelung ein.<sup>16</sup> Sie wurde direkt am Königshof bestimmt, konkret in Pöhlde am Harz, wo sich der reisende König Ende 1047 gerade befand. Der Großteil der Quellen berichtet, Heinrich III. habe den Papst „bestimmt“ – auf Latein *assignavit*. Andere schreiben, er habe zuvor Bischöfe befragt, wieder andere, er sei den Bitten einer Gesandtschaft aus Rom gefolgt. Das Ergebnis war, dass erneut ein Bischof aus dem nordalpinen Reichsgebiet zum Papst bestimmt wurde, nämlich der Bischof Poppo von Brixen im heutigen Südtirol. Er musste in Begleitung eines Heeres nach Rom geleitet werden. Denn Benedikt IX. – wir erinnern uns, der Papst, der einmal vertrieben worden war, ein andermal freiwillig gegen eine Ablösesumme verzichtet hatte –, war seines Ruhestandes überdrüssig und ließ sich abermals zum Papst einsetzen. Gegen das Heer konnte er nichts ausrichten, sodass Poppo letztendlich in Rom auf den Petersstuhl gesetzt wurde. Er gab sich den Namen Damasus II. – nach einem Papst des 4. Jahrhunderts, der den Vorrang des römischen Bischofssitzes bereits stark betont hatte. Überliefert sind jedoch höchstens drei Amtshandlungen dieses Papstes. Das ist kein Wunder, denn nach weniger als einem Monat wurde er im Hochsommer 1048 dahingerafft, vielleicht von der Malaria.

Und abermals begab sich eine römische Delegation zu Heinrich III.<sup>17</sup> Zwar durften die römischen Gesandten auch diesmal mitreden (wer bestimmte sie eigentlich?),

14 Siehe Regesta Imperii III 5 (wie Anm. 10) Nr. 324: [http://www.regesta-imperii.de/id/1046-12-20\\_6\\_0\\_3\\_5\\_1\\_324\\_324](http://www.regesta-imperii.de/id/1046-12-20_6_0_3_5_1_324_324) (Zugriff am 22.05.2023).

15 Hierzu und zur Krönung ebd. Nr. 329 und 331f.: <http://www.regesta-imperii.de/regesten/3-5-2-papstregesten/nr/1047-09-24-3-0-3-5-2-52-380.html> (Zugriff am 22.05.2023).

16 Zum Folgenden ebd. Nr. 384–386, 388 und 390–399: <http://www.regesta-imperii.de/regesten/3-5-2-papstregesten/nr/1047-09-24-3-0-3-5-2-52-380.html> (Zugriff am 22.05.2023).

17 Zum Folgenden ebd. Nr. 401f., 404 und 420: <http://www.regesta-imperii.de/regesten/3-5-2-papstregesten/nr/1047-09-24-3-0-3-5-2-52-380.html> (Zugriff am 22.05.2023).

Heinrich kam auf dem Weg nach Rom zu Ohren, dass Gregor VI. seinem Vorgänger Benedikt eine Ablösesumme gezahlt habe, bevor der sich auf seine Landgüter zurückzog. Somit stand der Vorwurf der Simonie im Raum, gegen die die Kirchenreformer in Eintracht mit Heinrich selbst ankämpften.

aber durchgesetzt hat Heinrich dann einen fernerer Verwandten, den Bischof Bruno von Toul, einen Elsässer. Die Beteiligung der Römer bestand offenbar nur darin, dass sie ihm bei seiner Ankunft in Rom akklamierten, also seine Wahl durch Zuruf oder Beifall bestätigten. Leo IX. – so nannte er sich nach dem selbstbewussten spätantiken Papst Leo dem Großen – war immerhin so lange Pontifex, dass er tiefgreifend wirken konnte. In fünf Jahren (1049–1054) setzte er entscheidende Akzente und kann deshalb als erster tatsächlicher Reformpapst gelten. Aber das ist Thema des Beitrags von Klaus Herbers und soll hier nicht weiter vertieft werden. Nur zwei Aspekte seien erwähnt: Angeblich habe der neue Papst seiner Einsetzung nur unter der Bedingung zugestimmt, dass sie in Rom durch Klerus und Volk wiederholt würde. Wollte er sich gegenüber Kritik absichern? Oder handelt es sich bereits um ein erstes ‚Abnabeln‘ des Reformpapsttums vom Kaisertum? Wie auch immer, das Verhältnis zwischen Heinrich III. und Leo IX. war weitgehend einvernehmlich. So hielten Kaiser und Papst bereits wenige Monate nach dessen Amtsantritt eine Synode in Mainz ab. Sie hatten – zumindest nach Aussage einer der überlieferten Quellen – gemeinsam dazu aufgerufen, sodass sich neben mindestens 40 Bischöfen wohl auch zahlreiche Äbte, niedere Kleriker und Laien einfanden.<sup>18</sup> Auch hier ist zwar kein Protokoll erhalten, aber aus anderen Quellen wissen wir, dass es wieder um Simonie und „abscheuliche Priesterehen“ ging.

Aus einer Urkunde des Papstes erfahren wir, dass Heinrich die neu erbaute Stiftskirche in seiner Pfalz Goslar dem Eigentum und Schutz der Römischen Kirche anvertraute, also dem Papsttum. Gleichzeitig behielt er, der Kaiser, sich vor, den dortigen Propst einzusetzen. Aufschlussreich ist, dass Leo IX. damit offenbar kein Problem hatte.<sup>19</sup>

Es sei erwähnt, dass Heinrich III. nochmals Gelegenheit hatte, einen Papst faktisch selbst einzusetzen, nämlich den Bischof Gebhard von Eichstätt, vermutlich ein Schwabe. Er war zuvor schon ein wichtiger Berater Heinrichs III. gewesen und wurde von ihm in Mainz zum Papst bestimmt. Dabei widersprechen sich die Quellen, inwiefern die Delegation aus Rom ihren eigenen Willen einbringen konnte.<sup>20</sup> Mit diesem Papst, der sich seit 1055 Viktor II. nannte, können wir ein Zwischenfazit ziehen:

Zweifellos hat Heinrich III. 1046 eine papstgeschichtliche Wende eingeleitet. Er setzte – faktisch – Päpste ein, die außerhalb der stadtrömischen Streitigkeiten standen. Das verschaffte ihnen einen Spielraum als Reformeure. Es ist immer problematisch, nach einem Jahrtausend über persönliche Motive zu spekulieren. Aber es gibt kaum Zweifel daran,

dass es Heinrich III. bei seiner Auswahl nicht nur um ihm gegenüber loyale Päpste ging, sondern auch darum, fromme Männer mit tadellosem Ruf einzusetzen. Einer davon, Leo IX., gilt als katholischer Heiliger. Dass sich das Reformpapsttum nur zwei Jahrzehnte später gegen den deutschen König selbst wenden sollte, war zu der Zeit natürlich noch nicht abzusehen. Wäre es zu einer anderen Entwicklung gekommen, wenn Heinrich länger gelebt hätte? Möglicherweise. Aber es ist nicht die Aufgabe von Historikerinnen und Historikern, die Frage zu stellen, was gewesen wäre, sondern was war.

### Von der Kunst, einen Bischof auszuwählen

Es bleibt der Aspekt der Bischofseinsetzungen – später, unter Heinrichs III. Sohn und Enkel, der Hauptstreitpunkt der Kirchenreform. Auch das war unter Heinrich III. kaum abzusehen. Aber gibt es überhaupt *ein* übliches Muster einer Erhebung von Bischöfen oder – im Allgemeinen etwas weniger wichtig – von Äbten bzw. Äbtissinnen? Zunächst: In vielen Fällen wissen wir gar nicht, wie sich die Nachfolge gestaltete. In anderen Fällen heißt es in den Quellen nur: Heinrich ernannte einen Kleriker X zum Bischof oder einen Mönch Y zum Abt. Selten wird der Vorgang ausführlicher geschildert. Dabei werden unterschiedliche Muster sichtbar:

**Erstes Muster:** Heinrich setzt einen Kandidaten gegen Widerstand vor Ort durch. So geschah es offenbar in Mailand und Köln. Es heißt in einer Quelle, Heinrich habe sich 1045 über den Willen des Mailänder Adels und des Klerus hinweggesetzt und nicht einen der Ihren als Bischof ausgewählt.<sup>21</sup> Nur Furcht vor dem König oder Bestechung habe sie dazu gebracht, den Nominierten zu akzeptieren. Hier ist aber Vorsicht geboten: Unser Gewährsmann, der Mailänder Arnulf, schrieb drei Jahrzehnte nach den Ereignissen und gehörte zu denen, die die Eigenständigkeit der Mailänder gegenüber Einmischungsversuchen von außen verteidigten, sei es durch Päpste oder Kaiser. Zweites Beispiel Köln: Wir hören, 1056 sei eine Delegation bei Heinrich in Koblenz eingetroffen, welche nach dem Tod des alten Erzbischofs um einen würdigen Nachfolger gebeten habe. Heinrich habe sich für Anno, seinen langjährigen Hofkaplan, entschieden, und ihm Bischofsstab und Bischofsring überreicht. Nach seiner Ankunft in Köln sei Anno aber mit einer Art Hundegekläffe empfangen worden und man habe ihm zugerufen: „Wer ist das und wer hat den zum Fürsten und Richter über uns gemacht?“ Hier ist die Quelle noch problematischer – es handelt sich nämlich um eine Heiligenvita, ein halbes Jahrhundert

---

Zweifellos hat Heinrich III. 1046 eine papstgeschichtliche Wende eingeleitet. Er setzte – faktisch – Päpste ein, die außerhalb der stadtrömischen Streitigkeiten standen. Das verschaffte ihnen einen Spielraum als Reformeure.

---

18 Zur der Synode ebd. Nr. 655: [http://www.regesta-imperii.de/id/1049-10-19\\_2\\_0\\_3\\_5\\_2\\_327\\_655](http://www.regesta-imperii.de/id/1049-10-19_2_0_3_5_2_327_655) (Zugriff am 22.05.2023). Vom Anteil Heinrichs III. an der Einberufung berichtet ca. 40 Jahre später der Maastrichter Priester Jocundus: *Iocundi translatio sancti Servatii*, hg. von Rudolf Köpcke, in: *Monumenta Germaniae Historica. Scriptores*, Bd. 12, Hannover 1856, S. 88–125, hier S. 90.

19 Zu der formal gefälschten, aber inhaltlich offenbar echten Urkunde s. *Regesta Imperii III 5* (wie Anm. 10) Nr. 665: [http://www.regesta-imperii.de/id/1049-10-29\\_1\\_0\\_3\\_5\\_2\\_337\\_665.html](http://www.regesta-imperii.de/id/1049-10-29_1_0_3_5_2_337_665.html) (Zugriff am 22.05.2023).

20 Ebd. Nr. 1162–1166: [http://www.regesta-imperii.de/id/1054-11-00\\_1\\_0\\_3\\_5\\_2\\_834\\_1162](http://www.regesta-imperii.de/id/1054-11-00_1_0_3_5_2_834_1162) (Zugriff am 22.05.2023).

21 Arnulf von Mailand, *Liber gestorum recentium III 1*, hg. von Claudia Zey (*Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum*, Bd. 67), Hannover 1994, S. 167f.

nach den Ereignissen entstanden.<sup>22</sup> Anno wird als eine Art Mose geschildert, der sich gegen ein störrisches Volk durchsetzen muss.

**Zweites Muster:** Aushandlung. Im Jahr 1042 war der Bischofssitz von Eichstätt neu zu besetzen. Die Vorgänge werden folgendermaßen geschildert:<sup>23</sup> Heinrichs Verwandter, der Bischof von Regensburg, riet ihm, den Regensburger Dompropst einzusetzen. Fast hätte Heinrich das auch getan, doch dann erfuhr er, dass derjenige ein Priestersohn war. Heinrich weigerte sich, das zu akzeptieren. Um aber seinen Verwandten nicht zu brüskieren, gestattete er ihm einen weiteren Vorschlag. Der wiederum riet ihm nun zu einem Schwaben namens Gebhard, der ebenfalls ein Regensburger Domkleriker war. Heinrich bekam ihn zu Gesicht und stellte fest: Ist der Mann nicht zu jung? Auch zu Rate gezogene andere Bischöfe fanden das problematisch. Schließlich erhob sich der heiligmäßige Erzbischof Bardo von Mainz und sprach: „Herr, es ist gut, wenn du ihm diese Macht verleihst, denn einstmals wirst du ihm noch größere verleihen.“ Heinrich entschied sich daraufhin für Gebhard. Der Bericht entstammt einer Eichstätter Bischofschronik, etwa dreieinhalb Jahrzehnte später abgefasst. Diese Stelle ist zweifellos legendär eingefärbt. Aber ganz erfunden ist sie sicher nicht. Es musste der Leserschaft zumindest schlüssig erscheinen, dass der König sich zunächst eingehend mit anderen berät, bevor er eine Entscheidung trifft. Aber was ist der Sinn der geschilderten Prophezeiung des Mainzer Erzbischofs? – Gebhard von Eichstätt war niemand anderes als der spätere Papst Viktor II.

**Drittes Muster:** Heinrich gibt erst nach erfolgter Wahl seine Zustimmung. In Lüttich wurde 1042 der Dompropst Wazo zum Bischof gewählt, und zwar von Klerus und Volk, wie sich das eigentlich nach Kirchenrecht gehört. So berichtet es eine zeitgenössische Lütticher Bischofschronik.<sup>24</sup> Er begab sich zu Heinrich III., um seine Bestätigung einzuholen. Heinrich zögerte, zumal einige in seiner Umgebung anmerkten, dass eine Wahl ohne vorherige Zustimmung des Königs ja ungenügend sei, außerdem habe Wazo niemals am Hof als Geistlicher gedient. Auf den Rat zweier Bischöfe erteilte er dennoch seine nachträgliche Zustimmung und investierte Wazo mit Bischofsring und Bischofsstab.

**Viertes Muster:** Heinrich setzte sich über eine Wahl einfach hinweg (was allerdings wohl selten geschah). Das sei etwa nach einer Klosterchronik im elsässischen Ebersmünster der Fall gewesen, wo er statt des Gewählten einen vertrauten Goldschmied eingesetzt habe.<sup>25</sup> Ob wir aber dieser wesentlich späteren Überlieferung trauen können, bleibt unklar.

Lassen wir es dabei bewenden. Festzuhalten bleibt: Natürlich lag es in Heinrichs Interesse, Leute, die er kannte, denen er vertraute, zu Bischöfen oder Äbten zu machen. Aber er musste im Allgemeinen doch auf die Gegebenheiten vor Ort Rücksicht nehmen. Er konnte nicht einfach kirchenpolitisch ‚durchregieren‘. Ferner: Heinrich hatte überwiegend das Bestreben, tatsächlich geeignete Kandidaten durchzusetzen oder zu akzeptieren. Das waren keineswegs immer eifrige Verfechter der Kirchenreform, aber zumindest meist solche, die ihr Amt ernstnahmen.

## Lob und Mahnung für den Herrscher

Wir begannen mit einem Aspekt des Herrschaftsverständnisses Heinrich III. Nach einem langen Ausflug in den Bereich des tatsächlichen Handelns bzw. Reformhandelns des Königs und Kaisers möchte ich abschließend dahin zurückkehren. Es gibt nämlich noch weitere Herrschaftsvorstellungen, die auf Heinrich III. übertragen wurden. Der Hofkaplan Wipo übergab dem König 1041 eine kleine Schrift namens *Tetralogus*, eine Mischung aus Herrscherlob und Herrscherermahnung. Er scheut sich darin nicht, Heinrich als „Zweiter nach Christus“ zu bezeichnen. An anderer Stelle des Werks heißt es: „Du bist das Haupt der Welt, dein Oberhaupt ist der Lenker des Olymps.“ Oder: „Die Welt zweifelt nicht, dass du sie als Zweiter nach dem Herrn des Himmels regierst.“<sup>26</sup> Man könnte das als pure Schmeichelei eines Höflings abtun, aber das wäre zu einfach. In seinem bekanntesten Werk, der Tatenbeschreibung Konrads II., beschreibt er die Krönung von Heinrichs Vater im Jahr 1024. Dabei soll der Mainzer Erzbischof gepredigt haben:

„Zur höchsten Würde bist du aufgestiegen, ein Stellvertreter Christi bist du. Wer ihm nicht nachfolgt, ist kein wahrer Herrscher. Auf diesem Königsthron musst du an die unvergänglichen Ehren denken.“<sup>27</sup>

*Vicarius Christi* – Stellvertreter oder Sachwalter Christi – ein Titel, den wir heute allein mit dem Papst in Verbindung bringen! Auch dieses Werk war Heinrich III. gewidmet, der zur Zeit der Krönung seines Vaters sieben Jahre alt war. Ob diese Worte bei der Krönung seines Vaters so oder ähnlich gefallen sind, ist ungewiss, aber es ist für uns hier gar nicht von Belang, ob sie dem Erzbischof von Wipo in den Mund gelegt wurden oder er es nur für wichtig hielt, sie nicht dem Vergessen anheimfallen zu lassen. Es sind durchaus zweischneidige Worte: Wer Stellvertreter Christi ist, muss sich dieser erhabenen Rolle auch würdig erweisen, also Christus nachfolgen – als Gläubiger, als gerechter Herrscher. Sonst ist er kein wahrer Herrscher; wir erinnern uns an die eingangs behandelte Arenga. Und wichtiger als die Herrschaft auf Erden ist ohnehin das Seelenheil, hier als unvergängliche Ehre bezeichnet. Gott wird Rechenschaft verlangen, ob der Herrscher seine Aufgabe erfüllt hat – weit mehr noch als von anderen Gläu-

22 Vita sancti Annonis archiepiscopi Coloniensis c. 4, hg. von Rudolf KÖPKE, in: Monumenta Germaniae Historica. Scriptores, Bd. 11, Hannover 1854, S. 465–514, hier S. 468.

23 Anonymus Haserensis, De episcopis Eichstetensibus c. 34, hg. von Ludwig BETHMANN, in: Monumenta Germaniae Historica. Scriptores, Bd. 7, Hannover 1846, S. 254–266, hier S. 264.

24 Anselmi gesta episcoporum Leodiensium c. 50, hg. von Rudolf KÖPKE, in: Monumenta Germaniae Historica. Scriptores, Bd. 7, Hannover 1846, S. 189–234, hier S. 219f.

25 Chronicon Ebersheimense c. 24, hg. von Ludwig WEILAND, in: Monumenta Germaniae Historica. Scriptores, Bd. 23, Hannover 1874, S. 431–453, hier S. 443.

26 Wipo, Tetralogus vv. 19, 99, 121f., hg. von Harry BRESSLAU, in: Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum, Bd. [61]), Hannover/Leipzig<sup>3</sup>1915, S. 75–86, hier S. 76 und 78f.

27 Wiponis gesta Chuonradi II. imperatoris c. 3, übers. von Rudolf BUCHNER, in: Quellen des 9. und 11. Jahrhunderts zur Geschichte der Hamburgischen Kirche und des Reiches (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters – Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe, Bd. 11), Darmstadt<sup>5</sup>1978, S. 522–613, hier S. 548f.

bigen mit weniger Verantwortung. In unserem Zusammenhang bemerkenswert ist aber auch Folgendes: Nach Heinrich III. kam meines Wissens niemand mehr auf die Idee, den römisch-deutschen König oder Kaiser als Stellvertreter Christi zu bezeichnen.

Nun haben wir es hier mit Fremdzuschreibungen zu tun. Hat Heinrich sich aber auch selbst so gesehen? Versuchen wir uns dieser Frage weiter zu nähern.

### Sich vom Kaiser ein Bild machen

Einen ergänzenden Einblick in das Herrschaftsverständnis zur Zeit Heinrichs III. erhalten wir, wenn wir uns Herrscherabbildungen in Handschriften ansehen. Davon gibt es hinsichtlich Heinrichs III. und seiner Frau Agnes von Poitou einige. Ich habe eines ausgewählt, das meines Erachtens etwas weniger bekannt ist als andere Herrscherbilder.

Es entstammt dem so genannten *Codex Caesareus*. Dabei handelt es sich um ein Evangeliar, eine Handschrift mit den vier Evangelien. Auftraggeber war Heinrich III. selbst, und zwar um das Jahr 1050. Ausgeführt wurde die Arbeit in Echternach im heutigen Luxemburg. Dort gab es ein bedeutendes Benediktinerkloster, das wiederum für seine Schreibwerkstatt bekannt war. Hier entstanden im Hochmittelalter auch mehrere Meisterwerke der Buchmalerei; man spricht hier auch von Prachthandschriften. Gedacht war das Evangeliar als Schenkung Heinrichs III. an die neu erbaute Stiftskirche bei der Pfalz Goslar. Dort befand sich das Evangeliar bis zum Dreißigjährigen Krieg, dann wurde es nach Schweden verschleppt und befindet sich nun in Uppsala. In solchen Handschriften befinden sich zu Beginn üblicherweise Miniaturen der Stifter, sogenannte Dekinationsbilder. So sehen wir auf einem Blatt Heinrich III., wie er den beiden Aposteln Simon und Juda das Evangeliar überreicht. Denn die Stiftskirche war Simon und Juda geweiht. Wie bei solchen Stifterbildern üblich, wird der Stifter gegenüber den Beschenkten klein und demütig dargestellt, auch wenn er ein Herrscher ist. Oben die Inschrift: „Kaiser Heinrich erhöht die Mauern von Goslar“ – gemeint ist, er erhöht sie durch die Gründung des Stifts.

Für uns interessanter ist aber die hier abgebildete, gegenüberliegende Miniatur. In der Mitte sehen wir Christus als Weltenherrscher; seine Füße ruhen auf dem Kosmos, in der Mitte die Erdkugel. Am Rand die Symbole der vier Evangelisten: Adler = Johannes, Stier = Lukas, Mensch = Matthäus, Löwe = Markus. Zur Rechten Christi sehen wir Heinrich III. mit einem Adlerszepter, zur Linken seine Frau Agnes von Poitou mit einem Liliensepter. Niemand anderes wird dargestellt, nur das Kaiserpaar mit Christus. Die Hand Christi ruht auf dem Paar, wobei wir es sicher mit einer bewusst doppeldeutigen Gestik zu tun haben, nämlich Krönung und Segnung. Oben finden sich folgende Worte: PER ME REGNANTES VIVANT HEINRICVS ET AGNES. – „Durch mich regieren sie, Heinrich und Agnes, sie sollen leben.“

Die Worte werden der einen oder dem anderen vielleicht bekannt vorkommen, sie stehen nämlich so ähnlich auf der Reichskrone: PER MES REGES REGNANT – „durch mich regieren die Könige“, ein biblisches Zitat aus den so genannten Sprüchen Salomos (Buch der Sprichwörter). In der oberen Mandorla um Christus steht die Umschrift: CAELVM CAELI D(omi)NO – „Der Himmel gehört dem Herrn des Himmels.“ In der unteren Mandorla finden wir die Worte „FILIIS HOMINVM TERRAM AUTEM DED(it) – „Die Erde aber gab er den Menschenöhnen.“ – Beides ist ein zusammengehöriges Zitat aus den Psalmen. Himmlische und irdische Sphäre sind zwar durch Wort und Darstellung klar geschieden. Aber sie sind nicht undurchdringlich. Die Häupter des Kaiserpaares ragen in die himmlische Sphäre hinein. Diese Bildsprache möchte aussagen: Der Herrscher ist zwar ein bloßer Mensch, aber ein Mensch, der in einer besonderen Beziehung zum Göttlichen steht. Mochte er auch durch die sichtbare Hand des Papstes gekrönt worden sein – letztlich ist er ein unmittelbar von Gott Beauftragter. Und wer sollte einem von Gott Eingesetzten schon ver-

wehren, sich auch in kirchliche Belange einzumischen, natürlich zum Besten der Kirche? Diese Art der Darstellung steht nicht allein. So gibt es ein ähnliches Krönungsbild seines Vorgängers, Heinrichs II., vom Jahrhundertanfang aus dem Regensburger Sakramentar, das man heute in der bayerischen Staatsbibliothek findet,<sup>28</sup> oder ein Krönungsbild Ottos III. von ca. 1000, das den Herrscher sogar selbst in einer Mandorla zeigt (Liuthar-Evangeliar in der Aachener Domschatzkammer).<sup>29</sup>

Dass es diese anderen Beispiele gibt, ist nicht erstaunlich, stand doch Heinrich III. in einer älteren Tradition einer stark sakralen Herrschaftsvorstellung. Bemerkenswert ist aber, dass es nach

Heinrich III. derartige Darstellungen nicht mehr gab.

Allerdings sollten wir solche Darstellungen nicht vorschnell als unmittelbare Äußerungen kaiserlichen Selbstverständnisses betrachten. Auch wenn sie solcherart Handschriften in Auftrag gaben, heißt das nicht zwingend, dass sie unmittelbaren Einfluss auf die künstlerische Umsetzung nahmen. Ebenso gut ließen sich derlei Krönungsbilder als Ausdruck der Vorstellungen im klerikalen Umfeld des Herrschers sehen – oder gar nur im ausführenden Kloster selbst. Handelte es sich auch um bildgewordene Herrschermahnungen, um Entwürfe, wie sich der Kaiser zu sehen habe?

### Erste Risse im ‚System‘

Gleichsam als Epilog möchte ich über Anfänge der Kritik zu Heinrichs Lebzeiten bzw. unmittelbar danach sprechen. 1047/48, vermutlich in Burgund, entstand ein Traktat eines namentlich unbekanntem Geistlichen über die rechtmäßige

28 [https://www.hdbg.de/heinrich-site/german/objekt/jan/objekt\\_untert.html](https://www.hdbg.de/heinrich-site/german/objekt/jan/objekt_untert.html)

29 <https://upload.wikimedia.org/wikipedia/commons/1/14/Liuthar-Evangeliar.jpg>

– oder genauer: unrechtmäßige – Ein- und Absetzung von Päpsten (*De ordinando pontifice*).<sup>30</sup> Darin geißelt er mit heftigen Worten die Einmischung Heinrichs III.; es sei eine Anmaßung, über den Römischen Stuhl zu richten. Er versteigt sich gar zu den Worten: „Wer aber das Haupt ist, darf vom Schwanz nicht geschlagen werden [...]“; auch seien „die Kaiser den Bischöfen untertan“.<sup>31</sup> Geradezu revolutionäre Worte (zumal der Verfasser eine Papstwahl durch sämtliche Bischöfe der Christenheit empfiehlt), auch wenn sie zu dieser Zeit kaum Verbreitung fanden (es ist nur eine einzige Handschrift überliefert).

Interessant ist auch eine Stelle aus einem Tatenbericht der Bischöfe von Lüttich, niedergeschrieben wohl sehr bald nach Heinrichs Ende. Wir hatten schon von Bischof Wazo gehört, dessen Wahl Heinrich III. akzeptieren musste. Wazo kritisierte später Heinrichs Einmischung in die Papstwahl mit grundsätzlicher Kritik:

„Der Kaiser aber, der bekanntlich ein so beschaffener Mensch war, dass er sich die Gewalt über die Bischöfe auf überaus weltliche – um nicht zu sagen – ruhsüchtige Weise zu verschaffen suchte, sagte: ‚Aber ich bin auf gleiche Weise mit heiligem Öl gesalbt, und mir ist deshalb Befehlsgewalt vor allen anderen gegeben.‘ Der Bischof meinte nun umgekehrt – durch den Wahrheitseifer und die Glut der Gerechtigkeit erhitzt –, den anderen durch Worte von derselben Art kurz belehren zu müssen. Er sagte: ‚Eine andere ist sie und weit von der priesterlichen unterschieden, diese Eure Weihe, die ihr das für euch in Anspruch nehmt, weil ihr ja schließlich durch diese zum Töten, wir aber auf Geheiß Gottes zum Lebendigmachen gesalbt worden sind; von daher ergibt sich der Schluß: um wieviel mehr das Leben stärker ist als der Tod, umso besser ist ohne Zweifel unsere Weihe als die Eure‘ [...].“<sup>32</sup>

Der König beruft sich laut dieser Darstellung auf seine Herrschersalbung, um seine Autorität auch in der Kirche zu legitimieren. Wazo habe das nicht gelten lassen: Die Herrscherweihe habe mit der Bischofsweihe nichts zu tun; auf sie zu setzen sei Anmaßung. Wir Heutige können das teilweise nachvollziehen – für uns ist es selbstverständlich, dass eine weltliche Macht sich möglichst aus kirchlichen Angelegenheiten heraushalten soll. Aber um die Mitte des 11. Jahrhunderts waren solche Gedanken revolutionär. Weniger nachvollziehen können wir das bischöfliche Selbstbewusstsein. Implizit wird nämlich gesagt, dass das umgekehrt gar nicht gelten muss. Papst Gregor VII. brachte später dann ein solches Überlegenheitsbewusstsein zur Vollendung.

Wir werden nicht erfahren inwiefern diese Stelle stilisiert ist, ob es Wazo tatsächlich wagte, seinem weltlichen Herrn so schroff zu widersprechen. Aber eines sehen wir: Die Lunte an das weit gehende sakrale Herrschaftsverständnis war gelegt.

30 Quellen zum Investiturstreit, Zweiter Teil: Schriften über den Streit zwischen Regnum und Sacerdotium, übers. von Irene SCHMALE-OTT (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters – Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe, Bd. 12b), Darmstadt 1984, S. 46–67.

31 Ebd. S. 67.

32 Anselmi gesta episcoporum Leodiensium c. 66 (wie Anm. 24), S. 229f.; übers.: Johannes LAUDAGE und Matthias SCHRÖR, Der Investiturstreit. Quellen und Materialien, Köln/Weimar/Wien 2006, S. 47.

## Kleine Auswahl weiterführender Literatur

*Heinrich III. Dynastie – Region – Europa*, hg. von **Gerhard LUBICH und Dirk JÄCKEL** (Beihefte zu J. F. Böhmer, Regesta Imperii, Bd. 43), Wien/Köln/Weimar 2018.

**Johannes FRIED**, *Tugend und Heiligkeit. Beobachtungen und Überlegungen zu den Herrscherbildern Heinrichs III.* in *Echternacher Handschriften*, in: *Mittelalter. Annäherungen an eine fremde Zeit*, hg. von Wilfried HARTMANN, Regensburg 1993, S. 41–64.

*Kaiser Heinrich III. Regierung, Reich und Rezeption*, hg. im Auftrag des Geschichtsvereins Goslar e. V. von **Jan HABERMANN** (*Beiträge zur Geschichte der Stadt Goslar*, Bd. 59), Bielefeld 2018.

**Johannes LAUDAGE**, *Heinrich III. (1017–1056) – ein Lebensbild*, in: *Das salische Kaiser-Evangeliar. Der Kommentar*, hg. von Johannes RATHOFER, Madrid/Münster 1998/99, Bd. 1, S. 85–145: <https://www.mgh-bibliothek.de/dokumente/a/a138202+0001+0001.pdf> €

**Stefan WEINFURTER**, *Ordnungskonfigurationen im Konflikt. Das Beispiel Kaiser Heinrichs III.*, in: *Mediævalia Augiensia. Forschungen zur Geschichte des Mittelalters*, hg. von Jürgen PETERSON (*Vorträge und Forschungen*, Bd. 54), Stuttgart 2001, S. 79–100: <https://journals.ub.uni-Heidelberg.de/index.php/vuf/article/download/17742/11553>

### Fazit

Im Umfeld Heinrichs III. gab es zweifellos theokratische Herrschaftsvorstellungen. Das Zielpublikum dieser Vorstellungen war jedoch überschaubar; inwieweit sich der König bzw. Kaiser diese selbst in solchem Ausmaß zu eigen machte, können wir letztlich nicht wissen. Vor allem aber: Seine Herrschaft war keine tatsächliche Theokratie. Der Herrscher war kein Priesterkönig. Er verwaltete keine Sakramente, und die Rechtsprechung gründete nicht unmittelbar auf der Bibel. Ich möchte behaupten, dass das Christentum ohnehin nicht geeignet ist für theokratische Versuche, insbesondere da im Neue Testament eine spezifische Gesetzgebung fehlt. Wurden solche Versuche unternommen, waren sie kurzer Natur (etwa Savonarolas Regime in Florenz oder das Täuferreich in Münster). Aber es bleibt festzuhalten: *Sacerdotium* und *Regnum*, Priestertum und Königtum, geistliche Gewalt und herrscherliche Gewalt, bildeten unter Heinrich III. eine Symbiose – aufgrund des längerfristigen Zugriffs auf das Papsttum sicherlich stärker als zuvor. Doch trotz aller Reformunterstützung durch Heinrich blieb es nicht aus, dass sich bereits unter ihm erster Widerspruch zur Art und Weise seines Vorgehens regte. ■

# Das Investiturproblem

Investituren und Investiturverbote in den Jahren 1075–1107

von Thomas Kohl

**B**efasst man sich mit dem Thema „Investiturstreit“ und seiner Erforschung, so fällt auf, dass ein Aspekt nur wenig Beachtung findet: die Investitur selbst. Hintergrund dieses zunächst überraschenden Befunds ist, dass die Investitur am Anfang der Konflikte zwischen Heinrich IV. und Gregor VII. gar nicht das zentrale Thema Auseinandersetzungen bildeten, sondern dies erst später und rückblickend wurde – doch dazu später mehr.<sup>1</sup>

In diesem Beitrag soll zunächst geklärt werden, was genau mit dem Begriff *Investitur* gemeint ist, darauf folgt ein Blick auf Bischofseinsetzungen vor dem Investiturstreit. Anschließend geht es darum, wie Bischofs- und Abtsinvestituren in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts zum Problem und schließlich verboten wurden. Wann genau dies geschah, ist umstritten – auf die Forschungskontroverse, die vor allem zwischen Johannes Laudage und Rudolf Schieffer ausgetragen wurde, soll hier ebenfalls kurz eingegangen werden; abschließend geht es um die Entwicklung bis zu den ersten Einigungen über die Investitur in Saint-Denis und London 1107 zwischen Papst Paschalis II. und Philipp I. von Frankreich sowie zwischen Erzbischof Anselm von Canterbury und Heinrich I. von England, die 15 Jahre vor dem Wormser Konkordat zeigten, wie eine Lösung des Problems aussehen konnte.



**Prof. Dr. Thomas Kohl**, Wissenschaftlicher Geschäftsführer des DFG-Forschungskollegs *Migration und Mobilität in Spätantike und Frühmittelalter* der Universität Tübingen

## Was ist Investitur?

Obwohl es häufig so verwendet wird, war das lateinische Wort *investitura* ursprünglich kein Synonym für eine Bischofs- oder Abtseinsetzung, sondern hatte eine allgemeinere Bedeutung. Das Wort leitet sich vom Verb „*investire*“ („bekleiden“) ab und bezeichnet die „Bekleidung“, also den Akt der Einkleidung.

In diesem Sinne ist seit der Spätantike auch das Wort *investitura* (bzw. *vestitura*)

Vertiefung des Themas von Seite 52–64

## Kirchenreform und Investiturstreit

nachgewiesen, welches im übertragenen Sinne für die Einsetzung in ein Amt genutzt wird, im Sinne einer Einkleidung mit der Amtstracht. Daraus entwickelte sich die Vorstellung, dass eine Investitur eine rechtliche Einweisung in einen neuen Status war.

Im früheren Mittelalter findet man das Wort „(In)vestitura“ häufig bei der Übergabe von Grundbesitz sowohl als Eigentum als auch als Leihe. Dabei erfolgte die Einweisung des neuen Besitzers durch einen symbolischen Akt, zum Beispiel einen Umritt oder durch die Übergabe eines Stabs. Der Stab ist ein universelles Zeichen der Verfügungsgewalt und der Macht, wie wir es auch vom Zepter kennen. Auch andere Symbole wurden zur Übergabe genutzt, zum Beispiel Glockenseile oder Altartücher, wenn es um Kirchen ging, Erdklumpen und Grashalme bei Grund und Boden. Die Übergabe eines Stabs oder eines anderen Symbols repräsentiert die Übergabe eines Rechts. Es überrascht daher nicht, dass auch geistliche Ämter mit einer Investitur übergeben wurden. Hierbei spielte ebenfalls die Übergabe eines Stabes eine wichtige Rolle, denn auch Geistliche trugen einen Stab als Symbol ihrer Macht und ihrer geistlichen Aufsichtsfunktion – der Hirtenstab ist seit dem 6. Jahrhundert nachgewiesen.<sup>2</sup>

Ein ähnliches Symbol der Einweisung in ein Amt war der Ring. Die Übergabe von Ringen, speziell Siegelringen war für die Einsetzung in weltliche Ämter ebenfalls üblich; Ring und Stab wurden aber seit dem frühen Mittelalter zugleich aber auch emblematische Symbole für Bischöfe und Äbte. Daraus folgt, dass in der Zeit vor den Kirchenreformen

<sup>1</sup> Dieses Thema behandle ich in meinem Aufsatz Die Erfindung des Investiturstreits, in: *Historische Zeitschrift* 312/1, 2021, S. 34–61, auf den ich für weitere Belege verweise.

<sup>2</sup> Dazu und zum Folgenden Philippe Depreux, *Les récits d'investiture et leur signification (du IXe au XIe siècle)*, in: Walter Pohl/Veronika Wieser (Hrsg.), *Der frühmittelalterliche Staat. Europäische Perspektiven*, Wien 2009, S. 399–410; ders., „*Investitura per anulum et baculum*“: Ring und Stab als Zeichen der Investitur bis zum Investiturstreit, in: Jörg Jarnut/Nicola Karthaus (Hrsg.), *Vom Umbruch zur Erneuerung? Das 11. und beginnende 12. Jahrhundert. Positionen der Forschung*, München 2006, S. 169–195.

des 11. Jahrhunderts Stäbe und Ringe ambivalente Symbole waren. Sie waren nicht eindeutig dem geistlichen oder dem weltlichen Bereich zugeordnet; sie gehörten in beide Felder, die ohnehin noch nicht scharf getrennt waren. Dies ändert sich erst im Vorfeld des Investiturstreits und in seinem Verlauf, als die Trennung zwischen geistlicher und weltlicher Sphäre schärfer wurde.

Seit etwa 900 kann die Übergabe eines Stabes an einen Bischof als Teil der Bischofseinsetzung nachgewiesen werden. Allerdings war es zunächst nicht der König, der dieses Ritual durchführte. Dies ist erst für Otto II. (973–983) zu belegen. Erst in der Zeit Heinrichs II. (1002–1024) erfahren wir von einer Übergabe des Ringes an einen neu gewählten Bischof durch den Kaiser. Selbst dies dürften zunächst Einzelfälle gewesen sein; erst im Laufe des 11. Jahrhunderts verdichten sich die Belege für Stab- und Ringübergaben durch den König oder Kaiser. Die in den Streitschriften oft genutzte Formulierung *investitura cum anulo et baculo* („Investitur mit Ring und Stab“) kam gar erst in den 1070er Jahren auf.

Als es im Jahr 1076 zum Bruch zwischen Heinrich IV. und Gregor VII. kam, war die Investitur von Bischöfen und Äbten mit Ring und Stab durch den Herrscher keine seit Jahrhunderten bekannte Praxis, sondern noch vergleichsweise jung. Und kaum hatte sich die Praxis in der Mitte des 11. Jahrhunderts offenbar durchgesetzt, wurde Kritik geübt. Kardinal Humbert von Silva Candida, ein sehr streitbarer und radikaler Reformier, erwähnt in seinen umfangreichen Büchern gegen die Simonisten die Begriffe *investitio* bzw. *investire* jedoch nur an zwei Stellen in einem umfangreichen Werk, das in einer modernen Edition Druck 153 Seiten umfasst.<sup>3</sup> Denn – wie der Titel seines Werks zeigt – geht es ihm in erster Linie um die Simonie, also um die Käuflichkeit geistlicher Weihen.

### Wie wurden Bischöfe vor dem Investiturstreit eingesetzt?

Damit gerät das zweite Thema dieses Beitrags in den Blick, die Frage nämlich, wie man im römisch-deutschen Reich vor dem Investiturstreit Bischof wurde. Auf diese Frage gibt es mehrere Antworten, die auf unterschiedlichen Ebenen liegen. Kirchenrechtlich vorgeschrieben war die Wahl des Bischofs durch Klerus und Volk. Damit war keine Wahl nach heutigem Verständnis gemeint, in der jede Stimme gleich zählt und Sieger durch die Mehrheit der Stimmen festgestellt werden. Ziel einer solchen Wahl war es gerade nicht unterschiedliche Auffassungen offenzulegen, sondern Einmütigkeit herzustellen. Resultieren sollte eine solche Wahl aus der Herstellung eines Konsenses, angeleitet durch die

führende Persönlichkeit der Diözese (bzw. denen, die gerade vor Ort waren), denen die anderen Anwesenden folgen sollten. Fürstlicher, auch königlicher Einfluss war also kirchenrechtlich zumindest nicht grundsätzlich ausgeschlossen und in Maßen akzeptabel.

In der Praxis war die Wahl von Klerus und Volk vor dem Investiturstreit eine Akklamation – eine Zustimmung zu einer bereits getroffenen Wahl. Im Reich übte der König bzw. der Kaiser oft einen bestimmenden Einfluss auf die Wahl aus. In England war dies ähnlich und auch in Frankreich galt das für die Besetzung einiger Bischofsstühle; die meisten standen jedoch unter fürstlicher Kontrolle. Auch im römisch-deutschen Reich war die Kontrolle des Königs über die Erhebung von Bischöfen nicht vollständig. Dies lag an der zu hohen Anzahl der Bistümer im Reich, zu dem zusätzlich noch die Königreiche Burgund und Italien gehörten. Jedoch war es den Kaisern zumindest im deutschen Reichsteil in der Regel möglich, einen bestimmten Mann nach ihrem Willen als Bischof einzusetzen.

Doch blicken wir in die einzige ausführliche – und daher oft zitierte – Beschreibung des Rituals einer Bischofseinsetzung aus den Jahren unmittelbar vor dem Investiturstreit. Sie wurde um 1071/72 verfasst und betraf Gundekar von Eichstätt, der 1057 ins Amt kam. Von ihm selbst stammt auch der Bericht über das Geschehen.

„Nach diesen [Bischöfen] wurde Gundekar, der geringste der Brüder derselben heiligen Eichstätter Kirche, aber dessen ungeachtet damals

Kaplan der Frau Kaiserin Agnes, für eben diesen Sitz am 20. August (...) in Trebur mit dem Ring investiert; und am 3. Oktober wurde er in Gegenwart der folgenden namentlich aufgeführten Bischöfe (...) unter dem einstimmigen Beifall und Votum seines eigenen Klerus, seiner bewaffneten Dienerschaft und auch seiner *familia* in Speyer mit dem Hirtenstab ausgezeichnet sowie am 17. Oktober durch die Gnade Gottes feierlich auf den Bischofsstuhl gesetzt. Am Tage des heiligen Apostels Johannes (27.12.), der von Gott mehr als alle anderen geliebt worden war, wurde er an einem Ort, der Pöhlde genannt wird, zum höchsten Grad des Priesteramtes befördert. Bei seiner Weihe waren auch zugegen sein Herr, König Heinrich IV., und dessen geliebte Mutter Agnes, die erhabene Kaiserin, welche für ihren Kaplan alles in die Wege leitete, was für seine Weihe notwendig war – als ob sie es für einen Sohn tun müsse. Ferner nahm an derselben Weihe teil der Herr Hildebrand, Kardinalsubdiakon des heiligen römischen und apostolischen Stuhls (...).“<sup>4</sup>

Es gibt lediglich eine einzige ausführliche – und daher oft zitierte – Beschreibung des Rituals einer Bischofseinsetzung aus den Jahren unmittelbar vor dem Investiturstreit. Sie wurde um 1071/72 verfasst und betraf Gundekar von Eichstätt, der 1057 ins Amt kam und den Vorgang selbst beschrieb.

<sup>3</sup> Humbert von Silva Candida, *Adversus simoniacos libri tres*, hg. v. Friedrich Thaner (MGH Ldl 1), 1891, S. 100–253, hier lib. III, c. 6, S. 106 bzw. c. 11, S. 211.

<sup>4</sup> *Post istos autem eiusdem sanctae Aureatensis aeccliesiae Gundechar fratrum ultimus, sed tamen tunc temporis dominae imperatricis Agnetis capellanus, in hanc eandem sedem 13. Kal. Sept. (...) Triburie est anulo investitus; et in 3. Non. Octobris, istis autem subnotatis episcopis presentibus (...), virga pastorali, sui ipsius cleri militiaeque et etiam familiae communi laude et voto, Spire est honoratus, et in 16. Kal. Nov. in sedem episcopalem Dei gratia inthronizatus. In die autem sancti Iohannis apostoli plus caeteris Deo dilecti, in loco qui dicitur Pfolede ad summum*

Vier Schritte der Bischofserhebung lassen sich unterscheiden. Zuerst erfolgte am 20. August die Investitur mit dem Ring durch die Regentin, die Kaiserin Agnes, in der Pfalz Trebur am Rhein, die als eine Art Designation zu verstehen ist. Einige Wochen später, am 3. Oktober, erfolgte vor einem größeren Publikum im Rahmen einer Versammlung in Speyer in Anwesenheit vieler Bischöfe, der bischöflichen Kleriker und seiner Ministerialen die Investitur mit dem Hirtenstab. Erst dann verlagerte sich das Geschehen nach Eichstätt, wo am 17. Oktober die zeremonielle Einsetzung erfolgte. Der letzte Akt, die Weihe des Bischofs erfolgte dann nach Weihnachten in Pöhlde im Südharz, hunderte Kilometer von Eichstätt entfernt. Die Weihe führte der zuständige Erzbischof von Mainz durch, wiederum im Rahmen einer größeren Versammlung in Anwesenheit vieler Bischöfe, aber auch des jungen Königs und der Kaiserin und des päpstlichen Legaten Hildebrand. Die Anwesenheit des späteren Papstes Gregor VII. wird besonders betont. Aus seiner Anwesenheit lässt sich schließen, dass er zu jenem Zeitpunkt offenbar keine Einwände gegen die Art der Einsetzung des Bischofs durch die Regentin hatte.

Die Praxis der fürstlichen bzw. königlichen Einsetzung wurde seit der Mitte des 11. Jahrhunderts in reformerischen Kreisen, die den Vorrang des Klerus bei der Wahl für zentral hielten, heftig kritisiert. Humbert von Silva Candida schrieb in seinem bereits zitierten Werk gegen die Simonisten um 1060: „Obwohl die für die gesamte Welt ehrwürdigen und höchsten Bischöfe auf diese Weise unter der Eingebung des Heiligen Geistes vorgeschrieben haben, dass die Wahl des Klerus durch die Billigung des Metropoliten, das Begehren aber von Volk und Stand durch die Zustimmung der Fürsten bestätigt werde, geschieht alles zur Schmähung der heiligen *Canones* und zum Niedergang der gesamten christlichen Religion in der umgekehrten Reihenfolge; die ersten sind die letzten, und die letzten die ersten. Die weltliche Gewalt ist nämlich die erste bei der Wahl und bei der Bestätigung, dieser folgt – ob sie will oder nicht – die Zustimmung von Stand, Volk und Klerus, und als letztes erst das Urteil des Metropoliten.“<sup>5</sup>

*gradum proventus est sacerdotis. Interfuit etiam suae consecrationi dominus eius quartus Heinricus rex et eius mater dilecta Agnes imperatrix augusta, cuncta ad eius ordinationem necessaria disponens pro capellano, quasi deberet pro filio. Interfuit etiam eidem consecrationi dominus Hiltebrandus, sanctae Romanae et apostolicae sedis cardinalis subdiaconus (...). Text und Übersetzung nach Johannes Laudage /Matthias Schrör, Der Investiturstreit. Quellen und Materialien (lateinisch – deutsch), 2. Aufl. Köln 2006, Nr. 7, S. 52–55.*

5 *Haec cum ita venerabiles omni mundo et summi pontifices Spiritu sancto dictante decreverint, ut metropolitani iudicio electio cleri, principis autem consensu expetito plebis et ordinis confirmetur, ad reprobationem sancto- rorum canonum et totius christianae religionis conculcationem praepos- tero ordine omnia fiunt, suntque primi novissimi et novissimi primi. Est enim prima in eligendo et confirmando saecularis potestas, quam velit nolit subsequitur ordinis, plebis clerique consensus, tandemque metropo- litani iudicium.* Text und Übersetzung nach Laudage / Schrör, Der In-

Für Humbert stellte die zeitgenössische Praxis der Be- setzung der Bischofsämter eine Verkehrung der Ordnung dar. Humberts Vorwurf, dass die weltliche Seite bei der Auswahl von Bischöfen eine bestimmende Rolle annahm, ist – dem Beispiel Gundekars zufolge – nicht ganz unberechtigt. Jedoch waren andere Auffassungen möglich, denn ganz offensichtlich wurde Gundekar von keinerlei Unrechtsbe- wusstsein geplagt, sondern hielt seine Einsetzung für eine legitim, ja geradezu ideal, sonst hätte er sie kaum auf diese Weise geschildert.

### Ab wann wurde die Laieninvestitur verboten?

Damit kommen wir zum nächsten Punkt: Wann wurde die Praxis der Investitur durch Laien, wie sie bei Bischof Gun- dekar erfolgte, verboten? Denn aus der Kritik am Verfah- ren der Bischofseinsetzung, wie sie durch Humbert geäußert wurde, auch konkret auf die Investitur bezogen, lässt sich noch kein allgemeines Verbot der Investitur schlussfolgern.

Mehrere Daten sind für dieses Verbot in Anspruch ge- nommen worden. Der früheste Termin, der in der For- schung genannt wird, bezieht sich auf die Synode von Reims, die 1049 von Leo IX. abgehalten wurde, weil dort die ka- nonische Wahl der Bischöfe durch Klerus und Volk gefordert wurde.<sup>6</sup>

Die Investitur wird jedoch in den Beschlüssen der Synode nicht ge- nannt und inhaltlich bietet der Ka- non nur die Wiederholung einer altbekannten Regel.

Diskutabler ist der zweite Ter- min – das Papstwahldekret Papst Nikolaus II. aus dem Jahr 1059. In den Beschlüssen der Synode heißt es: „Dass kein Kleriker oder Pries- ter eine Kirche durch Laien erhalte, weder umsonst noch für einen Preis.“<sup>7</sup> Die Vergabe von Kirchen durch Laien wird also ausdrück-

lich verboten. Dennoch können wir diese Stelle nicht von einem Investiturverbot ausgehen. Denn erstens sind Kleri- ker und Priester erwähnt, nicht ausdrücklich Bischöfe und Äbte, doch ließe sich argumentieren, dass sie und ihre Kir- chen mitgemeint waren. Und zweitens: das Ritual der In- vestitur wird nicht erwähnt. Es geht um die Vergabe von Kirchen insgesamt, nicht um die Art der Einsetzung. Neh- men wir ernst, dass Investitur kein Synonym für „Bischofs- einsetzung“ war, können wir das Papstwahldekret nicht als Investiturverbot verstehen.

Über den genauen Zeitpunkt des Verbots der Laienin- vestitur ist sich die Forschung jedoch bis heute uneinig. Die Auseinandersetzung um diese Frage, die vor allem von Ru-

vestiturstreit. Quellen, Nr. 8, S. 54f.

6 Anton Scharnagl, Der Begriff der Investitur in den Quellen und der Literatur des Investiturstreites (Kirchenrechtliche Abh. 56), Stuttgart 1908, 12f.

7 Synode in Rom 1059, hg. v. Detlev Jasper, Die Konzilien Deutschlands und Reichsitaliens 1023–1059 (MGH Concilia 8), Hannover 2010, S. 382–407: *Ut per laicos nullo modo quilibet clericus aut presbyter ob- tineat aecclesiam nec gratis nec precio.*

dolf Schieffer und Johannes Laudage ausgetragen wurde, dreht sich vor allem um die Bewertung des ersten Belegs für ein Investiturverbot. Der Mailänder Chronist Arnulf schrieb kurz nach der Fastensynode 1075 über die Beschlüsse der Versammlung: „(...) nachdem der Papst in Rom eine Synode abgehalten hatte, untersagte er dem König öffentlich, fortan irgendein Recht auf die zu vergebenden Bischofssitze zu haben, und er entfernte alle Laienpersonen von der Investitur der Kirchen.“<sup>8</sup>

Jedoch bietet dieser scheinbar eindeutige Beleg für ein päpstliches Verbot der Laieninvestitur keine Sicherheit. Das offiziöse Protokoll dieser Synode mit den Beschlüssen, das im Register Gregors VII. überliefert ist, berichtet nichts von einem Investiturverbot und ebenso wenig sind zustimmende oder ablehnende Reaktionen auf dieses Verbot bekannt. Rudolf Schieffer ging daher 1981 in seiner Arbeit über die Entstehung des Investiturverbots davon aus, dass 1075 kein allgemeines Investiturverbot erlassen worden sei,

sondern dass das bei Arnulf überlieferte Verbot speziell auf die Situation in Mailand bezogen sei. Heinrich sei die Ausübung der Investitur in diesem konkreten Fall wegen der Bannung seiner Räte verboten worden.<sup>9</sup> Johann Englberger nahm sogar an, dass Arnulf nicht, wie zumeist angenommen, kurz nach den Ereignissen schrieb, sondern erst nach dem Ausbruch der Auseinandersetzung und die Annahme eines Investiturverbots im Jahr 1075 eine Rückprojektion sei.<sup>10</sup>

Es ist allerdings durchaus möglich, dass es in diesem Jahr tatsächlich ein allgemeines

Verbot der Laieninvestitur gab, dieses aber nicht in die überlieferte Liste der Beschlüsse aufgenommen wurde. Johannes Laudage führte an, dass einerseits ein Verbot der Investitur genau in die Entwicklung der päpstlichen Politik der Zeit passe. Die Reaktionen seien andererseits ausgeblieben, weil der Streit mit dem 1076 gebannten Heinrich IV.

das Thema zunächst obsolet machte. Für ein Verbot im Jahr 1075 sprechen Laudage zufolge auch zwei Briefe Gregors VII. aus dem Jahr 1078, die auf ein früheres Verbot zu verweisen scheinen.

Bischof Huzman von Speyer habe, so heißt es in einem Brief Gregors, im Frühjahr 1075 „wissentlich und waghalsig entgegen einem Dekret des Apostolischen Stuhls den Bischofsstab aus der Hand des Königs empfangen“; über Rudolf von Amiens soll untersucht werden, ob er „aus schändlichem Ehrgeiz und unüberlegtem Wagnis die Investitur gegen das Dekret einer römischen Synode und des apostolischen Stuhles aus der Hand eines Laien empfangen“ habe.<sup>11</sup> Doch auch hier lässt es sich nicht ausschließen, dass es sich um Einzelfälle handelt. Außerdem beteuerten all diejenigen, die beschuldigt wurden, die Laieninvestitur entgegen genommen zu haben, dass sie nichts von einem Verbot gewusst hätten – ein deutliches Anzeichen für ein geringe Publizität des Anliegens.

Unstrittig sind die beiden nächsten Verbote: Der strenge Legat Hugo von Die, zuständig für Frankreich, verkündete 1077 und 1078 auf Provinzialsynoden in Autun und Poitiers zweimal Investiturverbote, die jedoch keinerlei Geltung für die Gesamtkirche beanspruchen konnten. Der Chronist Berthold von Reichenau überliefert ein päpstliches Investiturverbot für die Fastensynode des Jahres 1078, doch steht er damit völlig alleine, so dass das erste zweifelsfreie Verbot der Annahme der Investitur aus der Hand von Laien auf der Herbstsynode 1078 erlassen wurde.<sup>12</sup> Erst auf der Fastensynode des Jahres 1080 wurde Laien ausdrücklich die Ausübung der Investitur verboten.<sup>13</sup>

Die Laieninvestitur war also in den ersten Jahren des Investiturstreits durchaus umstritten. Es war aber nicht das entscheidende Thema, vor allem nicht am Anfang der Auseinandersetzungen des Investiturstreits, ganz unabhängig von der Frage, ob die Laieninvestitur im Jahr 1075 oder 1078 verboten wurde. Hintergrund der Verbote war nicht unbedingt die Ablehnung des Investiturrituals an sich, sondern die Verquickung mit der Simonie – dies sehen wir etwa bei Humbert, aber auch sonst wird die Investitur für eine Folge oder Begleiterscheinung der Simonie gehalten.

### Verschärfungen und Lösungsansätze (1080–1107)

Seit 1080 – also nach dem endgültigen Verbot der Ausübung der Investitur in ein geistliches Amt durch Laien – wird das Thema Investitur immer wieder in Synodal-

8 Arnulf von Mailand, *Liber gestorum recentium*, hg. v. Claudia Zey (MGH SS rer. Germ. 67), Hannover 1994, lib. IV, c.7, S. 211f. „(...) *papa habita Rome synodo palam interdicat regi ius deinde habere aliquod in dandis episcopatus omnesque laicas ab investituris ecclesiarum summo vet personas*, Übersetzung nach Laudage / Schrör, Quellen Nr. 30, S. 113.

9 Rudolf Schieffer, Die Entstehung des päpstlichen Investiturverbots für den deutschen König (Monumenta Germaniae Historica. Schriften 28), Stuttgart 1981. Die Gegenposition Laudages ist unter anderem in diesen Beiträgen nachzuvollziehen: Johannes Laudage, Gregorianische Reform und Investiturstreit (Erträge der Forschung 282), Darmstadt 1993; ders., Nochmals: Wie kam es zum Investiturstreit?, in: Jörg Jarnut/Nicola Karthaus (Hrsg.), Vom Umbruch zur Erneuerung? Das 11. und beginnende 12. Jahrhundert. Positionen der Forschung, München 2006, S. 133–150.

10 Johann Englberger, Gregor VII. und die Investiturfrage. Quellenkritische Studien zum angeblichen Investiturverbot von 1075 (Passauer historische Forschungen 9), Köln 1996.

11 Das Register Gregors VII., 2 Bde., (MGH Epp. Sel. 2), hg. v. Erich Caspar, Berlin 1920–23, 2. lib. V, 18, S. 381 (März 1078): *Quia in susceptione Spriensis ecclesie veremur te contra decretum apostolice sedis virgam de manu regis scienter ac temerarie suscepisse* (...), bzw. 2, VI,3, S. 395 (22. August 1078): *Presertim si idem Ambianensis contra Romane synodi et apostolice sedis decretum de manu laici nefanda ambitione et temerario ausu investituram suscipere presumpsit* (...).

12 Das Register Gregors VII., 2. lib. VI,5b, S. 403. Zum angeblichen Investiturverbot auf der Fastensynode des Jahres 1078 Johann Englberger, Berthold von der Reichenau und die Investiturfrage. Zum Problem eines Investiturverbots der Fastensynode von 1078, in: Deutsches Archiv 53, 1997, S. 81–117.

13 Das Register Gregors VII., 2. lib. VII,14a, S. 480.

Der Chronist Berthold von Reichenau überliefert ein päpstliches Investiturverbot für die Fastensynode des Jahres 1078, doch steht er damit völlig alleine, so dass das erste zweifelsfreie Verbot der Annahme der Investitur aus der Hand von Laien auf der Herbstsynode 1078 erlassen wurde.

beschlüssen erwähnt, so in den Jahren 1089, 1095, 1096, 1098 und 1099.<sup>14</sup>

Wirft man jedoch einen Blick in andere Quellengattungen, ist das Thema Laieninvestitur nur wenig präsent. Weder in der Historiographie noch in den Streitschriften findet man vor dem Jahr 1100 größere Reflexionen zu dem Thema. Es gab wichtigere Felder der Auseinandersetzung: Die Schismen – spätestens seit 1084 gab es zwei Päpste und zahlreiche Bistümer im Reich waren doppelt besetzt –, die Eideslösung durch den Papst, die Frage, ob der Papst den König absetzen darf, waren zentrale Themen im polemischen Schriftgut der Zeit. Zu den wenigen Ausnahmen gehört eine Schrift Widos von Ferrara, der das kaiserliche Investiturrecht 1086 in seiner Schrift *De Scismate Hildebrandi* offensiv verteidigte.<sup>15</sup>

Fast zeitgleich erscheint in Italien eine andere Art von Texten auf der Bildfläche, die das Investiturrecht des Kaisers zu sichern versuchten, nämlich die falschen Investiturprivilegien. In ihnen wird behauptet, dass Papst Leo III. Karl dem Großen das Recht auf Investitur verliehen habe.<sup>16</sup>

Ab 1100 nahm dann das Interesse an der Investitur sprunghaft zu. Dafür gab es eine Reihe von Gründen. Urban II. und Clemens (III.) starben 1099 bzw. 1100 und Urbans Nachfolger Paschalis II. hatte trotz einiger Versuche in der Stadt Rom keine ernsthaften, vom Kaiser gestützten Rivalen. Ihm bot sich nun die Gelegenheit das Problem grundsätzlich anzugehen. Zudem gab es bald einen neuen König, denn Heinrich V. stürzte im Jahr 1105 seinen Vater, der im Folgejahr verstarb. Heinrich suchte den Ausgleich mit dem Papst, wollte aber nicht auf die Investitur verzichten, weshalb das Thema immer wichtiger wurde. Lösungen fand man zunächst jedoch anderswo.

### Lösungsansätze – Saint-Denis und London 1107

Die Fragen, die im Investiturstreit im römisch-deutschen Reich verhandelt wurden, betrafen nicht nur das Kaiserreich, sondern waren für den gesamten Bereich der lateinischen Christenheit akut. Und auch in den beiden anderen großen alten Königreichen dieses Raumes, England und Frankreich, gab es Auseinandersetzungen, die nicht die Heftigkeit des Investiturstreits im römisch-deutschen Reich erreichten, aber dennoch nach einer verbindlichen Lösung verlangten. Dies geschah sowohl in England als auch in Frankreich im Jahr 1107.

Das Verhältnis zwischen den normannischen Königen von England und den Päpsten war ambivalent.<sup>17</sup> Einerseits hatten die Päpste Alexander II. und Gregor VII. die Eroberung Englands durch Wilhelm den Eroberer gebilligt und zeigten sich ihm und seinen Nachfolgern gegenüber überwiegend nachsichtig, andererseits hielten die englischen Könige die Päpste auf Distanz: Päpstliche Legaten durften

zumeist nicht in den anglonormannischen Herrschaftsraum einreisen. Erst unter Wilhelms jüngstem Sohn Heinrich I., der 1100 auf den Thron kam und dessen Stellung anfangs prekär war, kam das Thema auf der Insel an. 1101 zerstritten sich König Heinrich I. und Erzbischof Anselm von Canterbury über die Frage der Laieninvestitur und das Homagium, den Lehnseid der Bischöfe gegenüber dem König. 1107 kam es im Konkordat von London bzw. Westminster zu einem Kompromiss. Die hier getroffene Vereinbarung beinhaltete im Kern den Verzicht des Königs auf die Investitur der Bischöfe seines Reiches, dafür durfte er ihnen nach wie vor das Homagium abnehmen.<sup>18</sup>

Auch in Frankreich kam es im späten 11. Jahrhundert wiederholt zu Konflikten um die Auswahl und Einsetzung von Bischöfen, Papst Leo IX. hielt 1049 nicht zufällig sein erstes großes Reformkonzil in Reims ab.<sup>19</sup> Gregor VII. und andere Päpste sowie ihre Legaten intervenierten hier häufig, um den König oder einen Fürsten von der simonistischen Einsetzung von Bischöfen abzubringen oder um sie zu Anerkennung eines in römischer Perspektive rechtmäßig gewählten Prätendenten auf den Bischofsstuhl zu zwingen. In den meisten Fällen gaben die Fürsten und König Philipp I. (1060–1108) zumeist nach, zu einem ernsthaften Bruch mit den Päpsten kam es daher zunächst nicht.

Der Bruch zwischen König Philipp und den Päpsten kam aus einem ganz anderen Grund: Im Jahr 1092 verstieß König Philipp seine Ehefrau Bertha – laut dem englischen Chronisten William von Malmesbury war sie ihm zu dick geworden – und nahm sich eine neue Frau; Bertrada von Montfort. Zwar waren Ehen prinzipiell unauflöslich, doch gab es genug Ausnahmen, die eine Trennung rechtfertigten. Das Problem ergab sich in diesem Fall allerdings daraus, dass Bertrada ebenfalls verheiratet war, und zwar mit dem mächtigen Grafen Fulko von Anjou. Mehr-Ehen waren jedoch selbstverständlich verboten.

Phillip und Bertrada versprachen sich zu trennen, setzten dieses Versprechen jedoch zunächst jedoch nicht in die Realität um, was zu einer Exkommunikation führte, welche wieder aufgehoben wurde, als sie sich schließlich doch trennten. Trotzdem bekamen sie drei Kinder, woraufhin sie

---

Der Bruch zwischen König Philipp von Frankreich und den Päpsten kam aus einem ganz anderen Grund als dem Investiturstreit: Im Jahr 1092 verstieß König Philipp seine Ehefrau Bertha – laut dem englischen Chronisten William von Malmesbury war sie ihm zu dick geworden – und nahm sich eine neue Frau.

---

14 Dazu im Detail Stefan Beulertz, *Das Verbot der Laieninvestitur im Investiturstreit* (MGH Studien und Texte 2), Hannover 1991.

15 Hg. v. Ernst Dümmler (MGH Libelli de lite 1), Hannover 1891, S. 532–567.

16 Die falschen Investiturprivilegien, hg. v. Claudia Märkl (MGH Fontes iuris Germanici antiqui 13), Hannover 1986.

17 Stefanie Schild, *Der Investiturstreit in England* (Historische Studien 504), Husum 2015.

18 Text und Übersetzung bei Laudage / Schrör, *Quellen*, Nr. 57, S. 198–200.

19 Siehe zu den Auseinandersetzungen in Frankreich allgemein noch immer Augustin Fliche, *La réforme grégorienne*, Louvain 1924–1937, vgl. daneben Thomas Kohl, *Streit, Erzählung und Epoche. Deutschland und Frankreich um 1100* (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 67), Stuttgart 2019, Rolf Große, *Frankreichs neue Überlegenheit um 1100*, in: *Salisches Kaisertum und neues Europa. Die Zeit Heinrichs IV. und Heinrichs V.*, hg. v. Bernd Schneidmüller / Stefan Weinfurter, Darmstadt 2007, S. 195–215.

erneut exkommuniziert wurden, 1104 erklärten sie wiederum ihre Trennung, welche nun wohl tatsächlich erfolgte, und wurden wieder in die Kirche aufgenommen. Seit diesem Zeitpunkt wurde Philipps ältester Sohn aus erster Ehe, der spätere König Ludwig VI. („der Dicke“) vollständig in die Herrschaft integriert und herrschte schon vor Philipps Tod 1108 de facto für seinen zusehends alten und kranken Vater.

Deshalb fällt auch ein Treffen, das 1107 in Saint-Denis vor den Toren von Paris stattfand, und das rückblickend einen epochalen Charakter bekommen hat, vor allem in Ludwigs Verantwortung – das Treffen mit Papst Paschalis II., bei dem das Konkordat von Paris bzw. von Saint-Denis geschlossen wurde. Hier nahm die Annäherung der Päpste an die französischen Könige, die Europa für die nächsten Jahrhunderte prägen sollte, ihren Ausgang. Über den Inhalt der Gespräche und die dort getroffenen Vereinbarungen haben wir nur andeutungsweise Kenntnisse, denn dieses Treffen ist nur aus einer einzigen, recht spät entstandenen Quelle bekannt, der Lebensbeschreibung Ludwigs des Dicken, verfasst um das Jahr 1140 durch den bei dem Treffen anwesenden Abt Suger von Saint-Denis.<sup>20</sup>

Sugers Bericht über das Treffen zielt vor allem darauf, einen Kontrast zwischen Heinrich V., dem Verfolger der Kirche und seinem Protagonisten Ludwig, der dem Papst Gehorsam und Schutz gegen alle Feinde der Kirche verspricht. Damit beginnt die Annäherung der französischen Könige an die Päpste, die die folgenden Jahrhunderte prägen sollte.

Spätestens mit diesem Treffen dürften die Könige von Frankreich auf die Investitur verzichtet haben, jedoch ist unsicher, inwiefern sie in Frankreich zuvor überhaupt noch üblich gewesen war. Explizit erwähnt wird sie jedoch nicht.

## Die Investitur im Investiturstreit – Fazit

Der Investiturstreit war über einen langen Zeitraum nicht in erster Linie ein Konflikt um die Investitur. Es steht nicht einmal fest, ob die Investitur von Bischöfen und Äbten durch den König 1076/77 beim Ausbruch des Konflikts zwischen Gregor VII. und Heinrich IV. überhaupt schon verboten war. Auch nachdem dies erfolgte, ganz gleich, ob es 1075 oder 1078 geschah, blieb die Laieninvestitur zunächst ein Randthema in den schweren Auseinandersetzungen zwischen Heinrich IV. und Gregor VII. und um das Verhältnis zwischen geistlicher und weltlicher Sphäre überhaupt. Erst im Laufe der Zeit rückte das Thema Laieninvestitur in den Vordergrund. Die Investitur – eigentlich ein symbolischer Akt der Einsetzung in ein neues Amt oder ein neues Recht – wurde besonders ab 1100 immer wichtiger. Hintergrund war das Ende des Papstschemas zwischen Urban II. und Clemens (III.) sowie das Ende der Herrschaft Heinrichs IV. Erst seit dieser Zeit und vor allem nach dem Romzug Heinrichs V. im Jahr 1111, die mit der Gefangennahme des Papstes endete, wurde der Investitur-

streit wirklich zu einem Konflikt um das Recht des Königs auf die Investitur der Bischöfe und Äbte.

Der Weg zu einer Lösung des konkreten Problems der Investituren wurde 1107 zunächst in England und Frankreich gefunden, wo die Könige auf das Recht zu Investitur ihrer Bischöfe und Äbte verzichteten, aber andere Möglichkeiten des Einflusses auf den hohen Klerus ihrer Reiche sichern konnten. ■

---

Es steht nicht einmal fest, ob die Investitur von Bischöfen und Äbten durch den König 1076/77 beim Ausbruch des Konflikts zwischen Gregor VII. und Heinrich IV. überhaupt schon verboten war.

---

<sup>20</sup> Suger, *Vie de Louis VI le Gros*, ed. par Henri Waquet (Les Classiques de l'histoire de France au Moyen Age.11) 2. Aufl. Paris 1964.